

**Österreichische
Rechtsprechung zu
Asylanträgen afghanischer
Staatsbürger und
Staatsbürgerinnen
2018**

Handout

Mag. Norbert Kittenberger

November 2018

Inhalt

1. Einführende Statistik zu Rechtsprechung des BVwG.....	4
2. Fallgruppen.....	7
2.1 Subsidiärer Schutz	8
2.1.1 Rechtsprechung des VwGH.....	8
2.1.1.1 Zusammenfassung, alleinstehende Männer.....	8
2.1.1.2 Ausgewählte Entscheidungen zu Familien mit minderjährigen Kindern	11
2.1.2 Rechtsprechung des VfGH	15
2.1.2.1 Entscheidung zu einem alleinstehenden Mann.....	15
2.1.2.2 Ausgewählte Entscheidungen zu Minderjährigen	16
2.1.2.3 Ausgewählte Entscheidungen zur Sicherheitslage in Afghanistan.....	22
2.1.2.4 Ausgewählte Entscheidungen zu Familien mit minderjährigen Kindern	23
2.1.3 Rechtsprechung des BVwG	24
2.1.3.1 Subsidiärer Schutz wegen fehlenden familiären Netzwerks und/oder längerer Abwesenheit aus Afghanistan und/oder Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara.....	24
2.1.3.2 Subsidiärer Schutz aus anderen Gründen	26
2.2 Aberkennung des subsidiären Schutzes	35
2.2.1 Rechtsprechung des VwGH.....	35
2.2.2 Rechtsprechung des BVwG	36
2.2.2.1 Beschwerde von BVwG stattgegeben - Beispielfälle.....	37
2.2.2.2 Beschwerde von BVwG abgewiesen.....	44
2.2.2.3 Warten auf EuGH.....	48
2.3 „Westlich orientierte“ Frauen und Mädchen	50
2.3.1 Rechtsprechung des VfGH	50
2.3.2 Rechtsprechung des VwGH.....	51
2.3.2.1 VwGH entscheidet zu Gunsten der Asylwerberin/der Asylwerberinnen	51
2.3.2.2 VwGH weist Revision (des Asylwerbers/der Asylwerberin) ab oder zurück	56
2.3.3 Rechtsprechung des BVwG	67
2.4 Abfall vom Islam und Konversion von Islam zu Christentum.....	70
2.4.1 Rechtsprechung des VwGH.....	70
2.4.2 Rechtsprechung des BVwG	70
2.5 Zwangsrekrutierung	72
2.6 Ehemalige Zusammenarbeit mit US-Streitkräften	73
2.7 Mahringer	76
2.7.1 Rechtsprechung des VwGH	76
2.7.2 Rechtsprechung des BVwG.....	77

2.8 Stahlmann	79
2.8.1 BVwG – Ablehnende Haltung.....	79
2.8.2 BVwG – auf ein Gutachten Friederike Stahlmanns gestützte Erkenntnisse.....	83

1. Einführende Statistik zu Rechtsprechung des BVwG

Mehr als 100 RichterInnen haben im Jahr 2018 über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, die in inhaltlichen Verfahren in Folge von Asylanträgen afghanischer StaatsbürgerInnen erlassen worden waren, entschieden.

Nachfolgend dargestellt finden Sie, wie häufig in den Monaten Jänner bis Juli/August/September¹ 2018

- einer Beschwerde dahingehend stattgegeben wurde, dass einem/einer AsylwerberIn der Status eines/einer Asylberechtigten zuerkannt wurde,
- einer Beschwerde dahingehend stattgegeben wurde, dass einem/einer AsylwerberIn der Status eines/einer subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde,
- die Rückkehrentscheidung eines Antragstellers auf Dauer für unzulässig erklärt und eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsberechtigung plus zuerkannt wurde,
- eine Beschwerde abgewiesen wurde und damit der Status eines Asylberechtigten nicht zuerkannt wurde und/oder der Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt wurde und auch die Rückkehrentscheidung nicht auf Dauer für unzulässig erklärt wurde, wobei auch Entscheidungen hinzugezählt wurden, bei denen in Folge des Stattgebens einer Säumnisbeschwerde das BVwG selbst in solcher Weise entschieden hat, ohne dass das BFA bereits einen entsprechenden Bescheid gefällt hatte,
- eine Beschwerde, die lediglich erhoben worden war, weil der Status eines/einer Asylberechtigten nicht zuerkannt worden war, abgewiesen wurde,
- eine Beschwerde, die lediglich erhoben worden war, weil weder der Status eines/einer Asylberechtigten noch der Status eines/einer subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden war, abgewiesen wurde und
- wie häufig ein Bescheid nach § 28 Abs 3 VwGVG behoben und die jeweilige Angelegenheit an das BVwG zurückverwiesen wurde

Untersucht wurden dabei 2751 Entscheidungen 110 verschiedener RichterInnen des BVwG. Erkenntnisse, mit denen einem/einer Asylberechtigten oder einem/einer subsidiär Schutzberechtigten der jeweilige Status gem. § 3 AsylG iVm § 34 AsylG oder gem. § 8 AsylG iVm § 34 AsylG zuerkannt wurden, blieben im Rahmen der statistischen Erfassung unberücksichtigt.² Ebenso unberücksichtigt bleiben mussten Erkenntnisse, deren Spruch im Rechtsinformationssystem des Bundes nicht angeführt wurde,³ gekürzte Ausfertigungen mündlicher verkündeter Erkenntnisse, wenn aus diesen nicht hervorging, wie vielen Menschen

¹ Abhängig von dem/der jeweiligen RichterIn waren Entscheidungen bis etwa Mitte des Jahres bis hin zu etwa Mitte September dem Rechtsinformationssystem des Bundes zu entnehmen. Die Durchsicht an Entscheidungen im Rechtsinformationssystem des Bundes wurde in den ersten zweieinhalb Kalenderwochen des Monats Oktober 2018 vorgenommen.

² Angemerkt werden muss, dass einzelne RichterInnen (vgl. etwa Erkenntnisse der Richterin Mag. Enzberger-Heis, Abteilung W121) im Spruch des jeweiligen Erkenntnisses nicht immer anführen, dass eine Zuerkennung des/der Asylberechtigten alleine wegen des Vorliegens einer Familienangehörigeneigenschaft, also in Verbindung mit § 34 AsylG, erfolgt ist, sondern stattdessen anführen, dass die jeweilige Zuerkennung (alleine) gem. § 3 AsylG erfolgt ist. Solche Erkenntnisse BeschwerdeführerInnen betreffend, aus deren Entscheidungsgründen sich klar ergab, dass eine Zuerkennung alleine wegen einer Familienangehörigeneigenschaft zu einem anderen Asylberechtigten erfolgt ist, wurden statistisch nicht erfasst. Ebenso nicht statistisch erfasst wurden Erkenntnisse, deren Spruch zufolge Beschwerdeführern der Status des bzw. der subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 AsylG iVm § 34 AsylG zuerkannt wurde, obwohl der Status des bzw. der subsidiär Schutzberechtigten den Entscheidungsgründen nach nicht wegen einer Familienangehörigeneigenschaft, sondern wegen die Person selbst betreffender Gründe zuerkannt wurde, vgl. etwa BVwG 15.06.2018, W151 2115982-1, BVwG 15.06.2018, W151 2116979-1, BVwG 15.06.2018, W151 2116977-1, BVwG 15.06.2018, W151 2116981- und BVwG 15.06.2018, W151 2122864-1.

³ Vgl. etwa BVwG 20.03.2018, W193 2163478-1.

alleine wegen einer Familieneigenschaft und wie vielen Menschen aus eigenen Gründen der Status eines bzw. einer Asylberechtigten zuerkannt wurde,⁴ oder Erkenntnisse, aus denen wegen einer Anonymisierung der Staatsangehörigkeit nicht darauf geschlossen werden konnte, ob das Erkenntnis Menschen mit afghanischer Staatsbürgerschaft betraf.⁵ Erkenntnisse, mit denen eine Beschwerde überwiegend vollinhaltlich abgewiesen wurde und lediglich die Dauer eines Einreiseverbot herabgesetzt wurde, wurden nicht in einer eigenen Kategorie erfasst, sondern zu vollinhaltlich eine Beschwerde abweisenden Erkenntnissen hinzugezählt. Überhaupt nicht erfasst wurden die wenigen Erkenntnisse, mit denen eine lediglich gegen das Erlassen einer Rückkehrentscheidung und das Nicht-Erteilen eines Aufenthaltstitels nach dem AsylG erhobene Beschwerde abgewiesen wurde. Weiters nicht eigens erhoben wurde die Häufigkeit verschiedener Entscheidungen, in denen die Aberkennung des Status des/der Asylberechtigten oder des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten Verfahrensgegenstand war.

Daraus ergeben sich folgende Zahlen:

- In 672 Fällen wurde der Status eines/einer Asylberechtigten zuerkannt.
- In 229 Fällen wurde der Status einer/einer Asylberechtigten zuerkannt.
- In 36 Fällen wurde die Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig erklärt und eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsberechtigung plus erteilt.
- In 1007 Fällen wurde eine Beschwerde abgewiesen, die sich
 - entweder gegen die fehlende Zuerkennung des Status des/der Asylberechtigten und die fehlende Zuerkennung des/der subsidiär Schutzberechtigten und die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gerichtet hatte oder
 - gegen die fehlende Zuerkennung des/der subsidiär Schutzberechtigten und die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gerichtet hatte oder
 - es wurde in Folge des Erhebens einer Säumnisbeschwerde vom BVwG selbst kein solcher Status zuerkannt und eine Rückkehrentscheidung erlassen.
- In 624 Fällen wurde eine Beschwerde abgewiesen, die sich lediglich gegen die fehlende Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gerichtet hatte.
- In 3 Fällen wurde eine Beschwerde abgewiesen, die sich gegen die fehlende Zuerkennung des Status des/der Asylberechtigten und des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten gerichtet hatte, nachdem das BFA bereits entschieden hatte, dass die Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist.
- In 180 Fällen wurde der Bescheid nach § 28 Abs 3 VwGVG behoben und die Angelegenheit zur nochmaligen Entscheidung an das BFA zurückverwiesen.

In 5 oder mehr Fällen den Status eines oder einer subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 AsylG zuerkannt haben folgende RichterInnen:

- Etlinger (W123)
- Korosec (W153)
- Kuroki-Hasenöhl (W158)
- Nowak (W177)
- Rosenauer (W191)
- Sembacher (W210)
- Havranek (W231)
- Marik (W238)
- Jedliczka-Messner (W244)

⁴ Vgl. etwa BVwG 23.08.2018, W157 2183019-1.

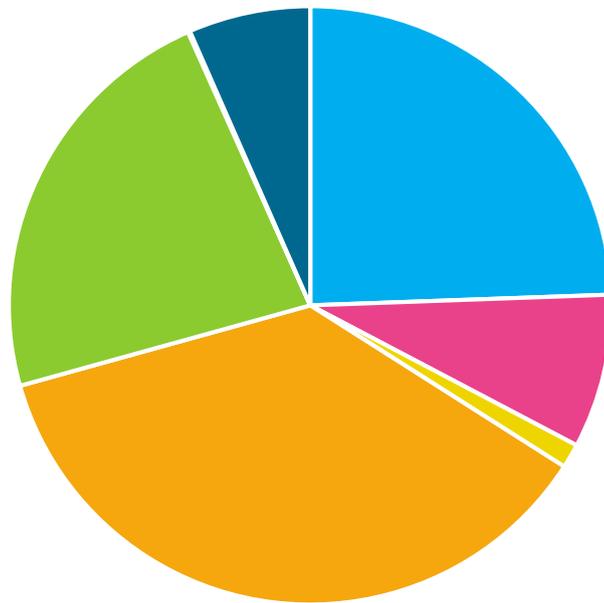
⁵ Vgl. etwa BVwG 28.06.2018, W157 2182722-1.

- Schildberger (W245)
- Verdino (W246)
- Neubauer (W248)
- Binder (W253)
- Ruprecht (W259)
- Jerabek (W262)
- Koenig-Lackner (W264)
- Grassl (W270)

Nur 2 dieser RichterInnen haben in mehr als 15 Fällen den Status des/der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, nämlich

- Jedliczka-Messner (W244)
- Koenig-Lackner (W264)

Häufigkeit bestimmter Entscheidungen



- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| ■ Asyl | ■ Subs. Schutz |
| ■ R. a. D. u. | ■ Abweisung (vollinh.) |
| ■ Abweisung (§ 3) | ■ Abweisung (§ 3, 8) |
| ■ Zurückverweisung (§ 28 Abs3) | |

2. Fallgruppen

Nachfolgend finden Sie Zusammenfassungen von und Zitate aus relevanter Rechtsprechung der Monate November 2017 bis September 2018 zu Asylanträgen afghanischer Asylsuchender. Kursivsetzungen und Hervorhebungen in zitierten Stellen wurden dabei von meiner Hand vorgenommen und sind der jeweiligen Entscheidung so nicht zu entnehmen.

Mein Dank gilt an dieser Stelle Michael Genner, Marianna Mkrtchian und Ariane Olschak von Asyl in Not sowie Jasmin Gerges vom Caritas-BVwG-Projekt, mit denen ich mich jeweils vor Fertigstellung dieses Handouts austauschen dürfte. Einzelne Erkenntnisse, über die sie mich informiert haben, flossen in dieses Handout ein, darunter auch zwei Erkenntnisse aus einer Zusammenstellung namens „Aktuelles aus dem Caritas-BVwG-Projekt (Oktober 2018)“. Mein weiterer Dank gilt Fanny Dellinger, die mich während der Vorbereitung dieses Handouts auf ein interessantes Erkenntnis des BVwG zur Aberkennung des subsidiären Schutzes aufmerksam machte, das Erkenntnis floss in weiterer Folge in dieses Handout mit ein.

2.1 Subsidiärer Schutz

2.1.1 Rechtsprechung des VwGH

2.1.1.1 Zusammenfassung, alleinstehende Männer

Der VwGH erachtete die Rückkehr oder erstmalige Ansiedlung afghanischer, alleinstehender Männer in Kabul und teils auch in anderen großen Städten im Betrachtungszeitraum grundsätzlich als mit Art 3 EMRK vereinbar, und – sofern es sich bei Kabul um eine innerstaatliche Fluchtalternative handelt – auch als zumutbar. Der VwGH stellt dazu klar, dass eine solche Ansiedlungsmöglichkeit auch für Personen besteht, die sich noch nie in Afghanistan aufgehalten haben, weil sie etwa im Iran aufgewachsen sind. Zur Untermauerung seiner Rechtsansicht stützt sich der VwGH auf UNHCR-Richtlinien aus dem Jahr 2016. Rechtsprechung, in der bereits auf UNHCR-Richtlinien aus dem Jahr 2018 Bezug genommen wurde, kam nicht zum Vorschein bzw. waren Quellen aus dem Jahr 2018 wegen des Datums der jeweils angefochtenen BVwG-Erkenntnisse vom VwGH noch nicht zu berücksichtigen.

Zu Gunsten von Revisionswerbern entschied der VwGH zum Teil im Fall von Familien mit minderjährigen Kindern, wenn auf deren besonders vulnerable Stellung nicht ausreichend eingegangen wurde. Allerdings hat der VwGH auch wiederholt im Fall von Familien mit Kindern eine Rückkehr nach Afghanistan als möglich erachtet.

Mehreren Entscheidungen des VwGH ist folgender Rechtssatz zu entnehmen:⁶

„Mit Bezug auf die Verhältnisse in Afghanistan wurde ausgeführt, es könne zutreffen, dass ein **alleinstehender Rückkehrer ohne familiären Rückhalt und ohne finanzielle Unterstützung** in der afghanischen Hauptstadt Kabul (anfangs) mit **wirtschaftlichen Schwierigkeiten** konfrontiert sei. Soweit es sich aber um einen jungen und gesunden Mann, der über **Schulbildung und Berufserfahrung** verfüge, handle, sei - auf der Grundlage der allgemeinen Länderfeststellungen zur Lage im Herkunftsstaat - **nicht zu erkennen, dass eine Neuansiedlung in Kabul nicht zugemutet werden könne**“.

Aber auch in Fällen, in denen Asylwerber nicht sowohl schulisch ausgebildet als auch beruflich erfahren sind, folgte der VwGH der Rechtssicht des BVwG, dass eine Ansiedlung nach Kabul mit Art 3 EMRK vereinbar ist und der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt werden muss. Siehe beispielsweise...

- **VwGH 28.03.2018, Ra 2017/20/0138**

Betraf: Arbeitsfähiger Mann, auf etwaige Schulbildung und Berufserfahrung gehen BVwG und VwGH nicht ein, Paschtune

Zusammenfassung: Kabul wird als zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative geachtet, was damit begründet wird, dass der junge und arbeitsfähige Mann schon früher in Kabul wohnhaft war und Angehöriger der Volksgruppe der Paschtunen ist

⁶ VwGH 29.05.2018, Ra 2018/20/0224 Rz 10; VwGH 10.09.2018, Ra 2018/19/0411 Rz 8; VwGH 29.05.2018, Ra 2018/20/0146 Rz 9; VwGH 02.08.2018, Ra 2017/19/0229 Rz 15; VwGH 10.09.2018, Ra 2018/19/0312 Rz 10.

BVwG 04.04.2017, W197 2109210-1 (Dr. Samsinger)

„Der Beschwerdeführer ist **gesund und im arbeitsfähigen Alter**. Der Beschwerdeführer hat bereits in Kabul gelebt. Da er **Paschtune** ist, besteht **keinerlei Zweifel daran, dass er sich im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland in Kabul niederlassen kann**. Einerseits um allfälligen Behelligungen zu entgehen und andererseits um sich eine Existenz aufzubauen. (...)

Auf Grundlage der getroffenen Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers und unter Einbeziehung der dieser Entscheidung zugrunde gelegten Länderfeststellungen, ist davon auszugehen, dass die Schwelle des Art. 3 EMRK im vorliegenden Fall keineswegs erreicht ist. Da der Beschwerdeführer gesund und arbeitsfähig ist, ist zudem nicht davon auszugehen, dass er durch eine Zurückschiebung nach Afghanistan seiner Lebensgrundlage beraubt würde (vgl. i. d. Z. die aktuellen Entscheidungen des VwGH 13.09.2016, Ra 2016/01/0096; 08.09.2016, Ra 2016/20/0063 und 25.05.2016, Ra 2016/19/0036). Dem Beschwerdeführer steht es zudem offen, sich in Kabul, wo die Sicherheitslage im Lichte der aktuellen Länderberichte jedenfalls nicht prekär ist, niederzulassen. Der Beschwerdeführer ist **Paschtune und verfügt als solcher über ein gutes Netzwerk**, wie aus den Länderinformationen erhellt. Da **die bloße Möglichkeit einer schwierigen Lebenssituation** für den Beschwerdeführer, dies bei der Arbeitsplatz- und Wohnraumsuche sowie in wirtschaftlicher Hinsicht, im Lichte der Rsp. des VwGH (vgl. 25.01.2016, Ra 2016/19/0036) nicht für die Gewährung subsidiären Schutzes hinreicht, sondern eine reale Gefahr existenzbedrohender Verhältnisse und somit eine Verletzung des Art. 3 EMRK darzutun ist, was der Beschwerdeführer nicht vermochte, muss dem Beschwerdeführer auch die Gewährung subsidiären Schutzes versagt bleiben.“

VwGH 28.03.2018, Ra 2017/20/0138

„Die Revision zeigt auf Grundlage dieser Feststellungen nicht auf, dass die Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichtes im vorliegenden Einzelfall, der Revisionswerber finde - als **gesunder, erwerbsfähiger** Mann mit Arbeitserfahrung in Kabul und anderen Orten Afghanistans - in Kabul eine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative vor, unvertretbar erfolgt wäre (vgl. aus der Rechtsprechung dazu etwa VwGH 23.1.2018, Ra 2018/18/0001; VfGH 12.12.2017, E 2068/2017). Dieser Beurteilung stehen auch die in der Revision zitierten Anmerkungen des UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern vom Dezember 2016 nicht entgegen (vgl. dazu näher VwGH 8.8.2017, Ra 2017/19/0118).“

Auch in Fällen, in denen ein **Asylwerber im Iran geboren und aufgewachsen** ist, in Afghanistan über **keine Verwandten** verfügt und Angehöriger der Volksgruppe der **Hazara** ist, wurde eine Ansiedlung in Kabul für möglich und zumutbar erachtet, eine Notwendigkeit der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten wurde in solchen Fällen nicht gesehen. Siehe beispielsweise...

- *VwGH 22.02.2018, Ra 2017/28/0351*

Betraf: alleinstehender Mann, im Iran geboren und aufgewachsen, fünfjährige Schulbildung, Berufserfahrung als Schneider, Hazara, kennt niemanden in Afghanistan

Zusammenfassung: Der VwGH erachtete eine Ansiedlung in Kabul für möglich und zumutbar, weil der Asylwerber jung und arbeitsfähig ist, Schulbildung und Berufserfahrung hat

„Der Revisionswerber, ein afghanischer Staatsangehöriger, stellte am 13. Oktober 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz im Bundesgebiet und führte dazu im Wesentlichen aus, im Iran geboren und aufgewachsen zu sein, nachdem seine Familie Afghanistan aus Angst vor den Taliban verlassen habe. Er **wolle nicht nach Afghanistan, weil er dort niemanden kenne** und überdies Krieg herrsche. (...)

Begründend führte es⁷ - zusammengefasst - aus, der Revisionswerber gehöre der **Volksgruppe der Hazara** an. Seine Familie sei aus Afghanistan in den Iran geflüchtet, erst dort sei er geboren worden und aufgewachsen, wo er **fünf Jahre die Schule besucht** und **als Schneider gearbeitet** habe. Seine Familie lebe unter mittelmäßigen finanziellen Verhältnissen nach wie vor im Iran. (...) Auch subsidiärer Schutz sei dem Revisionswerber nicht zu gewähren, weil ihm eine innerstaatliche Fluchtalternative insbesondere in Kabul zur Verfügung stehe. Er sei ein **arbeitsfähiger, junger Mann mit fünfjähriger Schulbildung, der angesichts seiner festgestellten Arbeitserfahrung (Tätigkeit als Schneider) bereits unter Beweis stellen habe können, dass er imstande sei, sich ein (ausreichendes) Einkommen zu sichern**. Eine mündliche Verhandlung erachtete das BVwG als entbehrlich, weil sich aus den Akten erkennen lasse, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lasse. (...)

Der Revisionswerber übersieht (...), dass das BFA (und in der Folge auch das BVwG) eine innerstaatliche Fluchtalternative in Kabul annahm, welcher er mit diesem Vorbringen nicht substantiiert entgegenzutreten vermochte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einschätzung des BVwG, der Revisionswerber als arbeitsfähiger, junger Mann mit fünfjähriger Schulbildung und Arbeitserfahrung finde aufgrund der aufgezeigten Umstände des Einzelfalles etwa in Kabul eine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative, im Lichte der insoweit einheitlichen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes keinen Bedenken begegnet (vgl. VfGH 12.12.2017, E 2068/2017 sowie VwGH 5.2.2018, Ra 2017/18/0457 zu - in sachverhaltsmäßiger Hinsicht - gleich gelagerten Fällen). (...)

Soweit der Revisionswerber in der Beschwerde und der Revision bestimmte Schwierigkeiten von im Iran geborenen Rückkehrern nach Afghanistan behauptet, zeigt er nicht auf, dass diese die Intensität einer Verfolgung im Sinn des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK (vgl. Art. 9 Abs. 1 der Statusrichtlinie) erreichen können (vgl. zum Begriff der "Verfolgung" VwGH 8.9.2015, Ra 2015/18/0080) oder subsidiären Schutz rechtfertigen können.

⁷ Anm.: Gemeint ist das BVwG.

2.1.1.2 Ausgewählte Entscheidungen zu Familien mit minderjährigen Kindern

In mehreren Fällen hob der VwGH im Jahr 2018 Erkenntnisse des BVwG, mit denen dieses in Fällen von Familien mit minderjährigen Kindern den Status des/der subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt hatte, auf, weil das BVwG die spezifische Vulnerabilität minderjähriger, afghanischer Kinder nicht ausreichend berücksichtigt hatte. Vgl.

- VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0357
- VwGH 21.03.2018, Ra 2017/18/0474
- VwGH 06.09.2018, Ra 2018/18/0315

Der VwGH hat umgekehrt jedoch im selben Jahr in zumindest zwei Fällen Revisionen gegen Erkenntnisse, mit denen subsidiärer Schutz nicht zuerkannt wurde, zurückgewiesen, obwohl sich das BVwG mit kinderspezifischen Gefahren nicht erkennbar auseinandergesetzt hatte. Unklar ist aber jeweils, ob bzw. wie konkret in den jeweiligen Revisionen an diesem Umstand Kritik geübt worden war. Vgl. hierzu:

- VwGH 05.04.2018, Ra 2018/19/0154
- VwGH 12.06.2018, Ra 2018/20/0289

Nachfolgend finden Sie beispielhaft jeweils eine Entscheidung des VwGH zu den genannten unterschiedlichen Zugängen zusammengefasst, wobei wesentliche Kernaussagen der Entscheidung zitiert und in einem der Fälle auch Auszüge des BVwG-Erkenntnisses gegenübergestellt werden.

- ***VwGH 06.09.2018, Ra 2018/18/0315***

Betraf: Familie mit vier minderjährigen Kindern

Zusammenfassung: BFA wies den Asylantrag vollinhaltlich ab, subsidiärer Schutz wurde nicht zuerkannt. Das BVwG wies die dagegen erhobene Beschwerde ab. Der VwGH hob dieses Erkenntnis des BVwG auf, weil es die besondere Vulnerabilität der minderjährigen Kinder und die spezifischen Gefahren, die ihnen drohen, nicht ausreichend berücksichtigt hatte.

„Mit Bescheiden vom 15. März 2017 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Anträge der revisionswerbenden Parteien auf internationalen Schutz zur Gänze ab (...)

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab (...)

Auch ergebe sich aufgrund der Minderjährigkeit der dritt- bis sechstrevisionswerbenden Parteien keine reale Gefahr, dass diese einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt seien. Es stehe den minderjährigen dritt- und viertrevisionswerbenden Parteien offen, in Kabul weiterhin eine Schule zu besuchen. Eine (Wieder-)Eingliederung der minderjährigen revisionswerbenden Parteien in die afghanische Gesellschaft sei aufgrund deren Alters und der überwiegenden Sozialisierung in Afghanistan möglich. (...)

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, ist eine besondere Vulnerabilität bei der Beurteilung, ob den revisionswerbenden Parteien bei einer Rückkehr in die Heimat eine Verletzung ihrer durch Art. 2 und 3 EMRK geschützten Rechte droht, im Speziellen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 21.3.2018, Ra 2017/18/0474 bis 0479; 30.8.2017, Ra 2017/18/0089-0095, mwN). (...)

Im vorliegenden Revisionsfall ist daher insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei den revisionswerbenden Parteien um eine Familie **mit vier minderjährigen Kindern** und somit - im Hinblick auf die Minderjährigkeit der dritt- bis sechstrevisionswerbenden Parteien - um eine **besonders vulnerable und besonders schutzbedürftige Personengruppe** handelt (vgl. die Definition schutzbedürftiger Personen in Art. 21 der EU-Richtlinie 2013/33/EU, Aufnahmerichtlinie), **was eine konkrete Auseinandersetzung damit verlangt, welche Rückkehrsituation die revisionswerbenden Parteien in Kabul tatsächlich vorfinden.** (...)

Einerseits lässt im vorliegenden Revisionsfall die Ausführung des BVwG, wonach die **Lage in Kabul vergleichsweise sicher und stabil sei, keinen Rückschluss darauf zu, dass dies in gleicher Weise für besonders vulnerable Personen gilt.** In diesem Zusammenhang ist auch auf die Länderfeststellungen des BVwG zu verweisen, wonach die Mission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) in Afghanistan im Jahr 2016 die **höchste Zahl an minderjährigen Opfern seit Aufzeichnungsbeginn** verzeichnet habe. Die zweithöchste Zahl an zivilen Opfern sei dabei in zentralen Regionen, wozu auch die Stadt Kabul zähle, registriert worden. (...)

Andererseits ist der **Ausführung des BVwG nicht zu entnehmen, dass es bei der Beurteilung der Versorgungslage in ausreichender Weise berücksichtigt hätte, dass es sich bei den revisionswerbenden Parteien um eine sechsköpfige Familie mit vier minderjährigen Kindern handelt.** Insbesondere aufgrund der besonderen Vulnerabilität der minderjährigen Kinder **hätte das BVwG konkrete Feststellungen zu den Möglichkeiten der revisionswerbenden Parteien, in Kabul eine entsprechende Unterkunft zu finden, treffen müssen.** Der allgemeine Hinweis des BVwG auf allfällig vorhandene familiäre Unterstützung kann diese erforderlichen Feststellungen nicht ersetzen (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/18/0357-0362, Rz 22). (...)

Ausgehend davon bedarf es im gegenständlichen Fall einer genaueren, auf aktuellen Berichten beruhenden Auseinandersetzung mit der Frage, ob den (vulnerablen) revisionswerbenden Parteien bei einer Rückkehr nach Afghanistan, insbesondere in Kabul, eine Verletzung ihrer durch Art. 3 EMRK garantierten Rechte droht. **Zwar setzt sich das BVwG mit einigen Aspekten der Art. 3 EMRK-Prüfung auseinander, jedoch lässt das angefochtene Erkenntnis eine ganzheitliche Bewertung der möglichen Gefahren, insbesondere in Anbetracht der bereits ausgeführten besonderen Schutzbedürftigkeit der minderjährigen revisionswerbenden Parteien, vermissen.** Die Revision rügt daher zu Recht, dass dem BVwG eine Verletzung der Begründungspflicht vorzuwerfen ist (vgl. zur Begründungspflicht im Allgemeinen etwa VwGH 29.11.2017, Ro 2017/18/0002-0003, mwN). (...)

Das angefochtene Erkenntnis war daher in Bezug auf die Abweisung der Beschwerde gegen die Nichtgewährung von subsidiärem Schutz und die darauf aufbauenden Spruchpunkte gemäß § 42 Abs. 2 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben;“

- *VwGH 12.06.2018, Ra 2018/20/0289*

Betraf: Familie mit drei minderjährigen Kindern

Zusammenfassung: Das BFA wies den Asylantrag vollinhaltlich ab, erkannte also subsidiären Schutz nicht zu. Das BVwG wies die Beschwerde ebenso ab, der VwGH wies die dagegen erhobene Beschwerde zurück. Das BVwG hatte sich mit spezifischen, in den Länderfeststellungen erwähnten Kinder betreffende Gefahren nicht näher auseinandergesetzt. In der dagegen erhobenen Revision wird – nach Darstellung des VwGH – lediglich pauschal auf eine Entscheidung des VwGH verwiesen, in der dieser die besondere Vulnerabilität Minderjähriger hervorgehoben hat. Das war aus Sicht des VwGH unzureichend, die Revision wurde zurückgewiesen.

<p><i>BVwG 03.04.2018, W257 2172284-1 (Mag. Mantler, MBA)</i></p> <p>UNAMA verzeichnete 3.512 minderjährige Opfer (923 Kinder starben und 2.589 wurden verletzt) - eine Erhöhung von 24% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres; die höchste Zahl an minderjährigen Opfern seit Aufzeichnungsbeginn. Hauptursache waren Munitionsrückstände, deren Opfer meist Kinder waren. (...)</p> <p>Wie unter Punkt 2.4 beweiswürdigend dargelegt, ist der für die Familie möglich und zumutbar, sich in als innerstaatliche Fluchtalternative Kabul niederzulassen. Weder aus der sicherheitsrelevanter noch aus der wirtschaftlichen Sicht lässt sich vor dem Hintergrund der Feststellungen zwingend ableiten, dass ein Eingriff in 3 EMRK passieren wird.</p> <p>(...) Dabei ließ sich das Gericht auch von den tragenden Grundsätzen aus der Kinderrechtskonvention leiten.</p> <p>(...) Der Vorrang der Beachtung des Kindeswohles, bedeutete jedoch keine absolute inhaltliche Schranke. Auch in diesem Fall ist zu prüfen, ob den Minderjährigen eine Ansiedlung in Kabul zumutbar ist. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kinder erst seit lediglich 2 1/2 Jahren in Österreich aufhalten. Sie sind mit den Lebensweisen in Afghanistan vertraut. Es sind keine Gründe bekannt, dass Kinder generell in Kabul einer Verfolgung ausgesetzt sind. Zudem haben alle Kinder die Unterstützung der Eltern. Beide Eltern stehen im erwerbsfähigen Alter, die Söhne sind 16 und</p>	<p><i>VwGH 12.06.2018, Ra 2018/20/0289</i></p> <p>„Die Revision wendet sich auch gegen die Annahme der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative in Kabul. Das diesbezügliche Vorbringen erschöpft sich einerseits in der Wiedergabe von Länderberichten, die auf einen Zeitpunkt nach der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses datiert sind, und andererseits im Vorwurf, das BFA hätte diese Länderinformationen gekannt und vorsätzlich "verheimlicht". Den diesbezüglichen Überlegungen des Bundesverwaltungsgerichts treten die revisionswerbenden Parteien hingegen nicht konkret entgegen. Insbesondere zeigen sie nicht auf, inwiefern ihre individuelle Situation fallbezogen zu einer Unzumutbarkeit der gemeinsamen Rückkehr in ihr Heimatland und dort nach Kabul führen würde (vgl. zu einem ähnlich gelagerten Fall VwGH 5.4.2018, Ra 2018/19/0154-0156). (...)</p> <p>Insofern die Revision pauschal ein Abweichen des BVwG von VwGH 22.2.2018, Ra 2017/18/0357-0362,⁸ behauptet, legt sie nicht dar, worin diese Abweichung besteht. Wollen sich die revisionswerbenden Parteien mit ihrem Vorbringen auf ein Abweichen von der Rechtsprechung berufen, haben sie konkret darzulegen, in welchen Punkten das angefochtene Erkenntnis von welcher Rechtsprechung abweicht (vgl. VwGH 19.11.2015, Ra 2015/20/0174, mwN).“</p>
--	--

⁸ Mit dieser Entscheidung hob der VwGH ein Erkenntnis des BVwG auf, weil sich dieses mit der spezifischen Gefährdung Minderjähriger nicht ausreichend befasst hatte.

17 Jahre alt und können somit - entsprechend des Alters - einer Arbeit nachgehen. **Alle Kinder sind gesund.** Es sind auch aus dieser Sicht keine Gründe aufgetreten, welcher Ihnen nicht ermöglichen würde, in Kabul leben zu können.

(...) Der Anwendungsvorrang aus der Kinderrechtskonvention ist keine absolute Schranke, weder im Falle der Prüfung der Ansiedlung in Kabul, noch in Bezug auf die Rückkehrentscheidung.

(...) Unter Berücksichtigung der Länderberichte und der persönlichen Situation der BF ist in ihrer Gesamtbetrachtung nicht zu erkennen, dass sie im Fall seiner Abschiebung nach Afghanistan und einer Ansiedlung in der Stadt Kabul in eine ausweglose Lebenssituation geraten und real Gefahr laufen würde, eine Verletzung seiner durch Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der durch die Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention geschützten Rechte zu erleiden. Die Prüfung der maßgeblichen Kriterien führt im konkreten Fall zu dem Ergebnis, dass die BF eine Ansiedlung in der Stadt Kabul möglich und auch zumutbar ist.“

2.1.2 Rechtsprechung des VfGH

Ende 2017 bis Anfang Herbst 2018 hatte der VfGH mehrmals zu entscheiden, ob die Entscheidung von Bundesasylamt und Bundesverwaltungsgericht, einem Asylwerber aus Afghanistan den Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzuerkennen, zulässig war. Anders als in vergangenen Jahren zeigte sich der VfGH dabei sehr streng gegenüber alleinstehenden Männern und sah deren Rückkehr in mehreren Fällen als vereinbar mit Art 3 EMRK an. Er entwickelte allerdings auch eine neue Rechtsprechungslinie, in der er die besondere Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen hervorhob. Darüber hinaus hatte sich der VfGH zu Voraussetzungen für die Neuansiedlung eines Ehepaares mit drei minderjährigen Kindern in Afghanistan und zur Sicherheitslage in der Provinz Kunar zu äußern.

2.1.2.1 Entscheidung zu einem alleinstehenden Mann

- *VfGH 12.12.2017, E2068/2017*

Betrifft: Alleinstehenden, afghanischen Mann, Hazara, kein familiäres Netz in Afghanistan, im Iran geboren und aufgewachsen

Zusammenfassung: Der VfGH sah die Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten als zulässig an.

„Das Bundesverwaltungsgericht prüft ausdrücklich, ob der im Iran geborene Beschwerdeführer auf Grund seiner persönlichen Umstände auf die Hauptstadt Kabul verwiesen werden könne, und es stellt ferner fest, er sei **gesund** und **im erwerbsfähigen Alter**, **spreche Landessprachen**, sei **mit den kulturellen Gepflogenheiten seines Herkunftsstaates vertraut** und **habe die Möglichkeit, sich durch Gelegenheitstätigkeiten eine Existenzgrundlage zu sichern**. Zudem habe er **mehrere Jahre als Hilfsarbeiter gearbeitet**. Mit dem **Hinweis auf die schwierige Lebenssituation bei der Arbeitsplatz- und Wohnraumsuche und in wirtschaftlicher Hinsicht** werde **keine reale Gefahr existenzbedrohender Verhältnisse** und damit keine Verletzung von Art3 EMRK dargetan. Das Faktum, dass der Beschwerdeführer nicht über hinlängliche Kenntnisse der örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten in Kabul verfüge, reiche für die Annahme der Unzumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht aus.

(...) Mit diesen Ausführungen und Feststellungen genügt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes jedenfalls den Anforderungen des ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz BGBl 390/1973 an eine willkürfreie Begründung.“

2.1.2.2 Ausgewählte Entscheidungen zu Minderjährigen

- *VfGH 21.09.2017, E2130/2017 ua*

Betrifft: Minderjähriges Kind

Der VfGH betonte in dieser Entscheidung die Notwendigkeit, sich mit der besonders bedrohlichen Lage, der Kinder in Afghanistan ausgesetzt sind, auseinanderzusetzen. Aus dieser Lage kann die Notwendigkeit erwachsen, minderjährigen, afghanischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen subsidiären Schutz zuzuerkennen:

Das Bundesverwaltungsgericht trifft Feststellungen zur Lebenssituation von Kindern in Afghanistan (siehe I. 3.1.). Aus den Länderberichten geht hervor, dass die **Anzahl an Kindern unter den zivilen Opfern um 24 % höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres** ist; Hauptursache dafür seien Munitionsrückstände. Außerdem ist den Länderberichten zu entnehmen, dass **körperliche Übergriffe** im familiären Umfeld, in Schulen oder durch die afghanische Polizei **verbreitet** sind. Laut Länderinformationen fehlt es an dauerhaften und durchsetzungsfähigen Mechanismen um dieses Gewaltpotenzial einzudämmen. Auch **sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sei nach wie vor ein großes Problem**, das tabuisiert und verharmlost werde. Die Länderberichte nennen **Kinderarbeit als tiefgreifendes Problem**, von dem rund die Hälfte aller Kinder betroffen ist. Abschließend stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass viele Kinder unterernährt seien und ca. 10 % der Kinder vor ihrem fünften Geburtstag sterben würden.

(...) Das Bundesverwaltungsgericht unterlässt jegliche Auseinandersetzung mit diesen Länderberichten und der Frage, ob dem zum Zeitpunkt der Entscheidung zweijährigen Drittbeschwerdeführer, im Fall einer Rückkehr, eine Verletzung seiner gemäß Art2 und Art3 EMRK gewährleisteten Rechte droht. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist daher, in Bezug auf den Drittbeschwerdeführer, begründungslos ergangen.

(...) Soweit sich das Erkenntnis auf die Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten an den Drittbeschwerdeführer und – daran anknüpfend – auf die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung bzw. der Abschiebung in den Herkunftsstaat Afghanistan unter Setzung einer Frist für die freiwillige Ausreise bezieht, ist es somit mit Willkür behaftet und insoweit aufzuheben.

- *VfGH 13.12.2017, E2497/2016 ua*

Betrifft: minderjähriges Kind

„Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem entscheidenden Punkt, ob dem zum Zeitpunkt der Entscheidung zweijährigen Drittbeschwerdeführer, im Fall einer Rückkehr, eine Verletzung seiner gemäß Art2 und 3 EMRK gewährleisteten Rechte droht, aber jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen. Die Länderberichte enthalten keine Sachverhaltsdarstellung zu dieser Frage. Eine Auseinandersetzung dazu findet überhaupt nicht statt. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum subsidiären Schutz ist daher, in Bezug auf den Drittbeschwerdeführer, begründungslos ergangen.

(...) Soweit das angefochtene Erkenntnis die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten an den Erstbeschwerdeführer und die Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten an den Erst- und den Drittbeschwerdeführer und – daran anknüpfend – die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung bzw. der Abschiebung in den Herkunftsstaat Afghanistan unter Setzung einer Frist für die freiwillige Ausreise ausspricht, ist es somit mit **Willkür** behaftet.“

- *VfGH 27.02.2018, E3507/2017*

Betrifft: minderjährige Kinder, lebten schon früher mit Eltern in Kabul, Verwandtschaft in Kabul

Zusammenfassung: Das BFA hatte minderjährigen Kindern keinen subsidiären Schutz gewährt, dagegen erhobene Beschwerden wurden vom BVwG per Erkenntnis abgewiesen. Der VfGH hob dieses Erkenntnis auf, weil sich das BVwG nicht mit Länderberichten zur Gefährdung Minderjähriger in Afghanistan auseinandergesetzt hatte. Der VfGH zitiert auszugsweise das aufgehobene Erkenntnis des BVwG, was eine Gegenüberstellung erlaubt.

<i>BVwG-Erkenntnis</i>	<i>VfGH 27.02.2018, E3507/2017</i>
<p>„Trotz der weiterhin als instabil zu bezeichnenden allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan erscheint daher eine Rückkehr der Beschwerdeführer nach Afghanistan im Hinblick auf die regional und innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt unterschiedlichen Sicherheitslage nicht grundsätzlich ausgeschlossen und aufgrund der individuellen Situation der Beschwerdeführer insgesamt auch zumutbar. Für die hier zu erstellende Gefahrenprognose ist zunächst zu berücksichtigen, dass es den Erst- bis Drittbeschwerdeführern bis zu ihrer Ausreise aus Afghanistan – trotz der allgemeinen schlechten Sicherheitslage – möglich war, offenbar ohne größere Probleme in Kabul zu leben. Auch ihrem sonstigen Vorbringen ist keine gravierende Einschränkung einer Bewegungsfreiheit aus Sicherheitsgründen zu entnehmen. Auch das Vorbringen des Erstbeschwerdeführers in der mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht, wonach die Sicherheitslage in Afghanistan sehr schlecht sei, führt zu keiner anderen Beurteilung, zumal es für die Zuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan nicht ausreicht, sich bloß auf eine allgemein schlechte Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan zu berufen, sondern es müssen von den Betroffenen auch individuelle Umstände glaubhaft gemacht werden bzw. detailliert und konkret dargelegt werden, warum solche exzeptionellen Umstände vorliegen, die im Fall der Rückkehr nach Afghanistan eine reale Gefahr der Verletzung des Art3 EMRK für maßgeblich wahrscheinlich erscheinen lassen. Solche Umstände konnten die Beschwerdeführer im Verfahren jedoch nicht glaubhaft machen. Zudem leben und arbeiten zahlreiche</p>	<p>„Die im angefochtenen Erkenntnis wiedergegebenen Länderberichte enthalten unter anderem auch allgemeine Ausführungen zur Situation von Kindern in Afghanistan. Aus den Länderberichten geht hervor, dass die Menschenrechtssituation von Kindern insgesamt Anlass zur Sorge gebe, körperliche Züchtigungen und Übergriffe im familiären Umfeld, in Schulen oder durch die afghanische Polizei verbreitet seien und der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in weiten Teilen Afghanistans nach wie vor ein großes Problem sei. Der sexuelle Missbrauch von Jungen sei weitverbreitet, eine polizeiliche Aufklärung finde nicht statt. Die Länderberichte nennen Kinderarbeit als Problem, die Regierung zeige auch nur geringe Bemühungen, Kinderarbeit zu verhindern oder Kinder aus ausbeuterischen Verhältnissen zu befreien. Abschließend stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass viele Kinder unternährt seien und ca. 10% der Kinder vor ihrem fünften Lebensjahr sterben würden.</p> <p>3.2. In seiner Begründung zur Nichtzuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten setzt sich das Bundesverwaltungsgericht nicht weiter mit der Situation von Minderjährigen in Afghanistan (bzw. Kabul) insgesamt und diesbezüglich auch nicht mit den in der angefochtenen Entscheidung zitierten Länderberichten auseinander. Das Bundesverwaltungsgericht geht damit im angefochtenen Erkenntnis auf die Minderjährigkeit des Dritt- und Viertbeschwerdeführers nicht ausreichend ein. Es unterlässt jegliche Auseinandersetzung mit den kinderspezifischen Länderberichten und der Frage, ob dem zum Zeitpunkt der Entscheidung sechsjährigen Drittbeschwerdeführer und dem einjährigen Viertbeschwerdeführer, im Fall einer Rückkehr eine Verletzung ihrer gemäß Art2 und Art3 EMRK gewährleisteten Rechte droht (vgl.</p>

Verwandte der Beschwerdeführer in der Stadt Kabul und haben der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin in der mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht auch keine Probleme oder gravierende Einschränkungen einer Bewegungsfreiheit dieser Verwandten aus Sicherheitsgründen vorgebracht.

Es ist auch **nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer nach ihrer Rückkehr in ihr Heimatland in eine ausweglose Lebenssituation geraten könnten.** Die Erst- bis Drittbeschwerdeführer sind in der Stadt Kabul aufgewachsen und lebten dort vor ihrer Ausreise. Zudem leben laut Angaben des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung ihre Familien in Kabul. Der Bruder des Erstbeschwerdeführers und die Onkel des Erstbeschwerdeführers besitzen in Kabul jeweils eigene Geschäfte. Der Ehegatte der Schwester des Erstbeschwerdeführers sowie ihre erwachsenen Söhne arbeiten in Kabul. Der Vater der Zweitbeschwerdeführerin besitzt in Kabul eine Metzgerei. Die Beschwerdeführer verfügen somit **in der Stadt Kabul über eine Vielzahl an sozialen Anknüpfungspunkten** und wird es ihnen daher möglich sein, bei ihren dort lebenden Verwandten Unterkunft und finanzielle Unterstützung zu finden. Zudem ist der Erstbeschwerdeführer jung, gesund und arbeitsfähig und hat auch vor der Ausreise aus Afghanistan bereits viele Jahre gearbeitet, sodass bei ihm im Falle einer Rückkehr die grundsätzliche Teilnahme am Erwerbsleben vorausgesetzt werden kann. Es kann sohin nicht erkannt werden, dass den Beschwerdeführern im Falle einer Rückkehr nach Kabul dort die notwendigste Lebensgrundlage entzogen und dort auch die Schwelle des Art3 EMRK überschritten wäre.

Im Hinblick auf die gegebenen Umstände kann daher ein „reales Risiko“ einer gegen Art2 oder Art3 EMRK verstoßenden Behandlung bzw. der Todesstrafe im Falle der Rückkehr der Beschwerdeführer nach Afghanistan, insbesondere in ihre Heimatstadt Kabul, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkannt werden.“

hiezü jüngst VfGH 21.9.2017, [E2130/2017](#) ua.; 11.10.2017 [E1734/2017](#) ua.; 11.10.2017 1803/2017 ua.). Die Entscheidung ist daher in Bezug auf den Dritt- und Viertbeschwerdeführer, begründungslos ergangen.

3.3. Soweit sich das Erkenntnis auf die Nichtzuerkennung des Status subsidiär Schutzberechtigter an den Dritt- und Viertbeschwerdeführer und – daran anknüpfend – auf die Zulässigerklärung der Rückkehrentscheidung bzw. der Abschiebung in den Herkunftsstaat Afghanistan unter Setzung einer freiwilligen Frist zur Ausreise bezieht, ist es somit mit **Willkür** behaftet und insoweit aufzuheben.“

- *VfGH 11.06.2018, E1815/2018*

Betrifft: minderjähriger Afghane, 16 Jahre, grundlegende Schulbildung, Erfahrung in Landwirtschaft, Verwandtschaft in Kabul

Zusammenfassung: Weder das BFA noch das BVwG hatten den Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Der VfGH sah eine Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit der konkreten Gefährdung des Minderjährigen im Fall einer Rückkehr. Dass der Jugendliche aufgrund seines hohen Alters jedenfalls nicht ausreichend gefährdet sei, weil „angesichts der in der afghanischen Gesellschaft etablierten Strukturen eine Teilnahme am Erwerbsleben generell wesentlich früher stattfinde und somit eine strenge Zäsur im Hinblick auf das Alter des Beschwerdeführers nicht der vorherrschenden sozioökonomischen Lage in Afghanistan entspreche“, konnte der VfGH vor dem Hintergrund von Länderberichten zur hohen Zahl minderjähriger ziviler Gewaltopfer und der hohen Zahl minderjähriger Missbrauchsoffer und wegen einer nur unzureichenden Auseinandersetzung des BVwG mit der konkreten Situation des Jugendlichen im Fall dessen Rückkehr nach Afghanistan nicht teilen.

<i>Aus der Begründung des BVwG, wiedergegeben im Erkenntnis des VfGH</i>	<i>VfGH 11.06.2018, E1815/2018</i>
<p>In der Begründung der Entscheidung zur Frage der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten führt das Bundesverwaltungsgericht zusammengefasst aus, dass es davon ausgehe, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seine Herkunftsprovinz die reale Gefahr einer Verletzung des Art3 EMRK drohen würde, er aber in zumutbarer Weise auf die Übersiedlung in andere Landesteile Afghanistans, konkret insbesondere in die Hauptstadt Kabul, verwiesen werden könne; dies u.a. vor dem Hintergrund, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen Jugendlichen im sechzehnten Lebensjahr mit grundlegender Schulbildung sowie Erfahrung in der Landwirtschaft handle, bei dem eine künftige grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit am Erwerbsleben vorausgesetzt werden könne, und der mit den kulturellen Gepflogenheiten seines Herkunftsstaates und der Sprache vertraut sei. Auch verfüge er in Kabul über mehrfache verwandtschaftliche Anknüpfungspunkte. Weshalb eine Unterstützung durch diese Verwandten nicht möglich sei, sei nicht konkretisiert worden. Angesichts der vergleichsweise geringen Entfernung zwischen Kabul und seinem Herkunftsort und der Aussage, dass seine Familie auf Grund der schlechten Infrastruktur im Heimatort immer wieder zu Fahrten nach Kabul gezwungen gewesen sei, sei zudem von einer gewissen Vertrautheit mit den dortigen Gegebenheiten auszugehen. Der Beschwerdeführer habe auch</p>	<p>Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt bei der Frage der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers insofern, als es ausführt, dass dem Beschwerdeführer eine Neuansiedelung in Kabul möglich sei, weil eine Teilnahme am Erwerbsleben generell wesentlich früher stattfinde, der Beschwerdeführer mittlerweile eine weitgehende Selbständigkeit erreicht habe und er in Afghanistan, wo er den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht habe, bestehende familiäre Anknüpfungspunkte aufweise. Daraus zieht es den Schluss, dass eine besondere Vulnerabilität des Beschwerdeführers und auf Grund seiner Minderjährigkeit potenzierte Gefahrenlage angesichts der Vielzahl von Risiken, die vor allem Kinder betreffen, nicht gegeben sei.</p> <p>Mit diesen Ausführungen geht das Bundesverwaltungsgericht zwar auf bestimmte, im Lichte von Art3 EMRK relevante Aspekte ein, verkennt aber, dass es sich beim Beschwerdeführer als unbegleiteten Minderjährigen um eine besonders vulnerable Person handelt (vgl. die Definition schutzbedürftiger Personen in Art21 der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [Aufnahmerichtlinie]), weshalb eine konkrete Auseinandersetzung damit erforderlich ist, wie sich die Situation des Beschwerdeführers tatsächlich nach seiner Rückkehr darstellt (s. dazu auch jüngst VfGH 21.3.2018, Ra 2017/18/0474; s. dazu auch die – vom Bundesverwaltungsgericht selbst in der</p>

vorgebracht, dass Personen aus seiner Herkunftsregion auf Grund der dort limitierten Bildungsmöglichkeiten zu einem weiteren Schulbesuch üblicherweise nach Kabul gehen würden, was auch in seinem Fall in Kürze in Aussicht gestanden wäre.

An der Zumutbarkeit einer Neuansiedelung in Kabul vermöge auch die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers nichts zu ändern: Dabei verweist das Bundesverwaltungsgericht insbesondere darauf, dass **angesichts der in der afghanischen Gesellschaft etablierten Strukturen eine Teilnahme am Erwerbsleben generell wesentlich früher stattfinde und somit eine strenge Zäsur im Hinblick auf das Alter des Beschwerdeführers nicht der vorherrschenden sozioökonomischen Lage in Afghanistan entspreche.** Zudem ergebe sich die vom Beschwerdeführer mittlerweile erreichte **weitgehende Selbständigkeit** nicht nur auf Grund seines Alters, sondern **bereits aus der Tatsache, dass er sich in Österreich innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums in einen ihm völlig fremden Kulturkreis einfügen habe können.** Vor diesem Hintergrund könne daher umso mehr von einer rasch möglichen Adaptierung in Afghanistan, wo er den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht habe, ausgegangen werden. Dies auch angesichts der nach wie vor dort bestehenden familiären Anknüpfungspunkte. Eine besondere Vulnerabilität des Beschwerdeführers und auf Grund seiner Minderjährigkeit potenzierte Gefahrenlage angesichts der Vielzahl von Risiken, die vor allem Kinder betreffen würden, sei daher nicht gegeben. Bezogen auf die allgemeine Sicherheitslage und unter Berücksichtigung der Risiken, denen Minderjährige in Afghanistan ausgesetzt seien, sei daher daraus kein gefahrenerhöhendes Moment abzuleiten.

Entscheidung wiedergegebenen –UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, wonach "eine interne Schutzalternative nur dann zumutbar sein kann, wenn betroffene Personen Zugang zu einem traditionellen Unterstützungsnetzwerk durch Mitglieder ihrer [erweiterten] Familie oder durch Mitglieder ihrer größeren ethnischen Gruppe im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet haben und davon ausgegangen werden kann, dass diese willens und in der Lage sind, den Antragsteller tatsächlich zu unterstützen. Die einzigen Ausnahmen von dieser Anforderung der externen Unterstützung stellen nach Auffassung von UNHCR alleinstehende, leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne festgestellten besonderen Schutzbedarf dar.").

Das Erkenntnis enthält zwar Ausführungen dazu, weshalb das Bundesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer durch sein verwandtschaftliches Netzwerk vorübergehend Unterstützung finden könnte. Diese Annahme trifft das Bundesverwaltungsgericht, obgleich der Beschwerdeführer die Möglichkeit zu einer Unterstützung durch seine Verwandten in Kabul bei seiner Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verneint hat. Dabei fällt auch ins Gewicht, dass das Bundesverwaltungsgericht **keine mündliche Verhandlung** durchgeführt hat, um zum einen zu klären, inwiefern eine Unterstützung des minderjährigen Beschwerdeführers durch seine Verwandten möglich ist bzw. welche Rückkehrsituation er in Kabul tatsächlich vorfinden würde. Zum anderen hätte das Bundesverwaltungsgericht dadurch einen persönlichen Eindruck des Beschwerdeführers – insbesondere im Hinblick auf die vom Bundesverwaltungsgericht angenommene "Selbständigkeit" des Beschwerdeführers – erlangen können.

2.5. Zudem **unterlässt das Bundesverwaltungsgericht eine nähere Auseinandersetzung mit den von ihm selbst wiedergegebenen Passagen in den Länderberichten, die eine hohe Zahl minderjähriger ziviler Opfer durch konfliktbedingte Gewalt aufweisen** (s. zur gebotenen Auseinandersetzung mit den getroffenen Feststellungen VfGH 21.9.2017, [E2130/2017](#) ua.; 11.10.2017, [E1803/2017](#) ua.;

13.12.2017, [E2497/2016](#) ua.;
27.2.2018, [E3507/2017](#)), und lässt überdies zum **Entscheidungszeitpunkt vorhandene Länderberichte unberücksichtigt, die auf körperliche Übergriffe im familiären Umfeld, in Schulen oder durch die afghanische Polizei hinweisen und aufzeigen, dass sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nach wie vor ein großes Problem darstellt** (vgl. Auswärtiges Amt [9.2016]: Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan; vgl. dazu auch VfGH 21.9.2017, [E2130/2017](#) ua.; 27.2.2018, [E3507/2017](#)).

2.6. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes erweist sich daher im Hinblick auf die Beurteilung einer dem Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr drohenden Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gemäß Art2 und 3 EMRK als nicht ausreichend nachvollziehbar. Soweit sie sich auf die Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten an den Beschwerdeführer und – daran anknüpfend – auf die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen sowie die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung bzw. der Abschiebung in den Herkunftsstaat Afghanistan unter Setzung einer Frist für die freiwillige Ausreise bezieht, ist sie somit mit **Willkür** behaftet und insoweit aufzuheben.

2.1.2.3 Ausgewählte Entscheidungen zur Sicherheitslage in Afghanistan

- **VfGH 12.06.2018, E5478/2018**

Betrifft: Asylwerber aus der Provinz Kunar

Zusammenfassung: Kritisch äußerte sich der VfGH zur Sicherheitslage in der **Provinz Kunar**. Die Annahme des BVwG, die Provinz sei als hinreichend sicher einzustufen, konnte der VfGH nicht teilen. Darin, dass sich das BVwG nicht ausreichend mit den Länderfeststellungen vor Ort befasst hatte, sah der VfGH einen Akt der Willkür – das BVwG hätte prüfen müssen, ob an Stelle dessen eine innerstaatliche Fluchtalternative außerhalb Kunars offensteht.

„Neben Ausführungen dazu, dass die Heimatprovinz des Beschwerdeführers aus infrastruktureller Sicht über das Straßennetz erreichbar sei und eine über die allgemeine Sicherheitslage hinausgehende besondere Gefährdung auf dieser Straße nicht vorliege, hält das Bundesverwaltungsgericht in seiner Beurteilung sicherheitsrelevanter Aspekte Folgendes fest:

„Die Sicherheitslage im Heimatdistrikt des Beschwerdeführers wird zwar aufgrund der Talibanpräsenz als relativ volatil bezeichnet, jedoch haben sich den Länderberichten zufolge hunderte Taliban dem Friedensprozess in der Provinz angeschlossen. Eine besondere Gefährdung der Einzelperson des Beschwerdeführers über die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan hinaus wurde im Verfahren nicht dargetan.“

(...) Diese **Darstellung der Sicherheitslage**, die das Bundesverwaltungsgericht dazu veranlasst, die Heimatregion des Beschwerdeführers als hinreichend sicher zu betrachten, **findet in den Feststellungen, die es selbst zur maßgeblichen Situation in Afghanistan trifft, keine Deckung**. Zur **Lage in Kunar** werden dort auszugsweise folgende Passagen des Länderinformationsblattes der Staatendokumentation des BFA vom 2. März 2017, aktualisiert am 25. September 2017, zitiert:

„Kunar zählt zu den volatilen Provinzen in Ostafghanistan – regierungsfeindliche Aufständische, wie Taliban und Sympathisanten des Islamischen Staates, sind in einer Reihe von Distrikten aktiv [...]; Aufständischengruppen wird nachgesagt, eine starke Präsenz in der Gegend zu haben [...]. Berichten zufolge sollen Sympathisanten des Islamischen Staates angefangen haben, in der Provinz Kunar für andere Provinzen zu rekrutieren [...]; die Zielgruppe der Rekrutierungen sind insbesondere die zahlreichen arbeitslosen Jugendlichen [...]. Laut dem Gouverneur der Provinz ist eine Anzahl von Bewohnern von Kunar nach Nangarhar gegangen, die dann zurückkehrt sind, um mehr Kämpfer zu rekrutieren [...]. Die Sicherheitskräfte bemühten sich, den IS davon abzuhalten, sich in der Provinz auszubreiten [...]. In Kunar befindet sich die Forward Operating Base Joyce, eine Militärbasis der NATO-Kräfte [...]. Im Jahr 2017 starben 177 Mitglieder der NATO-Truppen in Kunar [...]. In der Provinz werden regelmäßig militärische Operationen durchgeführt, um bestimmte Gegenden von Aufständischen zu befreien [...]. In der Provinz kam es zu Zusammenstößen zwischen Sicherheitskräften und Aufständischen [...].“

(...) Indem das Bundesverwaltungsgericht die Gefährdungslage für den Beschwerdeführer in seiner Heimatprovinz insofern aktenwidrig beurteilt und sich in der Folge auch nicht mit dem allfälligen Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative auseinandersetzt, hat es seine **Entscheidung mit Willkür belastet**. Soweit sich die Entscheidung auf die Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten und – daran anknüpfend – auf die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung bzw. die Abschiebung in den Herkunftsstaat Afghanistan unter Setzung einer Frist für die freiwillige Ausreise bezieht, ist sie daher aufzuheben.“

2.1.2.4 Ausgewählte Entscheidungen zu Familien mit minderjährigen Kindern

- **VfGH 11.06.2018, E941/2018 ua**

Betrifft: afghanische Familie, bestehend aus Ehepaar und fünf Kindern

Der VfGH führt aus, dass für die Möglichkeit der Neuansiedlung einer Familie, bestehend aus einem Ehepaar und drei minderjährigen Kindern, an einem konkreten Ort in Afghanistan familiäre oder soziale Anknüpfungspunkte vorliegen müssen.

„Ob eine interne Schutzalternative zumutbar ist, muss anhand einer Einzelfallprüfung unter vollständiger Berücksichtigung der Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitären Lage im voraussichtlichen Neuansiedlungsgebiet zum Zeitpunkt der Entscheidung festgestellt werden. (...) Ferner ist UNHCR der Auffassung, dass **eine interne Schutzalternative nur dann zumutbar sein kann, wenn betroffene Personen Zugang zu einem traditionellen Unterstützungsnetzwerk durch Mitglieder ihrer (erweiterten) Familie oder durch Mitglieder ihrer größeren ethnischen Gruppe im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet haben und davon ausgegangen werden kann, dass diese willens und in der Lage sind, den Antragsteller tatsächlich zu unterstützen.**

Die **einzigsten Ausnahmen** von dieser Anforderung der externen Unterstützung stellen nach Auffassung des UNHCR alleinstehende, **leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne festgestellten besonderen Schutzbedarf** dar. Diese Personen können unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in urbanen und semi-urbanen Umgebungen leben, die die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung bieten und unter tatsächlicher staatlicher Kontrolle stehen. Angesichts des Zusammenbruchs des traditionellen sozialen Gefüges der Gesellschaft aufgrund jahrzehntelang währender Kriege, der massiven Flüchtlingsströme und der internen Vertreibung ist gleichwohl eine einzelfallbezogene Analyse notwendig. (...)

Entgegen den Länderfeststellungen erachtete das Bundesverwaltungsgericht in der rechtlichen Beurteilung familiäre bzw. soziale Anknüpfungspunkte im konkreten Neuansiedlungsgebiet als nicht erforderlich. Vielmehr kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, den Beschwerdeführern sei es ohne familiäre oder soziale Anknüpfungspunkte im Neuansiedlungsgebiet zumutbar, sich in Kabul oder Mazar-e-Sharif in Form einer innerstaatlichen Fluchtalternative niederzulassen. Diese Annahme begründete das Bundesverwaltungsgericht unter Hinweis auf die zitierten Länderberichte, insbesondere die UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016. Die Beschwerdeführer stellten als verheiratetes Paar im berufsfähigen Alter ohne besonderen Schutzbedarf eine Ausnahme von der Anforderung der externen Unterstützung durch die Familie oder eine ethnische Gruppe dar.

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt, dass es sich bei den **Beschwerdeführern nicht um ein verheiratetes Paar, sondern um eine fünfköpfige Familie – bestehend aus einem verheirateten Elternpaar und drei minderjährigen Kindern weiblichen Geschlechts im Alter von eineinhalb bis fünf Jahren –** handelt. Die **unsubstantiierte Schlussfolgerung, den Beschwerdeführern könne als Familie eine innerstaatliche Fluchtalternative in Kabul oder Mazar-e-Sharif auch ohne familiäre Unterstützung oder soziale Anknüpfung zugemutet werden,** steht sohin im **Widerspruch zu den Ausführungen in den Länderfeststellungen,** wonach lediglich alleinstehende leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne festgestellten besonderen Schutzbedarf die einzigen Ausnahmen von der Anforderung externer Unterstützung darstellen. Das Ergebnis der rechtlichen Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichtes findet daher keine Deckung in den Länderfeststellungen, weshalb das angefochtene Erkenntnis schon aus diesem Grund mit Willkür belastet ist (vgl. auch VwGH 21.3.2018, Ra 2017/18/0474-0479).“

2.1.3 Rechtsprechung des BVwG

2.1.3.1 Subsidiärer Schutz wegen fehlenden familiären Netzwerks und/oder längerer Abwesenheit aus Afghanistan und/oder Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara

Trotz der in Hinblick auf alleinstehende, volljährige Männer deutlichen Rechtsprechung der Höchstgerichte gab es auch im Laufe des Jahres 2018 **vereinzelt Erkenntnisse**, in denen die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten an einen **arbeitsfähigen Mann** im Wesentlichen damit begründet wurde, dass dieser über **keine Verwandten in Afghanistan verfügte und sich zeit seines Lebens gänzlich oder lange Zeit außerhalb Afghanistans aufgehalten** hat, siehe z. B.

- **BVwG 18.05.2018, W177 2174923-1 (Mag. Nowak)**
- **BVwG 23.07.2018, W191 2151097-1 (Dr. Rosenauer)** (BF litt auch unter psychischen Problemen, die auch stationäre Aufenthalte erforderlich gemacht hatten, Richter ging aber dennoch von Arbeitsfähigkeit aus; Richter stützte sich zur Einschätzung der Lage in Afghanistan auf Länderberichte von Friederike Stahlmann und Thomas Ruttig)
- **BVwG 23.07.2018, W191 2166274-1 (Dr. Rosenauer)** (Richter stützte sich zur Einschätzung der Lage in Afghanistan auf Länderberichte von Friederike Stahlmann und Thomas Ruttig)

Ein Beispiel für ein **gut begründetes Erkenntnis**, in dem die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten an einen arbeitsfähigen Mann mit **fehlendem sozialen und familiärem Netzwerk, langer Abwesenheit aus Afghanistan und Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara begründet** wird, ist **BVwG 20.07.2018, W246 2172546-1 (Dr. Verdino)**. Der Richter stützt sich u. a. auf ein Gutachten von Friederike Stahlmann und eine gutachterliche Stellungnahme der Ländersachverständigen Asef:

„Es handelt sich beim Beschwerdeführer um einen **arbeitsfähigen jungen Mann mit geringer Schulbildung und Berufserfahrung als Hilfsarbeiter**, bei dem die grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit am Erwerbsleben vorausgesetzt werden kann. Im Fall des Beschwerdeführers ist zu berücksichtigen, dass er **beinahe sein gesamtes Leben in Pakistan sowie im Iran verbracht hat und überhaupt noch nie in Afghanistan aufhältig** gewesen ist, wo er daher über **keinerlei Ortskenntnisse** und lediglich über - wenn auch auf Grund seiner Sozialisierung innerhalb eines afghanischen Familienverbandes zumindest vorhandene - **geringe Kenntnisse der lokalen Gepflogenheiten** verfügt. Der Beschwerdeführer, der **keine familiären oder sonstigen sozialen Anknüpfungspunkte in Afghanistan** hat, wäre **bei einer Ansiedlung in Afghanistan vorerst auf sich alleine gestellt** und gezwungen, allenfalls in der Stadt Kabul nach einem - wenn auch nur vorläufigen - Wohnraum zu suchen, ohne jedoch dort über irgendwelche Kenntnisse der örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten zu verfügen.

Im Hinblick auf die glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers zu seinen **Familienangehörigen im Iran** ist **nicht von einer finanziellen oder sonstigen Unterstützung des Beschwerdeführers durch diese auszugehen**.

Neben der - alle afghanischen Staatsangehörigen und jene ohne familiäre oder sonstige soziale Anknüpfungspunkte in besonderem Ausmaß treffenden - **allgemein prekären Versorgungslage** im Hinblick auf Zugang zu v.a. Arbeit und Wohnraum ist im Fall des Beschwerdeführers insbesondere hervorzuheben, dass **eine offenkundig in seiner Person gelegene und in Zusammenschau mit den bereits dargelegten Aspekten maßgebliche Erschwernis** im Falle seiner erstmaligen Ansiedlung in Afghanistan nach dem in das Verfahren eingeführten, **dahingehend übereinstimmenden Länderberichtsmaterial** (s. hierzu v.a. den Auszug aus der Anfragebeantwortung von **ACCORD** zur Situation von afghanischen Staatsangehörigen, die aus dem Iran nach Afghanistan zurückkehren [Pkt.

II.1.4.4.], den Auszug aus der gutachterlichen Stellungnahme der **Ländersachverständigen ASEF** zur Situation von Rückkehrern aus dem Iran [Pkt. II.1.4.5.], den Auszug aus der Anfragebeantwortung von **AMNESTY INTERNATIONAL** auf Anfrage des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden [Pkt. II.1.4.7.] sowie insbesondere den Auszug aus dem aktuellen Gutachten der Ländersachverständigen **STAHLMANN** u.a. zur Identifizierung und Situation von Rückkehrern aus dem Iran in Afghanistan [Pkt. II.1.4.6.] **darin besteht, dass er auf Grund seines zur Gänze außerhalb Afghanistans verbrachten Lebens, was durch das von ihm gesprochene Farsi leicht erkennbar ist** (s. u.a. S. 14 des Verhandlungsprotokolls), **gegenüber der übrigen afghanischen Bevölkerung, die in Afghanistan aufgewachsen ist und ihr Herkunftsland in der Regel nie verlassen hat, als "Fremder im eigenen Land" exponiert und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** - v.a. bei der für die Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit einer Ansiedlung relevanten Arbeitssuche - **diskriminiert wäre** (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Pkt. II.3.1.4.). **Aus dem in das Verfahren eingeführten aktuellen Länderberichtsmaterial** zur Situation von Rückkehrern aus dem Iran **geht eindeutig hervor, dass gerade jene afghanischen Staatsangehörigen, die keine familiären oder sonstigen sozialen Anknüpfungspunkte in Afghanistan haben und ihr gesamtes Leben oder den überwiegenden Teil ihres Lebens im Iran gelebt haben, vom Zugang zu Arbeit und Wohnraum nicht nur am Anfang ihrer Ansiedlung/Rückkehr, sondern generell faktisch komplett ausgeschlossen sind**, womit sich nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes die Situation dieser Fallgruppe der "Iran-Rückkehrer" bei einer möglichen Ansiedlung insbesondere in der Stadt Kabul von der Situation jener afghanischen Staatsangehörigen, die ihr ganzes Leben in Afghanistan - wenn auch nicht in einer der Großstädte - verbracht haben und dort zur Gänze sozialisiert worden sind, entscheidungswesentlich unterscheidet.

Darüber hinaus gehört der **Beschwerdeführer als Hazara** - auf Grund seines Aussehens - erkennbar einer ethnischen und religiösen Minderheit in Afghanistan an, die im Gegensatz zu Angehörigen der Volksgruppe der Paschtunen sowie Tadschiken **weitreichenden Benachteiligungen und Diskriminierungen ausgesetzt** ist (s. u.a. den Auszug aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation [Pkt. II.1.4.1.] und den Auszug aus der Anfragebeantwortung von ACCORD zur Situation der Volksgruppe der Hazara in Afghanistan [Pkt. II.1.4.2.]; vgl. hierzu auch die Ausführungen oben unter Pkt. II.3.1.3.).

Die von UNHCR in seinen Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016 angeführten "bestimmten Umstände", nach welchen es alleinstehenden leistungsfähigen Männern im berufsfähigen Alter ohne spezifische Vulnerabilitäten möglich sein kann, ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in urbaner Umgebung zu leben, sind im Falle des Beschwerdeführers aus den dargelegten Gründen (v.a. weil es sich bei ihm um einen mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit weitreichenden Diskriminierungen ausgesetzten Rückkehrer aus dem Iran handelt, der darüber hinaus Angehöriger der Minderheitenvolksgruppe der Hazara ist) nicht gegeben.

3.2.4.2.3. Aus einer Gesamtschau des o.a. Länderberichtsmaterials vermag das Bundesverwaltungsgericht daher keine Möglichkeit zu erkennen, den Beschwerdeführer auf die Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan zu verweisen. Dieser Annahme stehen - insbesondere vor dem Hintergrund der den Beschwerdeführer individuell betreffenden Umstände - auch nicht die übrigen in das Verfahren eingeführten Länderberichte entgegen.

3.2.5. Dem Beschwerdeführer würde daher vor dem Hintergrund der dargelegten Erkenntnisquellen unter Berücksichtigung der - in seiner Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, in seiner Beschwerde sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgebrachten - ihn betreffenden individuellen Umstände bei einer Rückkehr nach Afghanistan die reale Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohen, wobei eine innerstaatliche Fluchtalternative aus den dargelegten Erwägungen nicht in Betracht kommt. Es ist damit - angesichts des vom Beschwerdeführer getätigten Vorbringens - dargetan, dass seine Abschiebung eine Verletzung in seinen Rechten nach Art. 3 EMRK darstellen würde.“

2.1.3.2 Subsidiärer Schutz aus anderen Gründen

Nachfolgend beispielhaft aufgelistet finden Sie Erkenntnisse aus dem Jahr 2018, in denen das BVwG die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht alleine mit fehlender Verwandtschaft und/oder langer Abwesenheit aus Afghanistan begründet hat, sondern vielmehr Bezug auf (über das Fehlen eines Netzwerks in Afghanistan und/oder lange oder gänzliche Abwesenheit aus Afghanistan) **exzeptionelle Umstände im Einzelfall** genommen hat. Dabei zeigt sich, dass etwa minderjährigen AsylwerberInnen, Familien mit minderjährigen Kindern, AsylwerberInnen in fortgeschrittenem Alter mit schlechter Ausbildung und/oder eingeschränkter Arbeitsfähigkeit und verwitweten Frauen ohne Schulausbildung im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan eine reale Gefahr einer Verletzung von Art 3 EMRK drohen kann – in entsprechenden Fällen wurde, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, vereinzelt subsidiärer Schutz zuerkannt. Eine ausreichend große Gefährdung wurde aber etwa auch im Fall eines gerade erst volljährig gewordenen Asylwerbers oder eines Afghanen ohne jede Schulausbildung und Berufsausbildung festgestellt. Näheres entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Beispielen.

- **BVwG 11.05.2018, W123 2175665-1 (Dr. Etlinger)**

Betraf: 71-jähriger Mann, keine Schulbildung, keine Berufsausbildung, Berufserfahrung nur im Bereich des Gemüsehandels, Rückenschmerzen und Magenprobleme, nicht mehr arbeitsfähig, bereits 20 – 30 Jahre nicht mehr in Afghanistan aufhältig gewesen, kein soziales und familiäres Netzwerk in Afghanistan

„Der Beschwerdeführer ist **71 Jahre alt** und verheiratet. Er verfügt **weder über Schulbildung noch über eine Berufsausbildung** und kann **lediglich auf eine Berufserfahrung im Bereich des Gemüsehandels** zurückgreifen. Ferner leidet der Beschwerdeführer seit mehreren Jahren an **Rückenschmerzen und Magenproblemen**, weshalb er gezwungen ist, Medikamente einzunehmen. Der Beschwerdeführer ist aufgrund seines Alters und seiner gesundheitlichen Situation auch **nicht mehr arbeitsfähig**. Ferner ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass der **Beschwerdeführer die letzten 20-30 Jahre nicht in Afghanistan, sondern im Iran wohnhaft** war. Darüber hinaus sind die **vier Kinder des Beschwerdeführers alle außerhalb Afghanistans (Türkei und Österreich) aufhältig**. Zudem verfügt der Beschwerdeführer - auch aufgrund seiner langen Abwesenheit - **in Afghanistan über keine Familienangehörigen**, welche ihn in Afghanistan finanziell und/oder mit der Zurverfügungstellung von Wohnraum unterstützen könnten. Es sind auch **keine Hinweise** hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer **über ein sonstiges ausreichendes soziales Netzwerk** in Afghanistan verfügt.

Der Beschwerdeführer wäre daher im Fall der Rückkehr nach Afghanistan vorerst auf sich alleine gestellt und gezwungen, Wohnraum und Unterstützung zu suchen. Diesbezüglich sind - wie bereits dargelegt - die besonderen Umstände des Beschwerdeführers (Alter, gesundheitlicher Zustand, Aufenthaltsort und familiäre Anknüpfungspunkte), die **nicht mit den Rückkehrbedingungen, die ein junger, gesunder, lediger und erwerbsfähiger Mann zu gewärtigen hat, vergleichbar** sind, zu berücksichtigen.

Eine **innerstaatliche Fluchtalternative** iSd § 8 Abs. 3 iVm § 11 AsylG 2005, etwa in den als verhältnismäßig sicher eingestuften Regionen, zB Herat oder Mazar-e-Sharif, würde dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und des Fehlens eines unterstützenden sozialen oder familiären Netzwerks seinerseits in Afghanistan derzeit **ebenfalls nicht zur Verfügung stehen. In den verhältnismäßig sicher eingestuften Regionen müsste der Beschwerdeführer nach einem - wenn auch nur vorläufigen - Wohnraum suchen, ohne jedoch über ausreichende Kenntnisse der örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten zu verfügen.**

Folglich kann daher im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der den Beschwerdeführer betreffenden individuellen Umstände nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er im Fall der Rückkehr nach Afghanistan einer realen Gefahr iSd Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre, welche unter Berücksichtigung der oben dargelegten persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers und der derzeit in Afghanistan vorherrschenden Versorgungsbedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen würde.

Da somit in Afghanistan für den Beschwerdeführer die reale Gefahr einer existenzbedrohenden Situation iSd oben dargestellten Anforderungen besteht, war der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides daher stattzugeben und dem Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen.“

- **BVwG 17.07.2018, W158 2195337-1 (Dr. Kuroki-Hasenöhrl)**

Betraf: Minderjähriger, männlicher Asylwerber (genaues Alter geht aus anonymisierter Version im RIS nicht hervor, jedenfalls zum Entscheidungszeitpunkt Besuch einer Polytechnischen Schule in Ö); keine Familie in Kabul, keine Eltern mehr, im Iran geboren und dort aufgewachsen, nie in Afghanistan gelebt, vier Jahre Schulbesuch im Iran, Arbeitserfahrung als Obstverkäufer

Beim **minderjährigen BF** liegen entgegen der Ansicht der belangten Behörde die vom VwGH geforderten exzeptionellen Umstände vor, die bei einer Rückkehr des BF eine reale Gefahr einer Verletzung seiner Rechte nach Art. 3 EMRK befürchten lassen beziehungsweise kann aus folgenden Gründen nicht erwartet werden, dass der BF ein Leben führen kann, wie es auch andere Landsleute führen, sodass dem BF eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht zugemutet werden kann. Wie festgestellt, wurden **im Jahr 2016 die höchsten Zahlen an minderjährigen Opfern in Afghanistan** verzeichnet. Wie weiters festgestellt sind Minderjährige auch besonderen Gefahren ausgesetzt, weswegen ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist. Darüber hinaus hat der BF kein eigenes Vermögen. Auch hat er **in Kabul keinerlei familiäre Anschlüsse**, die ihn zumindest finanziell unterstützen können, insbesondere hat der BF keine Eltern mehr, auf deren Unterstützung er zurückgreifen konnte. Auf Basis der Länderberichte besteht für den BF **aufgrund seines jungen Alters** überdies die **Gefahr einer unzureichenden Versorgung**. Zudem ist **aufgrund des ununterbrochenen Aufenthalts des BF im Iran damit zu rechnen, dass es für ihn ungleich schwerer wäre ein Leben, wie seine Landsleute zu führen, da ihm die gesellschaftlichen Gegebenheiten in Afghanistan unbekannt sind und er sich erst daran gewöhnen müsste**. Unter Beachtung der aktuell angespannten Versorgungslage in Afghanistan, auch in Sar-i-Pul, Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif und der unzureichenden familiären beziehungsweise sozialen Anknüpfungspunkte des BF in die genannten Regionen ist daher davon auszugehen, dass der minderjährige BF bei einer Rückkehr nach Afghanistan einem realen Risiko ausgesetzt wäre, in eine existenzbedrohende Notlage zu geraten beziehungsweise ist nicht ersichtlich, dass es ihm möglich wäre, ein Leben zu führen, wie es auch andere Landsleute führen können, sodass ihm eine innerstaatliche Fluchtalternative aufgrund ihrer besonderen Situation nicht zumutbar ist. (...)

Daher war der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides stattzugeben und dem BF gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zuzuerkennen. Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG war dem BF eine Aufenthaltsberechtigung für die Dauer eines Jahres zu erteilen.

- **BVwG 14.08.2018, W244 2112270-2 (Dr. Jedliczka-Messner)**

Betraf: volljähriger Mann in fortgeschrittenem Alter (Alter geht aus anonymisierter Entscheidung nicht klar hervor, aber bereits 1987 in Ausbildung gewesen), Angehöriger der Volksgruppe der Hazara, verließ Afghanistan endgültig im Jahr 1997, neun Jahre Schulbildung,

Abschluss eines polytechnischen Studiums in Armenien, Arbeitserfahrung in unterschiedlichen Berufssparten, Unterhaltspflichten gegenüber mehreren Familienangehörigen, die aller Voraussicht Versorgung im Fall einer Rückkehr nach A. nicht aus eigenen Mitteln sichern könnten

„Im vorliegenden Fall ergeben sich aufgrund der persönlichen Situation des Erstbeschwerdeführers Umstände, die eine spezifische Vulnerabilität begründen: Der Erstbeschwerdeführer hat bereits ein (für afghanische Verhältnisse) **fortgeschrittenes Alter erreicht** (vgl. hierzu auch die im Gutachten von Friederike Stahlmann vom 28.03.2018, 7 K 1757/16.WI.A, bei den Fragen 8. und 9. erfolgte Einschränkung auf gesunde und arbeitsfähige Personen zwischen 18 und 40 Jahren), ist **durch seinen jahrzehntelangen Aufenthalt im Ausland mit erhöhten Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt konfrontiert und hat Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner Ehefrau und seinen Söhnen**, insbesondere gegenüber seinem minderjährigen Sohn, wobei hier besonders ins Treffen zu führen ist, dass seine **Söhne mangels auch nur grundlegender Kenntnisse einer der afghanischen Verkehrssprachen in Afghanistan nicht in der Lage sein können, zum Familieneinkommen beizutragen, und seine Ehefrau als Christin einer religiösen Minderheit angehört**. Darüber hinaus gehört der Erstbeschwerdeführer als **Hazara** - auf Grund seines Aussehens - **erkennbar einer ethnischen und religiösen Minderheit in Afghanistan an, die im Gegensatz zu Angehörigen der Volksgruppe der Paschtunen sowie Tadschiken weitreichenden Benachteiligungen und Diskriminierungen ausgesetzt ist** (vgl. u.a. den Auszug aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation [Pkt. 1.3.1.1.] und den Auszug aus der Anfragebeantwortung von ACCORD zur Lage der Hazara in Afghanistan [Pkt. 1.3.1.4.]; vgl. hierzu auch die Ausführungen oben unter Pkt. 3.2.2.3.). Aufgrund dieser persönlichen Umstände ist **nur von einer sehr eingeschränkten Erwerbsfähigkeit des Erstbeschwerdeführers auszugehen und wären bei einer Rückkehr des Erstbeschwerdeführers nach Afghanistan tragfähige familiäre Anknüpfungspunkte vor Ort notwendig**. Eine Unterkunft und die Möglichkeit der Versorgung (etwa im Rahmen eines Familienbands) oder finanzielle Unterstützung durch Familienangehörige sind im Verfahren nicht hervorgekommen. (...)

Die von UNHCR in seinen Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016 angeführten "bestimmten Umstände", nach welchen es alleinstehenden leistungsfähigen Männern im berufsfähigen Alter ohne spezifische Vulnerabilitäten möglich sein kann, ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in urbaner Umgebung zu leben, sind im Falle des Erstbeschwerdeführers aus den dargelegten Gründen nicht gegeben. (...)

Der Beschwerde des Erstbeschwerdeführers hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides war daher gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 stattzugeben.“

- **BVwG 27.07.2018, W259 2154693-1, W259 2153684-1, W259 2153692-1, W259 2153687-1, W259 2153690-1 (Mag. Ruprecht)**

Betraf: Familie, bestehend aus einem Familienvater und dessen Schwester, einer Familienmutter und zwei minderjährigen Kindern, keine Bildung der Familienmutter und der Schwester des Familienvaters, keine Berufsausbildung der erwachsenen Familienmitglieder, keine Verwandten in Afghanistan, Hazara

„Aus den in das Verfahren eingebrachten Erkenntnisquellen geht hervor, dass die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Wohnraum insbesondere für Rückkehrer ohne familiären Rückhalt sowie finanzielle Unterstützung in Kabul, Mazar-e-Sharif oder Herat mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Das BFA führt diesbezüglich zwar aus, dass eine Rückkehr der Beschwerdeführer in den Herkunftsstaat im Familienverband gemeinsam erfolgen würde, übersieht jedoch, dass im Falle der Beschwerdeführer noch weitere maßgebliche Kriterien vorliegen, die bei einer Ansiedlung der Beschwerdeführer in Afghanistan (Kabul, Mazar-e-Sharif oder Herat) eine Verletzung des Art 3 EMRK bewirken könnten. **Die Beschwerdeführer bestehen aus einer vierköpfigen Familie mit zwei**

minderjährigen Kindern sowie einer volljährigen jungen Frau. Die BF2 und die BF5 sind zudem nicht gebildet. Zusätzlich verfügen weder sie noch der BF1 über eine Berufsausbildung. Die Großstädte Kabul und Herat ziehen nach den oben angeführten Länderfeststellungen weiterhin eine signifikante Zahl an Binnenvertriebenen an, wobei mehrere tausend Familien Hilfe benötigen. Angesichts der aus den oben angeführten Länderberichten sowie dem notorischen Amtswissen ersichtlichen aktuellen politischen Lage in Afghanistan ist zudem ausreichende staatliche Unterstützung sehr unwahrscheinlich; aus den oben angeführten Länderberichten zum Herkunftsstaat geht auch nicht hervor, dass Rückkehrern automatisch z.B. eine Wohngelegenheit zur Verfügung gestellt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Beschwerdeführer **keine Verwandten in Afghanistan haben**, die sie in den ersten Wochen ihrer Wiederansiedelung unterstützen könnten. Zu berücksichtigen ist ebenso, dass die Beschwerdeführer der **Volksgruppe der Hazara angehören**, die Diskriminierungen ausgesetzt ist (Pkt. 1.4.1.). Kumuliert gesehen liegen im konkreten Fall mehrere Gründe vor, wodurch aus derzeitiger Sicht anzunehmen ist, dass die Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in ernste Versorgungsschwierigkeiten und damit in eine existenzbedrohende Situation geraten könnten.

Laut den Richtlinien des UNHCR müssen die schlechten Lebensbedingungen sowie die prekäre Menschenrechtslage von intern vertriebenen afghanischen Staatsangehörigen bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative berücksichtigt werden, wobei angesichts des Zusammenbruchs des traditionellen sozialen Gefüges der Gesellschaft auf Grund jahrzehntelang währender Kriege, massiver Flüchtlingsströme und interner Vertreibung hierfür jeweils eine Einzelfallprüfung notwendig ist (zur Indizwirkung von UNHCR-Richtlinien s.u.a. VwGH 10.12.2014, Ra 2014/18/0103).

3.2.2. Zusammengefasst kann den Beschwerdeführern aufgrund der nicht vorhandenen oder bzw. der nur begrenzten Berufserfahrung und dem Umstand, dass **neben drei Erwachsenen noch zwei minderjährige Kinder zu versorgen** sind, eine Rückkehr nach Afghanistan nicht zugemutet werden. Dies in Anbetracht der ohnehin schon erschwerten Zugangsbedingungen von Frauen zum afghanischen Arbeitsmarkt und der Tatsache, dass auch nicht zu erwarten ist, dass die erwachsenen Beschwerdeführer in der Lage sein würden, das Existenzminimum für die gesamte Familie sicherzustellen. Weiters verfügen die Beschwerdeführer weder über soziale noch über familiäre Unterstützungsmöglichkeiten in Afghanistan. (...)

Den Beschwerden hinsichtlich Spruchpunkt II. der angefochtenen Bescheide war daher gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 stattzugeben.“

- **BVwG 17.07.2018, W158 2195419-1 (Dr. Kuroki-Hasenöhrl)**

Betraf: Verwitwete Frau, Hazara, keine Schulbildung, Analphabetin, Ausreise aus Afghanistan mit 18 Jahren, danach Aufenthalt im Iran, Berufserfahrung als Teppichknüpferin und Schneiderin, keine Familienangehörige in Afghanistan, kann frühere Berufstätigkeiten wegen Augenproblemen nicht mehr ausüben

Bei der verwitweten, XXXX -jährigen BF liegen entgegen der Ansicht der belangten Behörde die vom VwGH geforderten **exzeptionellen Umstände** vor, die bei einer Rückkehr der BF eine reale Gefahr einer Verletzung ihrer Rechte nach Art. 3 EMRK befürchten lassen beziehungsweise kann aus folgenden Gründen nicht erwartet werden, dass die BF ein Leben führen kann, wie es auch andere Landsleute führen, sodass der BF eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht zugemutet werden kann. Wie festgestellt hat sich die **Lage der Frauen** seit dem Ende der Taliban Herrschaft zwar erheblich verbessert, allerdings **bleibt die vollumfängliche Realisierung ihrer Rechte nach wie vor schwierig**. Ebenso ist es für viele Frauen sehr schwierig einen Beruf außerhalb des Bildungs- und Gesundheitssektors zu ergreifen, wobei Frauen oft an der **eingeschränkten Bewegungsmöglichkeit ohne männliche Begleitung** scheitern. Die BF ist besonders gefährdet dieser Situation ausgesetzt zu sein, zumal sie verwitwet ist und daher über nicht über die in Afghanistan notwendige **männliche Unterstützung verfügt**, sodass sie besonders in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist. Zudem verfügt die BF kaum über verwertbare Arbeitserfahrung, die ihr eine Berufsaufnahme

ermöglichen würde, da sie im Iran lediglich als Teppichknüpferin tätig war und diese Arbeit nicht mehr ausüben kann. Eine Neueingliederung in den afghanischen Arbeitsmarkt ist daher nicht zu erwarten. Insbesondere ist auch in der zuletzt als relativ friedlich bewerteten Heimatprovinz ihres Schwiegersohnes, der selbst nicht in Afghanistan lebt, nicht ersichtlich, inwieweit der BF eine Teilnahme am dortigen Arbeitsmarkt möglich sein sollte. Zudem ist aufgrund des **langjährigen Aufenthalts der BF im Iran** damit zu rechnen, dass es für sie **ungleich schwerer wäre ein Leben, wie ihre Landsleute zu führen, da ihr die gesellschaftlichen Gegebenheiten in Afghanistan zwar nicht gänzlich unbekannt sind, doch lebte sie mehrere Jahre in einem anderen gesellschaftlichen Umfeld und müsste sich daher erst wieder daran gewöhnen.** Unter Beachtung der aktuell angespannten Versorgungslage in Afghanistan, auch in Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif ist daher davon auszugehen, dass die verwitwete BF bei einer Rückkehr nach Afghanistan einem realen Risiko ausgesetzt wäre, in eine existenzbedrohende Notlage zu geraten beziehungsweise ist nicht ersichtlich, dass es ihr möglich wäre, ein Leben zu führen, wie es auch andere Landsleute führen können, sodass ihr eine innerstaatliche Fluchtalternative aufgrund ihrer besonderen Situation nicht zuzumuten ist. (...)

Daher war der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides stattzugeben und der BF gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zuzuerkennen. Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG war der BF eine Aufenthaltsberechtigung für die Dauer eines Jahres zu erteilen

- **BVwG 14.06.2018, W264 2167935-1 u. a. (Dr. Koenig-Lackner)**

Betraf: Familie, bestehend aus alleinstehender, arbeitsfähige Frau (keine Schulbildung, keine Berufserfahrung) und deren acht minderjährigen Kindern, davon ein Kind erst 4,5 Jahre alt

„Stellt man bei der Erwerbsfähigkeit der BF1 auf die körperliche Eignung ab, so ist diese - aufgrund ihrer Angabe gesund zu sein und in Ermangelung, dass Anderslautendes im Verfahren nicht zu Tage trat - eine **erwerbsfähige Frau**. Jedoch ist sie eine alleinstehende Frau mit Sorgepflichten für **acht Kinder und ohne Schulbildung und ohne Berufserfahrung**. Bei der mangelnden Schulbildung ist zu sagen, dass Analphabetismus in Afghanistan weit verbreitet ist (90% der Landbevölkerung). (...)

Die **BF2 bis BF9 sind allesamt minderjährig**. Die **jüngste Beschwerdeführerin** ist die unmündige Minderjährige BF5 des **Geburtsjahrgangs 2014** und damit die vulnerabelste im Familienverband. Der BF5 droht im Fall einer Rückkehr eine Verletzung ihrer gemäß Art 2 EMRK und Art 3 EMRK gewährleisteten Rechte: Bei der BF5 handelt es sich um eine Angehörige einer besonders vulnerablen und besonders schutzbedürftigen Personengruppe (vgl. die Definition schutzbedürftiger Personen in Art. 21 der EU-Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie)), sodass diese besondere Vulnerabilität bei der Beurteilung, ob bei einer Rückkehr in die Heimat eine Verletzung ihrer durch Art 2 EMRK und Art 3 EMRK geschützten Rechte droht, im Speziellen zu berücksichtigen ist (vgl. VwGH Ra2017/18/0474 bis 0479 vom 21.3.2018 mit dem Hinweis auf VwGH 30.8.2017, Ra 2017/18/0089, mwN; VwGH 30.8.2017, Ra 2017/18/0036, mwN). (...)

Im gegenständlichen Fall ist den Beschwerdeführern eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht zumutbar. Dies, da diese einen Familienverband darstellen und diesem die unmündige Minderjährige BF5 angehört. Diese ist eine besonders vulnerable Person: Laut Länderfeststellungen wurde den Vereinten Nationen (UNAMA) zufolge im Jahr 2016 die höchste Zahl an minderjährigen Opfern seit Aufzeichnungsbeginn verzeichnet und wurde die zweithöchste Zahl an zivilen Opfern dabei in zentralen Regionen, wozu auch die Stadt Kabul zählt, registriert.

Auch wenn die Mutter BF1 der unmündigen minderjährigen BF5 gewiss auch in Afghanistan dieser in der Kernfamilie den bestmöglichen Schutz angedeihen lassen würde, so ist auf Folgendes hinzuweisen:

United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) verzeichnete laut Bericht aus Feber 2017 3.512 minderjährige Opfer (923 Kinder starben und 2.589 wurden verletzt) - eine Erhöhung von 24% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres; die höchste Zahl an minderjährigen Opfern seit

Aufzeichnungsbeginn. Hauptursache waren Munitionsrückstände, deren Opfer meist Kinder waren (UNAMA 6.2.2017). Die im Jahr 2014 geborene BF5 ist unmündige Minderjährige im Alter von ca 4 1/2 Jahren. Die Versorgungssituation kleiner Kinder in Afghanistan ist laut aktuellem Länderbericht derart, dass viele Kinder unterernährt sind, ca. 10 % der Kinder versterben vor ihrem fünften Geburtstag. Die Versorgungssituation Afghanistans wird in dem von den Beschwerdeführern eingebrachten Zeitungsartikel "Dürre in Afghanistan bedroht zwei Millionen Menschen", aus Die Presse, 26.5.2018, dahingehend beschrieben, dass Dürre die Lebensgrundlage vieler Afghanen drastisch geschmälert habe.

Der vulnerablen BF5 würde bei einer Rückkehr nach Afghanistan in die Herkunftsprovinz wie auch in die innerstaatliche Fluchialternative Kabul eine Verletzung ihrer durch Art 3 EMRK garantierten Rechte drohen.

Der BF5 würde daher vor dem Hintergrund der oben auszugsweise angeführten Erkenntnisquellen bei einer Rückkehr nach Afghanistan die reale Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohen, wobei eine innerstaatliche Fluchialternative aus den dargelegten Erwägungen nicht in Betracht kommt. Es ist damit dargetan, dass die Abschiebung eine Verletzung in den Rechten nach Art 3 EMRK in sich birgt.

Das Gericht verkennt nicht, dass es sich bei den BF2 bis BF4 und BF6 bis BF9 auch um Minderjährige handelt und die Länderberichte die Lage für Minderjährige im Herkunftsstaat hinsichtlich Gefahren durch Munitionsrückstände, Kinderarbeit, Misshandlungsrisiko etc. betreffend Missstände aufzeigen, doch kennt das AsylG weder einen "originären Status", noch spricht das Gesetz in § 34 leg.cit. davon, dass im Familienverfahren ein anderer, nur "abgeleiteter" Status zuzuerkennen ist. Bei der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten eines Familienangehörigen im Familienverfahren ist in diesem Fall die Prüfung eigener Gründe für die Gewährung des subsidiären Schutzes für diese jeweilige Person nicht mehr vorzunehmen, andernfalls dies der vom Gesetzgeber ausdrücklich beabsichtigten Beschleunigung der Verfahren von Asylwerbern im Familienverband entgegenstehen würde (vgl. VwGH 30.4.2018, Ra2017/01/0418). Ein Recht auf originäre Zuerkennung eines Status besteht nicht (VwGH 30.4.2018, Ra2017/01/0418).“

- *BVwG 12.06.2018, W158 2172011-1 (Dr. Kuroki-Hasenöhrl)*

Betraf: Verheirateter Mann, Hazara, Vater zweier Söhne; Söhne leben in Österreich, Frau im Iran, keine Familienangehörigen in Afghanistan, Sohn ist gelähmt und ist auf Unterstützung angewiesen; kein Schulbesuch, Analphabet; Arbeitserfahrung auf Baustellen und in der Landwirtschaft; litt an einem latenten Diabetes Mellitus II und einem chronischen Belastungssyndrom; war noch nie in Kabul aufhältig

Nichtsdestotrotz **liegen** beim BF die vom VwGH geforderten **exzeptionellen Umstände vor**, die bei einer Rückkehr des BF eine reale Gefahr einer Verletzung seiner Rechte nach Art. 3 EMRK befürchten lassen beziehungsweise kann nicht erwartet werden, dass der BF ein Leben führen kann, wie es auch andere Landsleute führen, sodass dem BF eine innerstaatliche Fluchialternative nicht zugemutet werden kann. Dies aus folgenden Gründen: Der BF ist wie festgestellt **Analphabet, war noch nie in Kabul und war stets nur als Bauer beziehungsweise als Hilfsarbeiter tätig**. Es ist daher davon auszugehen, dass es dem BF nicht möglich sein wird, in der Stadt Kabul eine berufliche Tätigkeit zu finden durch die er imstande wäre ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften, um damit den Lebensunterhalt seiner Familie bestreiten zu können, wobei dabei auch das **Alter des BF** zu berücksichtigen ist, das eine Wiederbeziehungsweise Neueingliederung in den Arbeitsmarkt in Kabul zusätzlich erschwert. **Maßgeblich zu berücksichtigen ist weiters, dass der BF nicht nur für sich zu sorgen hätte, sondern auch für seine Söhne, wobei der ältere Sohn aufgrund seiner Behinderung zudem auf Unterstützung angewiesen ist**. Ebenso ist eine Neuansiedlung in Kabul und eine Eingliederung in den dortigen Arbeitsmarkt durch die **physischen und psychischen Probleme des BF** erschwert, zumal eine **Behandlung dieser in Kabul ausweislich der Länderfeststellungen fraglich** ist. In einer Gesamtschau ergibt sich daher, dass es dem BF bezogen auf das gesamte Staatsgebiet nicht möglich ist,

ein Leben zu führen, wie es auch andere Landsleute führen können, sodass ihm eine innerstaatliche Fluchtalternative aufgrund seiner besonderen Situation nicht zumutbar ist. (...)

Daher war der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides stattzugeben und dem BF gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zuzuerkennen. Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG war dem BF eine Aufenthaltsberechtigung für die Dauer eines Jahres zu erteilen.

- ***BVwG 18.04.2018, W158 2172029-1 (Dr. Kuroki-Hasenöhrl)***

Betraf: Alleinstehender, lediger Mann; erst seit drei Monaten volljährig; nur entfernte Verwandte in einer afghanischen Provinz, Kernfamilie in Pakistan, in Pakistan geboren und aufgewachsen, zwar sechs Jahre lang Schulbesuch, jedoch Analphabet, Berufserfahrung als Kleidungsverkäufer, finanzielle Unterstützung durch Familie nicht möglich, „selbst für sein Alter sehr unsicher und im Denken langsam und einfach“

Allerdings lässt das BFA bei der Beurteilung außer Betracht, dass es sich **zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung um einen unbegleiteten Minderjährigen** handelte, weswegen es einen anderen Prüfungsmaßstab anzuwenden gehabt hätte. Da unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur verletzlichsten Gesellschaftsgruppe gehören, fällt deren Schutz unter die Verpflichtungen von Art. 3 EMRK (EGMR 05.04.2011, Rahimi gegen Griechenland, Nr. 8687/08). Wie festgestellt, sind Minderjährige auch besonderen Gefahren ausgesetzt, denen Erwachsene bereits aufgrund ihres Alters nicht mehr ausgesetzt sind. In Verbindung mit der fehlenden familiären Unterstützung in Kabul und der fehlenden Lese- und Schreibfähigkeiten ist daher festzuhalten, dass der BF im Fall seiner Abschiebung nach Afghanistan bezogen auf das gesamte Staatsgebiet in eine ausweglose Lebenssituation geraten und real Gefahr laufen würde, eine Verletzung seiner Person durch die in Art. 2, 3 EMRK oder der durch die Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention geschützten Rechte zu erleiden. **Auch mit einer finanziellen Unterstützung durch die Familie kann nicht gerechnet werden**, da deren finanzielle Situation, wie festgestellt, selbst prekär ist und sie nicht die Mittel aufbringen kann, um den BF in Kabul finanziell zu unterstützen. **Aufgrund des nahezu ununterbrochenen Aufenthalts des BF in Pakistan ist zudem damit zu rechnen, dass es für den BF ungleich schwerer wäre ein Leben, wie seine Landsleute zu führen, da ihm die gesellschaftlichen Gegebenheiten in Afghanistan unbekannt sind und er sich erst daran gewöhnen müsste.** Der BF ist zudem quasi Analphabet. An dieser Beurteilung ändert auch die mittlerweile eingetretene Volljährigkeit nichts, ist der BF doch noch nicht einmal drei Monate volljährig, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die festgestellten Gefahren für Minderjährige auf den BF nicht mehr zutreffen würden, zumal er eben über keine finanzielle Unterstützung verfügt. Selbst unter Einbeziehung seines jugendlichen Alters machte der BF auch in der Verhandlung vor dem BVwG einen besonders unsicheren, unselbständigen und unreifen Eindruck. Seine **Denk- und** - soweit über den Dolmetsch nachvollziehbar - **Ausdrucksweise sind ausgesprochen langsam und einfach**, weshalb für seine Person besondere Gefahren zu befürchten sind. (...)

Daher war der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides stattzugeben und dem BF gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zuzuerkennen. Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG war dem BF eine Aufenthaltsberechtigung für die Dauer eines Jahres zu erteilen.

- ***BVwG 12.04.2018, W231 2175515-1 u. W231 2175517-1 (Dr. Havranek)***

Betraf: dreijähriges und fünfjähriges Kind im Familienverband mit (arbeitsfähigem) Vater und Mutter, Familienangehörige in Afghanistan (jedoch entweder nicht unterstützungsfähig oder nicht unterstützungswillig), Kindern und Eltern verfügen über keine „Besitztümer und finanzielle Ressourcen“ in Afghanistan

Es kann aber nicht festgesellt werden, dass BF3 und BF4 bei einer Rückkehr nach Afghanistan in den Herkunftsort ihrer Eltern, Kabul, keinem realen Risiko ausgesetzt wären, in eine solche existenzbedrohende Notlage zu geraten. **In Afghanistan sind vor allem Kinder besonders von Unterernährung betroffen.** Ungefähr zehn Prozent der Kinder sterben vor ihrem fünften Geburtstag. Bei BF3 und BF4 handelt es sich um **unmündige Minderjährige im Alter von fünf und drei Jahren, die im Familienverband mit ihren Eltern leben und über kein eigenes Vermögen und keine eigene Möglichkeit der Existenzsicherung** verfügen. Bei BF2 handelt es sich um eine Frau ohne Schul- und Berufsbildung und ohne Berufserfahrung, die aber auch bisher von männlichen Angehörigen (zunächst vom Vater, dann vom Ehemann) versorgt wurde. BF1 ist zwar ein junger, arbeitsfähiger, gesunder Mann, der auch bereits über Berufserfahren verfügt, und bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er für sich selbst und BF2 sorgt. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass er dort auch eine vierköpfige Familie ernähren kann, wobei besonders ins Gewicht fällt, dass **BF3 und BF4 noch Kleinkinder sind, die von Gefahren wie Unterernährung besonders betroffen sind.**

In Afghanistan leben zwar noch der **Vater, die Stiefmutter, die Halbschwester und die beiden Halbbrüder von BF2**, zu denen BF2 jedoch ein schlechtes Verhältnis hat, weshalb sie **keine Unterstützung von ihnen erwarten** kann. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass andere Angehörige der Beschwerdeführer einer vierköpfigen Familie Wohnraum zur Verfügung stellen oder sie beim Aufbau der notwendigsten Existenzgrundlage unterstützen können.

Die **beiden Schwestern von BF1** leben in Kabul, dies jedoch im Familienverband mit ihren Ehemännern und eigenen Familien, wo den Beschwerdeführern, einer vierköpfigen Familie mit Kleinkindern, **auf Grund der beengten räumlichen Verhältnisse kein Wohnraum zur Verfügung steht.** Es kann nicht festgestellt werden, dass diese Angehörige die Beschwerdeführer beim Aufbau einer Existenzgrundlage unterstützen können.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass die **zwei Onkel mütterlicherseits und der Onkel väterlicherseits von BF1**, über deren finanzielle Lage **nichts Näheres bekannt** ist, eine vierköpfige Familie in Kabul hinreichend finanziell unterstützen können.

Der Bruder von BF1 lebt in Maidan Wardak, einer volatilen Provinz in Afghanistan, sodass eine Rückkehr der Beschwerdeführer dorthin mit einer ernstzunehmenden Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre. **Es konnte nicht festgestellt werden, dass es über den Eigenbedarf hinausgehende Erträge aus der familieneigenen Landwirtschaft gibt, und dass diese ausreichend wären, um die Beschwerdeführer beim Aufbau einer Existenzgrundlage in Kabul zu unterstützen.**

Die Beschwerdeführer selbst verfügen in Afghanistan über keine Besitztümer und finanzielle Ressourcen. (...)

Für die Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan reicht es nicht aus, sich bloß auf eine allgemein schlechte Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan zu berufen, sondern es müssen vom Betroffenen auch individuelle Umstände glaubhaft gemacht werden, die im Fall der Rückkehr nach Afghanistan eine reale Gefahr der Verletzung von Art. 3 EMRK für maßgeblich wahrscheinlich erscheinen lassen.

Wie im Rahmen der Feststellungen und der Beweiswürdigung dargelegt, waren solche Umstände eine **realen Gefahr der Verletzung von Art. 3 EMRK** zwar nicht für BF1 und BF2 anzunehmen, wohl aber **für BF3 und BF4**, wobei im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes insbesondere **das junge Alter** von BF3 und BF4 und **die damit verbundenen besonderen Gefahren einer Mangel/Unterernährung** zu berücksichtigen waren.

Daher war den Beschwerden von BF3 und BF4 gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides stattzugeben und BF3 und BF4 gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zuzuerkennen.

- *BVwG 26.04.2018, W248 2162809-1 (Dr. Neubauer)*

Betraf: arbeitsfähiger, lediger junger Mann, gesamtes Leben nach Ausreise im Kleinkindalter außerhalb Afghanistans verbracht, **keinerlei Schulbildung in Afghanistan u. Pakistan** (jedoch Pflichtschulabschluss in Österreich), keine Berufsausbildung, verdiente Geld durch Einsammeln von Plastikflaschen, das so erzielte Einkommen hat aber „zum Überleben nicht ausgereicht“, kein soziales und/oder familiäres Netzwerk in Afghanistan

„Zusammengefasst handelt es sich beim Beschwerdeführer **zwar um einen arbeitsfähigen und gesunden jungen Mann, bei dem die grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit am Erwerbsleben vorausgesetzt werden könnte**; jedoch ist im konkreten Zusammenhang zu berücksichtigen, dass er **praktisch sein gesamtes Leben bis zu seiner Ausreise in Pakistan verbracht hat und nie mehr nach Afghanistan zurückgekehrt** ist, wo er darüber hinaus über keine sozialen oder familiären Anknüpfungspunkte oder Unterstützungsmöglichkeiten verfügt. Zudem verfügt der Beschwerdeführer über **keine in Afghanistan oder Pakistan erworbene Schulbildung oder Berufsausbildung, weshalb seine bisherigen Berufserfahrungen als Plastikflaschensammler nicht als vollwertig anzusehen sind**. Der Beschwerdeführer wäre bei einer Rückkehr nach Afghanistan auf sich alleine gestellt und gezwungen, allenfalls in den Städten Kabul, Mazar-e-Sharif oder Herat nach einem - wenn auch nur vorläufigen - Wohnraum zu suchen, ohne jedoch über irgendwelche Kenntnisse der örtlichen und infrastrukturellen oder traditionellen Gegebenheiten zu verfügen. **Dass ihm bei der Arbeits- und Wohnraumsuche in Afghanistan der österreichische Pflichtschul-Abschluss maßgeblich helfen würde ist nicht anzunehmen.**

Ein wie von UNHCR in den gegenständlichen Richtlinien für die Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative sprechender gesicherter Zugang zu Unterkunft, wesentlichen Grundleistungen (z.B. sanitärer Infrastruktur, Gesundheitsversorgung) und Erwerbsmöglichkeiten ist daher nicht ersichtlich; der Beschwerdeführer verfügt, wie bereits oben ausgeführt, über **keine sozialen bzw. familiären Anknüpfungspunkte** in Kabul, Mazar-e-Sharif bzw. Herat oder finanzielle Unterstützung. Die von UNHCR dargelegten "bestimmten Umstände", nach welchen es alleinstehenden leistungsfähigen Männern im berufsfähigen Alter ohne festgestellten besonderen Schutzbedarf möglich sein kann, ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in urbaner Umgebung zu leben, sind im Falle des Beschwerdeführers aus den dargelegten Gründen daher nicht gegeben, und es wäre ihm nicht möglich, in Kabul "ein relativ normales Leben ohne unangemessene Härten" zu führen (vgl. VwGH 23.01.2018, Ra 2018/18/0001).

Dem Beschwerdeführer würde daher vor dem Hintergrund der dargelegten Erkenntnisquellen unter Berücksichtigung der - im Rahmen seiner Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie seiner mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht und in seiner Beschwerde vorgebrachten - ihn betreffenden individuellen Umstände bei einer Rückkehr nach Afghanistan die reale Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohen, wobei eine innerstaatliche Fluchtalternative aus den dargelegten Erwägungen nicht in Betracht kommt. Es ist damit dargetan, dass seine Abschiebung eine Verletzung in seinen Rechten nach Art. 3 EMRK darstellen würde.“

2.2 Aberkennung des subsidiären Schutzes

2.2.1 Rechtsprechung des VwGH

- *VwGH 21.03.2018, Ra 2017/18/0416*

Betraf: Mann, der im November 2010 den Status des subsidiär Schutzberechtigten „wegen der allgemein mangelnden Sicherheitslage“ (BVwG 12.09.2017, W148 1410192-2, Rz 2) zuerkannt bekommen hatte; Aberkennung nach rechtskräftiger Verurteilung nach dem Suchtmittelgesetz durch BFA im September 2015; BVwG wies Beschwerde dagegen ab

Zusammenfassung: Das BFA begründete die Aberkennung nicht nur mit dem begangenen Delikt, sondern auch mit einer (zum Besseren) veränderten Sicherheitslage in Afghanistan. BVwG prüfte Sicherheitslage eingehender und führte aus, dass nunmehr eine Ansiedlung nach Mazar-e Sharif und/oder Kabul möglich ist. Der VwGH teilte die Ansicht des BVwG und führt aus:

„Im Übrigen ist in Bezug auf die Beurteilung der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Flucht- und Schutzalternative in der afghanischen Hauptstadt Kabul auf die zuletzt ergangene hg. Entscheidung hinzuweisen (vgl. VwGH 23.1.2018, Ra 2018/18/0001, mwN, sowie mit Hinweis auf VfGH 12.12.2017, E 2068/2017).“

- *VwGH 21.06.2018, Ra 2018/18/0343*

Betraf: Mann, der 2014 als Minderjähriger den Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt bekommen hatte; Aberkennung wegen nunmehr vorliegender innerstaatlicher Schutzalternative in Kabul durch BFA im Mai 2017 wegen nunmehriger Volljährigkeit; BVwG wies Beschwerde dagegen ab

Zusammenfassung: Der VwGH sah eine Ansiedlung des nunmehr volljährigen Mannes in Kabul als mit Art 3 EMRK vereinbar an.

Die vorliegende Revision vermag nicht darzutun, dass die Beurteilung des BVwG hinsichtlich der Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten rechtswidrig wäre. Diesbezüglich begegnet insbesondere die Einschätzung des BVwG, der Revisionswerber finde aufgrund der aufgezeigten Umstände des Einzelfalls in der afghanischen Hauptstadt Kabul eine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative vor, im Ergebnis keinen Bedenken (vgl. zur insoweit einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes etwa VwGH 23.1.2018, Ra 2018/18/0001, und VfGH 12.12.2017, E 2068/2017, mwN).

2.2.2 Rechtsprechung des BVwG

Beschwerden gegen Bescheide, mit denen das BFA den Status eines subsidiär Schutzberechtigten aberkannte, weil die Gründe für die Zuerkennung nicht mehr vorgelegen haben sollen (§ 9 Abs 1 Z1 AsylG) wurden vereinzelt deshalb **stattgegeben**, weil sich aus Sicht des BVwG **zwar die Rechtsprechung der Höchstgerichte zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes an afghanische StaatsbürgerInnen geändert** hat, aber **keine wesentliche Änderung der objektiven Lage in Afghanistan und der individuellen Situation der jeweils subsidiär Schutzberechtigten** eingetreten ist. Die dahinterstehende rechtliche Begründung können sie auszugsweise den in Unterkapitel 2.2.2.1 beispielhaft zitierten Erkenntnistexten entnehmen. Dort finden Sie auch ein Erkenntnis angeführt, in dem das BVwG argumentiert, dass eine **zwischenzeitlich eingetretene Volljährigkeit keine Änderung der Sach- und Rechtslage darstellt, die eine Aberkennung subsidiären Schutzes rechtfertigt**.

In anderen Fällen folgte das BVwG konträr dazu den Ausführungen des BFA und **begründete** die Zulässigkeit der Aberkennung des subsidiären **Schutzes im Wesentlichen mit der nunmehr veränderten höchstgerichtlichen Rechtsprechung**, wenn auch zumindest zum Teil versucht wird, auch auf Änderungen in der Lage vor Ort abzielen. Auch hierzu finden Sie weiter unten in Unterkapitel 2.2.2.2 beispielhafte Erkenntnisse. Dort angeführt finden Sie auch das Beispiel eines Erkenntnisses, mit dem der BVwG die Aberkennung des subsidiären Schutzes wegen inzwischen eingetretener Volljährigkeit und persönlicher Weiterentwicklung für rechtmäßig befindet.

Einige Richter haben Beschwerdeverfahren dazu, ob eine konkrete Aberkennung des subsidiären Schutzes durch das BFA rechtmäßig war, **auch ausgesetzt, bis der EuGH eine in diesem Zusammenhang maßgebliche Frage der Auslegung des Unionsrechts beantwortet hat**. Ein beispielhaftes Erkenntnis dazu samt der vom VwGH an den EuGH gestellten Auslegungsfrage finden Sie weiter unten in Unterkapitel 2.2.2.3 angeführt.

2.2.2.1 Beschwerde von BVwG stattgegeben - Beispielfälle

- **BVwG 06.07.2018, W178 2124620-2 (Dr. Parzer)**

Betraf: alleinstehender Mann, BVwG erkannte 2017 subsidiären Schutz zu, weil er Afghanistan schon als Kind verlassen hat, in Afghanistan keine Familienangehörigen lebten, er nur geringe Schulbildung aufwies und Berufserfahrung lediglich als Fabrikarbeiter hatte

Zusammenfassung: BFA erkannte subsidiären Schutz ab, weil die Gründe für die Zuerkennung nicht mehr vorlägen (§ 9 Abs 1 Z 1 AsylG). Er könne durch Ausübung von Gelegenheitsjobs in Afghanistan überleben. Das BVwG gab der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde des BFA statt, weil sich nur die Rechtsprechung der Höchstgerichte, aber weder die persönliche Lage des Mannes noch die Lage in Afghanistan selbst wesentlich verändert haben

„Nach § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 ist der subsidiäre Schutz von der Behörde abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung "nicht oder nicht mehr" vorliegen.

Der Gesetzestext ist so auszulegen, dass die Aberkennung oder Nicht-Verlängerung des subsidiären Schutzes vorgenommen werden kann/muss, wenn die Rechtskraft durchbrochen werden kann, weil entweder Wiederaufnahmegründe vorliegen oder weil wesentliche Änderungen in der Sach- und Rechtslage eingetreten sind. (...)

3.3.3 Prüfung, ob eine Änderung der Umstände vorliegt

Der zweite Fall des § 9 Abs. 1 Z 1 leg cit umfasst jene Fälle, in welchen die Umstände, die zur Zuerkennung des Schutzanspruches geführt haben, nachträglich weggefallen sind oder sich so verändert haben, dass der Schutz nicht mehr vorgesehen ist. (...)

§ 9 Abs 1 Z 1 2.Fall AsylG und Art. 16 Statusrichtlinie sind verfassungsmäßig in der Weise zu interpretieren, dass dem Grundprinzip "Rechtskraft" der Rechtsordnung entsprechend nur bei wesentlichen Änderungen der Sachlage (hier: Umstände in der Person des Beschwerdeführers oder der Situation im Herkunftsland) eine Durchbrechung der Rechtskraft der Entscheidung zulässig ist (Grundsatz ne bis in idem). Auch Art. 16 Abs. 2 Statusrichtlinie ist in der Weise zu lesen, dass nur bei dauerhafter und wesentlicher Veränderung im Herkunftssaat kein subsidiärer Schutz mehr gebührt.

Wesentlich ist nach Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 (Stand 1.4.2009, rdb.at, RZ 26) eine Änderung des Sachverhalts nur dann, wenn sie für sich allein oder iVm anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (VwGH 28. 1. 2003, 2002/18/0295VwGH 2002/18/0295 - Erkenntnis (Volltext) VwGH 2002/18/0295 - Erkenntnis (RS 2) VwGH 2002/18/0295 - Erkenntnis (RS 1) ; 5. 7. 2005, 2005/21/0093; 25. 4. 2007, 2004/20/0100) und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist (vgl VwGH 3. 11. 2004, 2004/18/0215VwGH 2004/18/0215 - Erkenntnis (Volltext) VwGH 2004/18/0215 - Erkenntnis (RS 2) VwGH 2004/18/0215 - Erkenntnis (RS 1) ; 5. 7. 2005, 2005/21/0093; 12. 9. 2006, 2003/03/0279).

§ 9 AsylG ist eine spezielle Norm zu § 68 AVG.

Das Prinzip der Rechtssicherheit ist besonders deutlich bei der Rechtskraft richterlicher und behördlicher Entscheidungen verwirklicht ist: Rechtskräftige Entscheidungen gelten auch dann, wenn

sie inhaltlich rechtswidrig sein sollten. Sie können, von wenigen, eng gefassten Ausnahmen abgesehen, nicht mehr angefochten werden. Der VfGH trägt auch mit der Judikatur zum Vertrauensgrundsatz diesem Prinzip Rechnung, vgl. u.a. Erk G478/2015, B525/06 mwH.

3.5 Im konkreten Fall:

3.5.1. Prüfung, ob Änderung der Rechtslage vorliegt:

Es ist unbestritten auszuschließen, dass eine Änderung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen eingetreten ist. (Der Prüfzeitraum beginnt mit der Erlassung des Erk des BVwG mit März 2017 bis zur Entscheidung in diesem Verfahren).

3.5.2 Prüfung der wesentlichen Änderungen im Tatsächlichen:

Die belangte Behörde stützt die Aufhebung des subsidiären Schutzes auf § 9 Abs. 1 Z. 1 AsylG, auf die allgemein gehaltene Begründung, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Abs. 1) nicht mehr vorliegen.

Implizit wird in der Begründung zum Ausdruck gebracht, dass die Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK nicht mehr zu befürchten ist. Das BFA verabsäumt aber darzulegen, worin die Änderungen im Konkreten/Tatsächlichen bestehen.

3.5.2.1 Prüfung, ob Änderungen in der Person des Bf:

(...)

Wie auch die vom BFA aufgenommene Niederschrift vom 14.03.2018 zeigt, sind in der Person des Bf **keine wesentlichen Änderungen** eingetreten, auch nicht in den Lebensumständen seiner Familie; diese wohnt nach wie vor im Iran. Er hat auch außer den Deutschkursen keine besonderen Qualifikationen erworben.

3.5.2.2 Es ist weiters zu prüfen, ob sich die angenommenen **Änderungen auf die Lage im Herkunftsstaat** beziehen:

Nach der oben unter 1.2 zitierten Ergänzung der Staatendokumentation vom 30.01.2018 ist eine Änderung der Lage nicht eingetreten. Diese Feststellung wird auch durch die oben angeführte Bewertung gemäß § 3 Abs. 4a AsylG untermauert:

Diesbezüglich vertritt das BVwG die Ansicht, dass in Bezug auf § 8 AsylG eine Bestimmung wie die des § 3 Abs 4a AsylG zwar fehlt, dass aber eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf die Aberkennung des subsidiären Schutzes gerechtfertigt ist; es geht in beiden Fällen um eine Neubewertung der Lage, die nach der Auffassung des Gesetzgebers von berufener Stelle (hier Staatendokumentation) vorgenommen werden soll.

3.6 Aus den oben dargestellten Länderberichten ergibt sich auch bei Bewertung durch das Gericht, dass wesentliche Änderungen der tatsächlichen Umstände in Afghanistan, auf die sich die Zuerkennung der subsidiären Schutzberechtigung des Gerichts stützte, nicht eingetreten sind:

3.7 **Zu den einzelnen Begründungselementen des BVwG Erk. Vom 16.03.2017**, auf die sich der angefochtene Bescheid bezieht:

3.7.1 Beim Begründungselement, dass ein Netzwerk bei der Jobsuche notwendig ist, um einen Job zu bekommen, ist keine wesentliche Änderung eingetreten. Es wird auf den EASO- Bericht zu "networks, oben unter 1.2.4) und auf den aktualisierten Bericht des im LIB dazu verwiesen; auch dass das Dossier zur Stammes - und Clanstruktur nicht mehr aktuell sei, wurde von der Staatendokumentation des BFA nicht bekanntgegeben und von der belangten Behörde nicht behauptet worden.

3.7.2 In Bezug auf die sozio-ökonomischen Bedingungen des Landes lässt sich im gegenständlichen Zeitraum beim Länderinformationsblatt **keine maßgebliche Änderung** der Situation in Bezug auf eine Verbesserung feststellen.

3.7.3 Bezüglich der Möglichkeit zur Erlangung einer Arbeitsstelle bestätigt der aktuelle EASO-Bericht die weiterhin gültige Annahme des Gerichts. Die Installation von Employment Service Centers zur Vermittlung - wie Bescheid angeführt - ändert an der Tatsache, wem ein Job gegeben wird nichts und ist eine Vermittlung und Beratung Arbeitssuchender ist nur ein erster Schritt.

3.7.4 Ein weiteres Argument in der Begründung des Bescheides der belangten Behörde sind die **Rückkehrhilfen:**

Das BFA bringt vor, dass es mittlerweile für den Bf ein Angebot an Rückkehrhilfen gibt (gemeint im Gegensatz zur Begründung des Erk vom 16.03.2017).

Es werden auf der Basis von § 52a BFA-VG iVm § 12 Grundversorgungsgesetz-Bund (GVG-B) nach wie vor Personen, die sich schon länger im Land und im Rechtsmittelverfahren vor dem BVwG befinden und die sich zu einer freiwilligen Rückkehr entschließen, 50 € gezahlt; dabei ist keine wesentliche Änderung eingetreten seit März 2017.

Aus den oben angeführten Projekten zur Rückkehrhilfe ist zu schließen, dass beide nur einen kleinen Teil der potentiellen und tatsächlichen Rückkehrer erfassen; sie beziehen sich in besonderem Maße auf vulnerable Personen wie Frauen und Behinderte und können nur eine kleine Personenzahl betreuen; schon deshalb kann keine wesentliche Änderung in der Rückkehrbetreuung und -hilfe aus dem Grund gesehen werden, weil nur exemplarisch einzelne Rückkehrer in Form materieller mittel- und langfristiger Hilfe betreut werden. Die Feststellungen des LIB (Länderinformationsblatt) zur Rückkehr, die im Bescheid zitiert sind, sind dieselben, die auch schon im März 2017 galten.

Es sind Projekte angelaufen, ohne dass sich dadurch eine essenzielle Änderung der Situation für durchschnittliche Rückkehrer ergeben würde.

Im Übrigen ist auf die Berichte über die Situation der in Kabul und Umgebung lebenden internen Flüchtlinge (IDP) und der zahlreichen Rückkehrer aus Pakistan und dem Iran zu verweisen, vgl. oben unter 1.2.

Zusammengefasst bedeutet das, dass **auch in der Frage der tatsächlichen Rückkehrhilfen keine wesentliche Änderung** eingetreten ist.

3.8 Was sich seit der Erlassung des Erkenntnisses des BVwG im März 2017 geändert hat, ist die Bewertung der Lage durch die Judikatur der Höchstgerichte, u.a unter Hinweis auf die Judikatur des EGMR, beginnend mit der Judikatur des VwGH im Juni 2017: Während durch die Judikatur des VfGH (vgl. noch Erk vom 23.02.2017, E 1197/2016) jedenfalls dann, wenn keine familiäre und soziale Basis in Kabul bestand, die Zumutbarkeit der Rückkehr bzw. eine Verweisung auf eine interne Fluchtalternative in Kabul und anderen Städten abgelehnt wurde, hat sich diese Rechtsprechung im Laufe des Jahres 2017 geändert (VwGH vom 19.06.2017, Ra 2017/19/0095, 18.10.2017, uvm. sowie des VfGH, vgl. Erk vom 27.02.2018, E 2124/2017-12)

Die Änderung der Rechtsprechung zu einer Norm bietet keine rechtliche Grundlage, den Grundsatz der Rechtskraft zu durchbrechen und die Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde ohne hinreichenden Grund zu beseitigen und neu zu entscheiden.

Auch aus § 9 Abs 1 Z1 AsylG und aus der Statusrichtlinie lässt sich eine solche Berechtigung nicht ableiten.

Im Ergebnis formuliert das BFA eine neue Begründung, mit der es den Antrag auf subsidiären Schutz abgelehnt hätte, wenn es jetzt darüber zu entscheiden hätte. Es übersieht dabei, dass es über diese Frage schon eine rechtskräftige Entscheidung gibt, an die das BFA gebunden ist, soweit nicht ein Aufhebungsgrund nach § 9 AsylG vorliegt, waswie oben dargelegt wurde- zu verneinen ist.“

- **BVwG 19.03.2018, W238 2127889-2 (Mag. Marik)**

Betraf: Alleinstehender Mann, hat Afghanistan im Kindesalter verlassen und dann in Pakistan gelebt, Schulbildung, Berufserfahrung als Schuhmacher, in Afghanistan kein familiäres oder soziales Netzwerk, Hazara; vor dem Hintergrund „der im Allgemeinen als prekär einzuschätzenden Sicherheitslage in Afghanistan“ sowie des Fehlens eines sozialen oder familiären Netzwerks wurde vom BVwG subsidiärer Schutz zuerkannt

Zusammenfassung: Das BFA erkannte subsidiären Schutz nach § 9 Abs 1 Z 1 AsylG ab. BVwG führt aus, dass sich Lage in Afghanistan und individuelle Situation des Mannes seit Zuerkennung des subsidiären Schutzes nicht grundlegend verändert haben. Eine bloße Änderung höchstgerichtlicher Judikatur gibt laut BVwG keine ausreichende Grundlage dafür subsidiären Schutz nach § 9 Abs 1 Z 1 AsylG abzuerkennen.

„Soweit die belangte Behörde im nunmehr angefochtenen Bescheid die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 damit begründet, es würden keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Abschiebung in seinen Herkunftsstaat eine unmenschliche Behandlung oder Lebenssituation drohen würde, ist festzuhalten, dass den von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen zur Lage in Afghanistan, insbesondere in der Herkunftsprovinz des Beschwerdeführers sowie in der als innerstaatliche Fluchtalternative in Betracht kommenden Stadt Kabul, **keine grundlegenden Veränderungen im Herkunftsstaat seit Gewährung des subsidiären Schutzes** zu entnehmen sind. **Auch eine wesentliche Änderung im Hinblick auf die individuelle Situation des Beschwerdeführers wurde von der belangten Behörde nicht dargetan.** (...) Vielmehr hat das BFA auf Grundlage eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts eine andere Beweiswürdigung vorgenommen bzw. andere (rechtliche) Schlüsse gezogen als das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 12.09.2016.

Dass die vom BFA verfügte Aberkennung des Schutzstatus nach § 9 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall AsylG 2005 nicht das Resultat einer maßgeblichen Änderung des Sachverhalts (hinsichtlich der Lage im Herkunftsstaat oder der Person des Beschwerdeführers) ist, erhellt auch der Umstand, dass die belangte Behörde bereits anlässlich der Einvernahme am 07.09.2017 ihre Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht hat, wonach die fehlenden familiären und sozialen Anknüpfungspunkte in Kabul/Afghanistan sowie die fehlenden Ortskenntnisse des Beschwerdeführers "nach der jüngsten Rechtsprechung" nicht ausreichend seien, um den Beschwerdeführer als schutzbedürftig anzusehen. Weiters zog die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid als Beweismittel näher bezeichnete Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes heran, mit denen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend die Zuerkennung von subsidiärem Schutz mit näherer Begründung aufgehoben wurden. Schließlich stützte die belangte Behörde ihre Feststellung, wonach die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes im Falle des Beschwerdeführers nicht

(mehr) vorliegen würden, ausdrücklich auf die "jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes" (und des Bundesverwaltungsgerichtes), aus der sie im Ergebnis offenbar eine strengere Linie bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes ableitet.

Festzuhalten ist jedoch, dass (lediglich) eine andere rechtliche Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts dem Wegfall oder (zumindest) der maßgeblichen Änderung jener Umstände, die zur rechtskräftigen Zuerkennung subsidiären Schutzes geführt haben, nicht gleichzuhalten ist.

3.4. Zu den Voraussetzungen der Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung und damit auch ihrer Dauer ergibt sich aus § 8 Abs. 4 zweiter Satz AsylG 2005, dass die Verlängerung auf Antrag des Betroffenen und nach Maßgabe des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen für den subsidiären Schutz zu erfolgen hat. Dies entspricht auch Art. 16 der Statusrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304), wonach ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser nicht mehr subsidiär Schutzberechtigter ist, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist (Abs. 1). Bei Anwendung des Absatzes 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden (Abs. 2). Dieses Erforderlichkeitskalkül ist auch bei der Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung und der Bestimmung ihrer Dauer anzulegen (VwGH 31.03.2010, 2007/01/1216).

Die Annahme einer grundlegenden politischen Veränderung im Herkunftsstaat setzt eine gewisse Konsolidierung der Verhältnisse voraus, für deren Beurteilung es in der Regel eines längeren Beobachtungszeitraumes bedarf (vgl. zu § 7 AsylG 1997 etwa VwGH 16.02.2006, 2006/19/0030, mwH).

In Anlehnung an Art. 16 der Statusrichtlinie bedarf es hier (§ 9 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall AsylG 2005) **einer grundlegenden und dauerhaften Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland des Fremden.** So ist es keineswegs ausreichend, lediglich festzustellen, dass sich seit der ursprünglichen Antragstellung in Österreich die Gegebenheiten im Herkunftsstaat wesentlich gebessert haben und darauf basierend gegenwärtig keine reale Gefahr für den bislang subsidiär Schutzberechtigten besteht, im Falle seiner Abschiebung in dieses Land, Opfer einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder des 6. bzw. 13. ZPEMRK zu werden, respektive als Zivilperson ernsthaft am Leben oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes bedroht zu sein. Um die Voraussetzungen der Aberkennung des Status des subsidiären Schutzes gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall AsylG 2005 objektiv zu erfüllen, muss eine entsprechende Nachhaltigkeit der positiven Veränderungen im Herkunftsland des Fremden gewährleistet sein. Dies erfordert im Regelfall eine längere Beobachtungsphase, anhand deren Verlaufs und den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen sich das nachhaltige Ende der bisherigen Bedrohungssituation entsprechend verifizieren lässt (Schrefler-König/Gruber, Asylrecht, § 9 AsylG 2005, Anm. 11).

3.5. **Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid entgegen richtlinienkonformer Interpretation der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall AsylG 2005 (vgl. Art. 16 Abs. 2 Statusrichtlinie) eine grundlegende und dauerhafte Änderung jener Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht dargetan:**

Im Vergleich zu den dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.09.2016 zugrunde gelegten Länderfeststellungen ist eine **dauerhafte und nachhaltige Änderung (Verbesserung) der Lage in der ursprünglichen Heimatprovinz des Beschwerdeführers** Zabul bzw. an den Orten einer in Betracht kommenden innerstaatlichen Fluchtalternative (z.B. Kabul oder Mazar-e Sharif), die im

Übrigen wohl erst nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum feststellbar wäre, **weder aus den im angefochtenen Bescheid angeführten Länderberichten noch anhand der in dieser Entscheidung wiedergegebenen Berichtslage erkennbar.**

Auch eine grundlegende Änderung der persönlichen Situation des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat wurde vom BFA nicht dargetan, zumal das Bundesverwaltungsgericht eine finanzielle Unterstützung durch die Familie des Beschwerdeführers weder feststellen konnte noch - bei Zugrundelegung dieser Annahme - darin eine wesentliche Änderung im Vergleich zur Situation des Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Zuerkennung subsidiären Schutzes zu erblicken vermag (vgl. dazu bereits Pkt. II.3.3.).

Vielmehr hat die belangte Behörde die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten erkennbar mit einer von ihr verorteten Judikaturänderung der Höchstgerichte begründet. Dass aber eine andere rechtliche Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts die Aberkennung eines durch das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig zuerkannten subsidiären Schutzes nach § 9 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall AsylG 2005 nicht zu tragen vermag, wurde bereits ausgeführt. Insbesondere widerspricht es dem Normzweck, dass das BFA ausschließlich unter Verweis auf seine vom Bundesverwaltungsgericht im Erkenntnis vom 12.09.2016 abweichenden Rechtsauffassung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes die Rechtskraft dieses Erkenntnisses im Wege der Aberkennung des Schutzstatus zu durchbrechen versucht.

Die Voraussetzungen für die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 lagen sohin mangels wesentlicher und nachhaltiger Änderung der maßgeblichen Umstände gegenständlich nicht vor.

3.6. Daher war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.“

Nachfolgend finden Sie einige weitere Textpassagen aus zu den beiden oben angeführten ähnlichen Erkenntnissen des BVwG und dazu, dass das Eintreten der Volljährigkeit für sich alleine keine ausreichende Grundlage dafür bietet, subsidiären Schutz abzuerkennen:

- ***BVwG 17.08.2018, W238 2134964-2 (Mag. Marik)***

„Vielmehr hat die belangte Behörde die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten erkennbar mit einer vom Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.06.2017 abweichenden Beweiswürdigung hinsichtlich des Vorliegens eines tragfähigen familiären Netzwerks sowie mit einer von ihr verorteten Änderung der Entscheidungspraxis der Höchstgerichte betreffend alleinstehende leistungsfähige Männer ohne soziales Netzwerk begründet. Dass aber eine andere rechtliche Würdigung oder Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts die Aberkennung eines durch das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig zuerkannten subsidiären Schutzes nach § 9 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall AsylG 2005 nicht zu tragen vermag, wurde bereits ausgeführt. Insbesondere widerspricht es dem Normzweck, dass das BFA ausschließlich unter Verweis auf seine vom Bundesverwaltungsgericht im Erkenntnis vom 12.06.2017 abweichenden Rechtsauffassung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes die Rechtskraft dieses Erkenntnisses im Wege der Aberkennung des Schutzstatus zu durchbrechen versucht.“

- **BVwG 04.05.2018, W191 2137967-2 (Dr. Rosenauer)**

„Im vorliegenden Fall ist die **Aberkennung** des mit Bescheid vom 22.09.2016 erteilten subsidiären Schutzes **im Wesentlichen mit der inzwischen eingetretenen Volljährigkeit begründet** worden.

Abgesehen davon, dass **ein solches "Ereignis" keine Änderung der Sach- und Rechtslage** darstellt - **zumal mit steigendem Alter des BF auf der einen Seite auch gleichzeitig auf der anderen Seite seine Entfremdung von einer Kultur, die er als Minderjähriger - in einem vulnerablen Alter - verlassen hat - weiter steigt**, war die Aufhebung im vorliegenden Fall schon deshalb nicht angebracht, da der BF schon bei Bescheiderlassung volljährig war.“

2.2.2.2 Beschwerde von BVwG abgewiesen

- **BVwG 14.03.2018, W158 1427108-3 (Dr. Kuroki-Hasenöhrl)**

Betrifft: arbeitsfähiger, alleinstehender Mann; ursprünglich subsidiärer Schutz zuerkannt, „da unter Berücksichtigung der den BF betreffenden individuellen Umstände nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, dass er im Fall der Rückkehr nach Afghanistan einer realen Gefahr im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt gewesen wäre“

Zusammenhang: BFA erkannte subsidiären Schutz ab, weil aus seiner Sicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht oder nicht mehr vorlagen (§ 9 Abs 1 Z 1 AsylG). Das BVwG wies die Beschwerde dagegen ab. Begründend ausgeführt wurde, dass die Zahl ziviler Opfer in Afghanistan zurückgeht, die allgemeine Situation in Afghanistan nicht oder nicht mehr als so schlecht eingeschätzt wird, dass deshalb subs. Schutz zuerkannt werden müsste, VwGH und VfGH nunmehr eine Rückkehrmöglichkeit in sichere Städte sehen und der arbeitsfähige Asylwerber mit Schulbildung und Berufserfahrung sich in Kabul, Mazar-e-Sharif oder Herat ansiedeln könnte

„Auch die **Voraussetzungen zur Gewährung des subsidiären Schutzes liegen nicht mehr vor:** Wie festgestellt, **geht die Zahl ziviler Opfer in Afghanistan zurück** (S. 5f). Auch nach der **völlig einheitlichen Rechtsprechung des VwGH und des VfGH stellt eine Rückkehr nach Afghanistan, insbesondere in sichere Städte, keine Verletzung von Art. 2, 3 EMRK dar** (vgl. statt vieler VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0386 mwH auf die Rechtsprechung des VfGH und VwGH). Ebenso ist nach Ansicht des EGMR die **allgemeine Situation in Afghanistan nicht dergestalt, dass schon alleine die Rückkehr eines Antragstellers eine ernsthafte Bedrohung für die durch Art. 3 EMRK geschützten Rechte bedeuten würde** (vgl. EGMR Urteil Husseini v. Sweden vom 13.10.2011, Beschwerdenummer 10611/09, Ziffer 84 sowie das rezente Erkenntnis des EGMR, wonach die allgemeine Situation in Afghanistan nicht so gelagert ist, dass die Ausweisung dorthin automatisch gegen Art. 3 EMRK verstoße würde: EGMR AGR/Niederlande, 12.01.2016, 13.442/08 und das dementsprechende rezente Erkenntnis des VwGH vom 23.02.2016, Zl. Ra 2015/01/0134-7, sowie jüngst - seine bisherige Rechtsprechung fortsetzend - EGMR 11.7.2017, E.P. und A.R. gg. Niederlande, Nr. 43538/11 und 63104/11). Trotz der weiterhin als instabil zu bezeichnenden allgemeinen Sicherheitslage erscheint damit eine Rückkehr nach Afghanistan im Hinblick auf die regional - sogar innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt unterschiedliche Sicherheitslage nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es liegen daher auch keine Gründe die Sicherheit betreffend (mehr) vor, die die Gewährung subsidiären Schutzes notwendig machen würde.

Ist in einem Gebiet keine asylrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten und liegen auch keine Bedingungen vor, die die Gewährung von subsidiärem Schutz rechtfertigen würden, so wird dem Asylwerber unter dem Aspekt der Sicherheit **regelmäßig auch die Inanspruchnahme der innerstaatlichen Fluchtalternative zuzumuten sein**. Um von einer zumutbaren innerstaatlichen Fluchtalternative sprechen zu können, reicht es jedoch nicht aus, dem Asylwerber entgegen zu halten, dass er in diesem Gebiet keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erwarten hat. Es muss ihm vielmehr möglich sein, im Gebiet der innerstaatlichen Fluchtalternative nach allfälligen anfänglichen Schwierigkeiten Fuß zu fassen und dort ein Leben ohne unbillige Härten zu führen, wie es auch andere Landsleute führen können (vgl. VwGH 23.01.2018, Ra 2018/18/0001). Vor dem Hintergrund der individuellen Situation des BF ist diesem die Rückkehr in die Stadt bzw. die Provinz Kabul oder Mazar-e-Sharif oder Herat aus folgenden Gründen auch zumutbar:

Es handelt sich beim BF um einen **arbeitsfähigen, gesunden jungen Mann, bei dem die grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit am Erwerbsleben vorausgesetzt werden kann**. Insbesondere aufgrund seiner **Berufserfahrung** ist es dem BF möglich und zumutbar, in Kabul, Mazar-e-Sharif oder

Herat eine berufliche Tätigkeit zu finden, um ein für seinen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften, wie es ihm auch vor seiner Ausreise möglich war. Der BF **beherrscht die Landessprache Afghanistans und ist mit den kulturellen Gepflogenheiten vertraut, da er auch in Pakistan mit seiner afghanischen Familie zusammenlebte und auch sonst unter Afghanen verkehrte**. Zudem gehört er auch keinem Personenkreis an, von dem anzunehmen ist, dass er sich in Bezug auf die individuelle Versorgungslage qualifiziert schutzbedürftiger darstellt als die übrige Bevölkerung, die ebenfalls für ihre Existenzsicherung aufkommen kann. Vielmehr gehört er als **sunnitischer Paschtune** der Mehrheitsbevölkerung Afghanistans an. Er stammt aus einem Kulturkreis, in dem auf den familiären Zusammenhalt und die gegenseitige Unterstützung im Familienkreis großer Wert gelegt wird, weswegen auch der Umstand, dass der BF ein Rückkehrer aus Pakistan ist, nicht gegen eine Rückkehr des BF nach Afghanistan spricht, da von einer Unterstützung seiner Volksgruppe auszugehen ist. Zudem hat der BF durch die Tätigkeiten in Österreich auch weitere Fähigkeiten erlernt, die ihm bei einer Rückkehr nach Afghanistan zugutekommen. Bereits aufgrund dieser neuen Fähigkeiten, die der BF durch seinen Aufenthalt in Österreich erwarb, liegen die Voraussetzungen, die zur Gewährung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr vor.

Außerdem kann der BF durch die **Inanspruchnahme von Rückkehrhilfe** zumindest übergangsweise in Kabul das Auslangen finden. Deshalb ist auch nicht zu befürchten, dass er bereits unmittelbar nach seiner Rückkehr und noch bevor er in der Lage wäre, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen, in eine existenzbedrohende bzw. wirtschaftlich ausweglose Lage geraten könnte.

Auch die Sicherheitslage in der Stadt Kabul ist - wie den Länderfeststellungen zu entnehmen ist - als vergleichsweise sicher und stabil zu bezeichnen, auch wenn es dort zu vereinzelt Anschlägen kommt. Aus den entsprechenden Länderfeststellungen ergibt sich, dass sich die in der Stadt Kabul verzeichneten Anschläge hauptsächlich im Bereich staatlicher Einrichtungen (etwa Regierungs- und Polizeigebäude) oder NGO's ereignen. Eine derartige Gefährdungsquelle ist jedoch für reine Wohngebiete nicht anzunehmen, weshalb die Sicherheitslage in der Stadt Kabul als ausreichend sicher zu bewerten ist. Für Mazar-e-Sharif und Herat gelten diese Ausführungen ebenfalls, wobei dort sogar deutlich seltener von Anschlägen berichtet wird, als in Kabul.

In diesem Zusammenhang gilt es zudem festzuhalten, dass selbst fehlende Schul- und Berufsausbildung bzw. -erfahrungen, drohende Arbeitslosigkeit und nicht ausreichende Kenntnisse über die örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten in Kabul keine reale Gefahr existenzbedrohender Verhältnisse und somit eine Verletzung des Art. 3 EMRK zu begründen vermögen. Insgesamt stellen Probleme hinsichtlich Arbeitsplatz- und Wohnraumsuche sowie in wirtschaftlicher Hinsicht keine exceptionellen Umstände dar (VwGH 08.09.2016, Ra 2016/20/0063; 08.09.2016, Ra 2016/20/0063; 25.05.2016, Ra 2016/19/0036; 23.03.2017, Ra 2016/20/0188; 10.03.2017, Ra 2017/18/0064; 25.04.2017, Ra 2017/01/2016).

Zusammengefasst beherrscht der BF eine der Landessprachen Afghanistans, ist mit den kulturellen Gepflogenheiten vertraut, verfügt über **Schulbildung** und (nunmehr) Berufserfahrung. Auch wenn er dadurch anfangs möglicherweise mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert ist, besteht daher nicht die reale Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/19/0157; VwGH 08.08.2017, Ra 2017/19/0118; VwGH 19.06.2017, Ra 2017/19/0095 jeweils mwN). Nach der neueren Judikatur ist es darüber hinaus bei gesunden, arbeitsfähigen, alleinstehenden jungen Männern nicht zwingend notwendig, dass der BF über familiären oder sozialen Rückhalt in Afghanistan verfügt (vgl. VwGH 05.12.2017, Ra 2017/01/0236; 20.09.2017, Ra 2017/19/0205).

Letztlich war zu berücksichtigen, dass der BF nicht substantiiert dargelegt hat, wie sich eine Rückkehr in den Herkunftsstaat konkret auf seine individuelle Situation auswirken würde, insbesondere inwieweit der BF durch die Rückkehr einem realen Risiko einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, vielmehr verweist er in seiner Beschwerde lediglich auf die allgemeine Situation in Kabul.

Die Rückverbringung des BF nach Afghanistan steht unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen nicht mehr im Widerspruch zu § 8 Abs. 1 AsylG 2005, weshalb die Aberkennung des subsidiären Schutz durch das BFA nicht zu beanstanden ist.“

- **BVwG 22.05.2018, W230 2160786-1 (Mag. Cede, LL.M.)**

Betraf: Mann, der ursprünglich v. a. wegen seines minderjährigen Alters subsidiären Schutz zuerkannt bekommen hatte

Zusammenfassung: Im Jahr 2017 erkannte das BFA den Status des nunmehr volljährigen subsidiär Schutzberechtigten gem. § 9 Abs 1 AsylG ab, anders als damals bei der Zuerkennung wurde nunmehr eine Ansiedlungsmöglichkeit in Kabul, Mazar-e Sharif oder Herat angenommen. Das BVwG wies die dagegen erhobene Beschwerde ab und nahm eine nunmehrige Rückkehrmöglichkeit in erster Linie wegen der nunmehr eingetreten Volljährigkeit und der zwischenzeitlich erreichten persönlichen Weiterentwicklung des Mannes an. Das BVwG stützt sich auch in diesem Fall maßgeblich auf höchstgerichtliche Judikatur.

„Eine solche Einzelfallprüfung ergibt hier nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zum Einen, dass der Beschwerdeführer insofern in einer (im Vergleich zum Zeitpunkt der Erlassung der Bescheide vom 07.01.2014 und vom 20.01.2015) anderen Situation ist, als er **nicht mehr als Kind bzw. Jugendlicher anzusehen** ist, sondern im Lichte der oben zitierten UNHCR-Richtlinien im Fall seiner Rückkehr nach heutigem Stand **durchaus in die Kategorie der "alleinstehenden Männer im arbeitsfähigen Alter" einzuordnen** ist. Das Bundesverwaltungsgericht zieht für den Beschwerdeführer daher eine Rückkehr nach Afghanistan und dort (jedenfalls) einen Aufenthalt in Kabul als zumutbar in Betracht.

Der **Beschwerdeführer ist inzwischen älter, erfahrener, hat ergänzende Bildungsschritte unternommen und Kontakte geknüpft, nicht nur zu seiner österreichischen Freundin, sondern auch zu seinen Mitbewohnen, dh. Freunden aus der afghanischen Heimat.** Diese Umstände führen dazu, dass die Annahmen, von denen der den subsidiären Schutz zuerkennende (und der die Aufenthaltsberechtigung verlängernde) Bescheid ausgegangen ist, nicht mehr in gleicher Weise zutreffen. Die für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes damals ausschlaggebende Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan mit hinreichender Wahrscheinlichkeit "in eine ausweglose Lage" geriete, kann vor diesem Hintergrund, aber auch angesichts der Berichtslage (und der bereits im angefochtenen Bescheid erwähnten Möglichkeiten der Unterstützung) nicht mehr aufrecht erhalten werden. Auch sonst ist nichts hervorgekommen, was diese Annahme im Sinne der geforderten Wahrscheinlichkeit berechtigt erscheinen ließe.

3.2.1.8. Auch wenn der Beschwerdeführer **keine abgeschlossene Berufsausbildung** verfügt, **konnte er in der Landwirtschaft Arbeitserfahrung sammeln**; im Übrigen könnte in Notlagen durch Überweisungen allenfalls auch finanzielle Unterstützung durch Familienangehörige oder auch Freunde aus dem Ausland erfolgen. **Insgesamt erscheint es möglich und zumutbar, dass er bei einer Neuansiedlung mittelfristig Fuß fasst.** Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die Lage in Afghanistan sowohl hinsichtlich der Sicherheitslage in einzelnen Landesteilen als auch der wirtschaftlichen Situation angespannt ist, dass aber das Prüfungskalkül des Art. 3 EMRK, das für die Annahme einer solchen Menschenrechtsverletzung das Vorhandensein einer die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz bedrohenden Lebenssituation unter exceptionellen Umständen fordert, davon zu unterscheiden ist (vgl. VwGH 20.09.2017, Ra 2017/19/0205, 18.10.2017, Ra 2017/19/0420). Eine schwierige Lebenssituation bei einer Rückkehr nach Afghanistan - insbesondere, wie hier, auch hinsichtlich einer innerstaatlichen Fluchtalternative in Kabul (Stadt) - bedeutet für sich genommen keine reale Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK (vgl. VwGH 08.08.2017, Ra 2017/19/0118; 18.10.2017, Ra 2017/19/0157, mwN). Der Umstand, dass ein Rückkehrer

nicht über ausreichende Kenntnisse der örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten in Kabul verfügt, wäre im vorliegenden Fall für die Annahme der Unzumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht ausreichen (vgl. VwGH 25.05.2016, Ra 2016/19/0036; 08.09.2016, Ra 2016/20/0063).

3.2.1.9. Die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten konnte daher nicht als rechtswidrig erkannt werden.“

- **BVwG 22.05.2018, W257 2146953-2 (Mag. Mantler, MBA)**

Betraf: alleinstehender Mann, Harzara, in Pakistan geboren und aufgewachsen, BFA erkannte 2017 subsidiären Schutz zu, weil der Mann in Afghanistan über kein soziales oder familiäres Netzwerk verfügte und mit den Gegebenheiten vor Ort nicht vertraut war

Zusammenfassung: 2018 erkannte das BFA den Status des subsidiär Schutzberechtigten gem. § 9 Abs 1 Z 1 AsylG ab. Als wesentliche Änderung sieht das BFA, dass sich in der Rechtsprechung die Ansicht durchgesetzt hat, dass auch Hazara ohne familiäres oder soziales Netzwerk in Kabul sich in dieser Stadt ohne reale Gefahr einer Verletzung von Art 3 EMRK möglich ist. Das BVwG teilte diese Ansicht und wies die gegen den Bescheid des BFA erhobene Beschwerde ab.

„Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen und die Aberkennung gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 zu Recht erfolgt ist:

Wie unter Punkt 3.3 dargelegt, wurde im gegenständlichen Fall die Hauptstadt Kabul einer Prüfung unterzogen und festgestellt, dass weder aus der sicherheitsrelevanten Sicht, noch aus Sicht der Versorgungslage in Kabul eine drohende reale Gefahr für den Beschwerdeführer im Falle der Rückführung nach Kabul zu erwarten ist.

Der Behörde ist insofern zu dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, dass eine Änderung eingetreten ist, zuzustimmen, als dass sich vor dem Hintergrund der einschlägigen Länderfeststellungen die Ansicht durchgesetzt hat, dass einem Hazara, welcher über keine sozialen Anknüpfungspunkte in Kabul verfügt, wie dies im gegenständlichen Fall gegeben ist, eine Rückkehr und Neuansiedlung zumutbar ist (sh ua VwGH vom 23.01.2018, Ra 2018/18/0001-5 und VfGH vom 12.12.2017, E 2068/17).

(...)

Die Rückverbringung des Beschwerdeführers nach Afghanistan steht daher nicht im Widerspruch zu § 8 Abs. 1 AsylG 2005, weshalb dem Beschwerdeführer nach den genannten Bestimmungen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005 abzuerkennen ist.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. abzuweisen.“

2.2.2.3 Warten auf EuGH

- **BVwG 14.06.2018, W210 2008633-3 (Dr. Sembacher)**

„Das BFA führte unter Zugrundelegung von Länderberichten mit Stand 30.01.2018 hinsichtlich der Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten aus, dass sich die Lage in Afghanistan in der Zwischenzeit wesentlich und nachhaltig verbessert habe. Dem Beschwerdeführer sei der Status des subsidiär Schutzberechtigten nur zuerkannt worden, da er bei seiner Rückkehr eventuell keine Arbeit gefunden hätte und sich daher seinen Lebensunterhalt nicht hätte verdienen können. Aus den aktuellen Länderfeststellungen ergebe sich jedoch eindeutig, dass es eine Verbesserung der Lage in Afghanistan, vor allem in Kabul, gegeben habe. Zuletzt seien sehr viele afghanische Staatsbürger freiwillig nach Afghanistan zurückgekehrt. Der Beschwerdeführer stamme aus Kabul und habe dort noch Anbindungen. Der Beschwerdeführer habe durch seine Reise, seinen Auslandsaufenthalt, seine zusätzlichen Sprachkenntnisse und seine Erfahrungen in den von ihm durchreisten Ländern sowie durch die Ausbildung und Sprachkenntnisse, die er in Österreich erworben habe, gegenüber vielen anderen jungen Männern in Afghanistan einen Startvorteil und werde sich daher am Arbeitsmarkt besser zurechtfinden. Die Sicherheitslage in Kabul sei unverändert stabil und deutlich ruhiger als noch vor zwei Jahren. Aus den individuellen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ließe sich keine Gefährdung im Sinne des § 8 AsylG 2005 ableiten. Die Abschiebung stelle keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder 13 zur EMRK dar. Der Status des subsidiär Schutzberechtigten sei daher gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005 abzuerkennen gewesen.

8. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer, unterstützt durch den ihm amtswegig beigegebenen Rechtsberater, fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. (...)

Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005 aberkannt, da die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten iSd § 8 Abs. 1 nach Ansicht der belangten Behörde nicht mehr vorliegen würden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen einer von ihm zu beurteilenden Revisionsache mit Beschluss vom 14.12.2017, Ra 2016/20/0038, folgende Frage der Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV vorgelegt:

"Stehen die unionsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Statusrichtlinie) einer nationalen Bestimmung eines Mitgliedstaates betreffend die Möglichkeit der Aberkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten entgegen, wonach auf Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten erkannt werden kann, ohne dass sich die für die Zuerkennung relevanten Tatsachenumstände selbst geändert haben, sondern nur der diesbezügliche Kenntnisstand der Behörde eine Änderung erfahren hat und dabei weder eine falsche Darstellung noch das Verschweigen von Tatsachen seitens des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend waren?"

Das Vorabentscheidungsverfahren wird im EU-Register unter der Zahl EU 2017/0011-1 geführt und ist beim Gerichtshof der Europäischen Union zur Zahl C-720/17 anhängig. (...)

Die dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegte Frage, die zufolge des Auslegungsmonopols des Gerichtshofes der Europäischen Union in Angelegenheiten des Unionsrechts von diesem zu entscheiden ist, ist auch für das gegenständliche Beschwerdeverfahren von entscheidender Bedeutung, zumal auch dem vorliegenden Verfahren die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 Abs. 1 AsylG 2005 durch die belangte Behörde zugrunde liegt.

Das Beschwerdeverfahren wird daher bis zur Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union über das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 38 AVG iVm § 17 VwGVG ausgesetzt.“

2.3 „Westlich orientierte“ Frauen und Mädchen

2.3.1 Rechtsprechung des VfGH

- *VfGH 30.11.2017, E2528/2017 ua*

Betrifft: Minderjährige Mädchen in schulpflichtigem Alter

Dass Mädchen der Zugang zu Bildung verwehrt ist, kann nach Rechtsprechung des VfGH asylrelevant sein. Das BVwG hat sich damit auseinanderzusetzen, auch wenn dieser Umstand von den Eltern nicht als die Kinder betreffende Verfolgungsgründe geltend gemacht wird. Länderberichte zu eingeschränktem oder fehlenden Zugang zu Bildung für Mädchen müssen berücksichtigt werden.

(...) In der Begründung der die Dritt-, Viert- und Fünftbeschwerdeführerinnen betreffenden Erkenntnisse **setzt sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem Vorbringen hinsichtlich der fehlenden Bildungsmöglichkeiten in ihrer Heimatprovinz in Afghanistan nicht auseinander**. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes hätten die Minderjährigen vielmehr "keine eigenen Fluchtgründe vorgebracht, sondern sich ausschließlich auf die Fluchtgründe ihrer Eltern bezogen".

(...) Diese Begründung verfehlt im vorliegenden Fall das Parteivorbringen: **Die drei minderjährigen Mädchen sind im schulpflichtigen Alter**. Sie **stammen aus einer Region**, von der das BFA selbst in seiner Entscheidungsbegründung betreffend die Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten annimmt, dass aufgrund **intensiver Operationen der Taliban** die Sicherheitslage weiterhin volatil ist. Insbesondere aber lässt das Bundesverwaltungsgericht sowohl einschlägige Länderberichte außer Acht, denen zu entnehmen ist, dass je nach Herkunftsregion und Einflussgebiet terroristischer Gruppen Mädchen der **Zugang zu Bildung weiterhin verwehrt sein kann**, als auch die zu dieser asylrelevanten Frage ergangene Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 19.646/2012; VfGH 5.6.2014, U2029/2013 ua.; 23.2.2015, U218/2014 ua.; 11.6.2015, E602/2015 ua.).

Sollte das Bundesverwaltungsgericht vermeinen, das Vorbringen des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin sei nicht zu berücksichtigen, soweit diese es selbst nicht als asylrelevant erachteten, so ist auf die in §18 Abs1 AsylG 2005 normierte amtswegige **Ermittlungspflicht** hinzuweisen, die auch das Bundesverwaltungsgericht trifft (siehe zB VwGH 20.10.2015, Ra 2015/18/0082; 23.5.2017, Ra 2017/18/0028;). Demnach hat es insbesondere darauf hinzuwirken, dass allenfalls lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt werden. Das gilt in besonderem Maße bei der Beurteilung des Vorbringens von Minderjährigen, unabhängig davon, ob sie selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter einvernommen wurden (zu den strengen Anforderungen an die Behandlung von Anträgen auf internationalen Schutz von Minderjährigen vgl. zuletzt VfGH 11.10.2017, E1803/2017 ua. mwN).

Indem das Bundesverwaltungsgericht eine nähere Auseinandersetzung mit dem vor dem Hintergrund einschlägiger Länderberichte hinreichend substantiierten Parteivorbringen vermissen lässt, hat es in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen und die Erkenntnisse betreffend die Dritt-, Viert- und Fünftbeschwerdeführerinnen daher mit Willkür belastet.

2.3.2 Rechtsprechung des VwGH

Eine westliche Orientierung, auf Grund derer der Status einer Asylberechtigten zuzuerkennen ist, liegt nach dem VwGH dann vor, wenn „eine **grundlegende und auch entsprechend verfestigte Änderung der Lebensführung der Asylwerberin, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung ihrer Grundrechte zum Ausdruck kommt, und die bei Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht gelebt werden könnte**“ (VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0357), gegeben ist. Es reicht, dass dieser Lebensstil erst in Österreich begründet wurde (VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0357).

„Es kommt (...) nicht darauf an, ob die Asylwerberin schon vor ihrer Ausreise aus dem Herkunftsstaat einen ‚westlich‘ orientierten Lebensstil (...) hatte bzw. deshalb bereits verfolgt worden ist. Es reicht vielmehr aus, dass sie diese Lebensweise im Zuge ihres Aufenthalts in Österreich angenommen hat und bei Fortsetzung dieses Lebensstils im Fall der Rückkehr mit Verfolgung rechnen müsste (vgl. VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018; 6.7.2011, 2008/19/0994 bis 1000; 23.1.2018, Ra 2017/18/0301 bis 0306).“ (VwGH 28.06.2018, Ra 2017/19/0579)

Eine genauere Durchsicht der einzelnen VwGH-Entscheidungen zu afghanischen Frauen zeigt schwer miteinander in Einklang zu bringende Zugänge dazu auf, wann eine Frau tatsächlich als westlich orientiert gelten kann, insbesondere geht nicht klar hervor, welchen Stellenwert Elemente wie Deutschkenntnisse haben oder in welchem Ausmaß erwartet werden kann, dass eine Frau sich ausreichend mit einer für einen konkreten Berufswunsch erforderlichen Ausbildung auseinandergesetzt haben muss, um als „westlich orientiert“ zu gelten (vgl. näher die einzelnen Entscheidungen weiter unten).

Versucht man sich doch an einer Zusammenfassung, ergibt sich aus der aktuellen Rechtsprechung des VwGH, dass ein westlicher Lebensstil nicht alleine deshalb ausgeschlossen werden kann, wenn eine Frau schlechte Deutschkenntnisse hat und sich noch nicht lange in Österreich aufhält. Der VwGH beurteilt die westliche Orientierung der unten wiedergegebenen Rechtsprechung folgend in erster Linie nach **der Selbständigkeit der Lebensführung** in Österreich, wobei dem Umstand, wie sehr sich eine Frau Deutsch angeeignet hat, neben anderen Aspekten ebenso Bedeutung zukommen kann. Daneben große Bedeutung hat die **innere Einstellung** – wird ein Wunsch nach selbständiger Lebensführung und eine Distanzierung von der in Afghanistan für Frauen üblichen Lebensgestaltung deutlich von Beginn des Verfahrens an vorgebracht, wertet der VwGH das als starkes Indiz für das Vorliegen einer westlichen Orientierung. Wichtig ist, dass die selbständige Lebensführung und die innere Einstellung ausreichend verfestigt sind und zu einem wesentlichen Teil der Gesamtidentität wurden, ansonsten kann eine Anpassung an einen anderen Standard in urbanen Zentren in Afghanistan im Einzelfall als zumutbar angesehen werden.

2.3.2.1 VwGH entscheidet zu Gunsten der Asylwerberin/der Asylwerberinnen

- **VwGH 23.01.2018, Ra 2017/20/0187**

Betrifft: Frau, trug kein Kopftuch, hat Deutsch-A1-Kurs erfolgreich absolviert, Wunsch nach Selbständigkeit wurde geäußert

Zusammenfassung: Das BVwG hatte der Frau den Status einer Asylberechtigten nicht zuerkannt, weil sie nach Ansicht des BVwG noch keinen „**deutlichen und nachhaltigen Bruch mit** den allgemein verbreiteten **gesellschaftlichen Werten in Afghanistan**“ vollzogen hatte. Der VwGH war der Ansicht, dass das BVwG sich nicht ausreichend mit dem derzeitigen Leben der Frau in Österreich auseinandergesetzt hat und hob die Entscheidung des BVwG auf.

BVwG 24.04.2017, W202 2127804-1 (Mag. Schlaffer)

„Weiters **konnte nicht festgestellt werden**, dass die BF2 seit ihrer Einreise in Österreich im September 2015 eine "westliche" Lebensführung bzw. eine Lebensweise angenommen hat, die einen **deutlichen und nachhaltigen Bruch mit den allgemein verbreiteten gesellschaftlichen Werten in Afghanistan** darstellen würde.

So geht aus dem im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck der BF2 nicht hervor, dass diese in irgendeiner Art und Weise eine "westliche" Lebensweise bereits verinnerlicht hat.

Die Beschwerdeführerin hat von 1998 bis 2004 die Schule besucht, im Iran war sie zuletzt als Hausfrau tätig, im Bundesgebiet hat die Beschwerdeführerin einen Deutschkurs auf Niveau A1 besucht und bestanden, es sei dann das Kind gekommen und sie habe nicht weitertun können. **Dadurch, dass die BF2 durch die Absolvierung eines Deutschkurses auf Niveau A1 bereits einen Wandel ihrer Lebensweise vollzogen hätte, kann nicht ausgegangen werden.** Der behauptete **Wunsch, auf eigenen Beinen stehen** und einen Job finden zu wollen, der sich bislang nur im Besuch eines Deutschkurses auf Niveau A1 abbildet, **lässt aber noch nicht erkennen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich einen Wertewandel durchgemacht hätte**, der es ihr unzumutbar machen würde, in Afghanistan zu leben. Die Beschwerdeführerin **war auch im Iran nach eigenen Angaben bloß als Hausfrau tätig**, obwohl in der Beschwerde vorgebracht wurde, dass das Leben im Iran westlicher und liberaler sei, sodass sich auch insofern der Wunsch der BF2, ein Leben nach westlichen Werten zu führen, nicht mit den bisherigen Handlungsweisen der BF2 in Einklang bringen lässt.

Gemäß den Ausführungen der BF2 trägt diese seit ihrer Einreise in Österreich **kein Kopftuch**, doch stellt dieser **Umstand für sich alleine gesehen noch kein ausschlaggebendes Motiv**

VwGH 23.01.2018, Ra 2017/20/0187

„Im vorliegenden Fall wird das angefochtene Erkenntnis den dargestellten Leitlinien aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in mehrfacher Weise nicht gerecht. Zum einen enthält das angefochtene Erkenntnis **keine Feststellungen über die Lebensweise der Erstrevisionswerberin im Entscheidungszeitpunkt**. Zum anderen **setzt sich die auf die Verinnerlichung einer westlichen Lebensweise Bezug nehmende Beweiswürdigung nur mit einzelnen Teilaspekten** (so dem nicht näher und damit nicht nachvollziehbar begründeten persönlichen Eindruck, den die Erstrevisionswerberin anlässlich der mündlichen Beschwerdeverhandlung hinterlassen habe, der Absolvierung eines Deutschkurses, der bloßen Hausfrauentätigkeit und der Ablegung des Kopftuches seit der Einreise in Österreich) **auseinander**, unterlässt jedoch jede Auseinandersetzung mit den damit in Zusammenhang stehenden Ausreisegründen der Erstrevisionswerberin. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht erhebliche Behauptungen begründungslos nicht in seine Beweiswürdigung miteinbezogen.

(...) Das angefochtene Erkenntnis war daher in Bezug auf die Erstrevisionswerberin infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben.“

für eine "westliche Orientierung" dar. Auch wenn dies einen Aspekt "westlicher Lebensweise" darstellt, so stellen die oben gewürdigten Aspekte, die die tatsächlich von der BF2 gelebten Umstände widerspiegeln, bedeutsamere Merkmale einer – letztlich inneren – Geisteshaltung dar als die plakativ nach außen wahrnehmbare Art der Bekleidung.

Insgesamt betrachtet lässt sich jedenfalls, auch wenn die BF2 in ihren Aussagen eine westliche Orientierung dartun will, nicht ableiten, dass die BF2 tatsächlich eine derartige westliche Orientierung bereits verinnerlicht habe.“

• **VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0357**

Betraf: Frau und drei Töchter; Wunsch der Mutter nach besserem Leben der Töchter; Wunsch aller, einem Beruf nachzugehen, wobei sich erst eine der vier näher mit notwendiger Berufsausbildung auseinandergesetzt hat; keine bis lediglich grundlegende Deutschkenntnisse; seit zwei Jahren in Österreich; Wunsch nach selbständiger Lebensgestaltung

Zusammenfassung: Das BVwG erachtete die Frau und ihre Töchter nicht als westlich orientiert, der VwGH konnte diese Einschätzung nicht nachvollziehen – aus einem erst kurzfristigen Aufenthalt und mangelnden Deutschkenntnissen kann nicht das Fehlen einer westlichen Orientierung abgeleitet werden. Eine Art Mindestdauer einer westlichen Orientierung dafür, dass sie im Asylverfahren Relevanz haben kann, gibt es nicht.

BVwG 04.09.2017, W247 2148934-1

„Ausschlaggebend für die Flucht der Zweitbeschwerdeführerin aus ihrem Herkunftsstaat war unter anderem die von ihr geschilderten Lebensbedingungen und – umstände von Frauen in Afghanistan und dabei insbesondere auch der **Wunsch, dass ihre Töchter ein besseres Leben als sie führen sollten und zur Schule gehen und arbeiten dürfen.** Vor dem BFA gab die BF2 auf Nachfrage, wer für die Töchter die Ehemänner aussuchen sollte, an: "Wenn sie volljährig sind sie selbst. In Afghanistan hätten sie nicht die freie Wahl, aber ("hier", Anmerkungen des BVwG) hätten sie es.", allerdings um ihre Aussage gleich darauf selbst zu relativieren: "Natürlich werden sie versuchen die Eltern zu überreden, dass die Eltern auch mit den Ehemännern einverstanden sind".

BF2 bis BF5 gaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 02.08.2017 an, in Österreich zurzeit Deutschkurse zu besuchen und **in Österreich in einem Beruf arbeiten zu wollen** (BF2 (Köchin), BF3 (Krankenschwester), BF4 (Friseurin), BF5 (Köchin)). **Alleine die**

VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0357

„Soweit sich das BVwG im angefochtenen Erkenntnis zur Verneinung eines "westlichen" Lebensstils auf die erst kurze Aufenthaltsdauer der Revisionswerberinnen im Bundesgebiet stützt, ist dem zu entgegnen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes **keine (Mindest-)Dauer besteht, während derer eine Asylwerberin einen "westlich-orientierten" Lebensstil im oben dargestellten Sinn gelebt haben muss,** um davon ausgehen zu können, dass dieser ein wesentlicher Bestandteil ihrer Identität geworden ist. Diese Beurteilung erfordert stets eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles (vgl. VwGH 23.1.2018, Ra 2017/18/0301). **Allein der Umstand, dass die Revisionswerberinnen die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschten, spricht gleichfalls noch nicht gegen eine Lebensweise der Revisionswerberinnen im oben genannten Sinn.** Aus der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses ist überdies nicht ersichtlich, inwiefern sich der vom BVwG angeführte "Gesamteindruck", welcher "keinesfalls das Bild

Drittbeschwerdeführerin hat jedoch auf Nachfrage angegeben, sich auch tatsächlich über die entsprechende Berufsausbildung in Österreich erkundigt zu haben (siehe Seite 26), wenn auch dies nur offenbar ansatzweise ("Ich habe mich informiert, es wurde mir gesagt, dass ich meine Sprachkenntnisse verbessern muss und eine Matura haben muss"). Nicht nur bei der für das erkennende Gericht nicht sehr greifbaren, bisherigen inhaltlichen Auseinandersetzung der Beschwerdeführerinnen 2 bis 5 mit deren Jobwünsche, sondern auch bei dem **mäßigen Erfolg in der Aneignung von Deutschkenntnissen** konnten die Beschwerdeführerinnen im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht überzeugen.

Bei der durchgeführten Befragung in deutscher Sprache war augenfällig, dass die Zweit-, Viert- und Fünftbeschwerdeführerin nicht im Stande gewesen sind, selbst eine auf leichtem Sprachniveau geführte Unterhaltung zu führen und an sie gerichtete Fragen sinnerfassend zu verarbeiten, geschweige denn darauf auch nur ansatzweise zu antworten. Konnte die Zweitbeschwerdeführerin dem Gericht noch einen auswendig gelernten Satz in deutscher Sprache anbieten (Seite 25), so schaffte es die Viertbeschwerdeführerin die Frage, was ihr am Leben in Österreich gefiele, weder zu verstehen, noch zu beantworten (...) Lediglich die Drittbeschwerdeführerin war in der Lage die vom erkennenden Gericht auf sehr leichtem Sprachniveau gestellten Fragen zu verstehen und mit kurzen Sätzen zu beantworten. Insgesamt zeigte jedoch keine der Beschwerdeführerinnen im Rahmen der mündlichen Verhandlung eine Sprachfertigkeit, welche in hinreichender und somit dem erkennenden Gericht wahrnehmbarer Art und Weise für den klaren Willen der Beschwerdeführerinnen sprechen würde, in absehbarer Zeit in eine zielgerichtete Ausbildungs- und Schulungsphase eintreten zu wollen, einen Wille also, welcher ein erkennbares Zeugnis für eine selbstbestimmte, verwestlichte Lebensorientierung wäre. (...)

Dieser Umstand spricht vielmehr für eine gewisse innerliche Lauheit der Beschwerdeführerinnen hinsichtlich ihrer Weiterbildungschancen, ihres persönlichen Weiterkommens und ihres Willens nach weiterer Integration und steht nach Ansicht des BVwG einem erkennbaren Wunsch auf einen selbstbestimmten, ausbildungsorientierten und westlich geprägten Lebensstil entgegen.

einer stark verinnerlichten westlichen Orientierung ergeben habe", im vorliegenden Fall äußerte.

(...) Insgesamt setzte sich das BVwG im Rahmen seiner Beweiswürdigung zur "westlichen" Lebensweise der Revisionswerberinnen mit deren Vorbringen nicht in der erforderlichen Art und Weise auseinander. **So haben die Revisionswerberinnen allesamt bereits in ihrer Erstbefragung sowie im gesamten weiteren Verfahren die Rechtlosigkeit, besondere Gefährdung und eingeschränkte Lebensweise von Frauen und Mädchen in Afghanistan als Fluchtgrund vorgebracht und in der Folge ihre demgegenüber freie Lebensweise in Österreich hervorgestrichen.** Im Lichte der dargestellten Judikatur ist es gegenständlich **entscheidend, ob die Zweit- bis Fünftrevisionswerberinnen die von ihnen vorgebrachte selbstbestimmte Lebensweise, welche bei Fortführung in ihrer Herkunftsregion Verfolgung nach sich ziehen würde, als unverzichtbares Kernelement ihrer Identität empfinden.** Die vom BVwG dazu angestellten Überlegungen lassen eine nachvollziehbare Begründung für eine solche Einschätzung aber vermissen und erschöpfen sich in einem nicht weiter begründeten "Gesamteindruck" und der apodiktischen Feststellung, dass für die Revisionswerberinnen kein großer Leidensdruck bei Rückkehr in ihren Herkunftsstaat bestehe. Nach dem oben Gesagten erweist sich dabei der Hinweis auf eine erst kurze (nämlich 1 ¾ Jahre lange) Aufenthaltsdauer wie auch die lediglich grundlegenden Kenntnisse der deutschen Sprache nicht als tragfähige Begründung für diese Schlussfolgerung.“

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Zweit-, Dritt-, Viert-, und Fünftbeschwerdeführerin erst seit November 2015, also **noch nicht einmal zwei Jahre, in Österreich aufhalten** (zur Berücksichtigung einer erst kurzen Aufenthaltsdauer siehe etwa AsylGH 15.02.2013, C1 422494-1/2011) und die Befragung vor dem Bundesverwaltungsgericht bereits am 02.08.2017 erfolgte. Diese sehr kurze Aufenthaltsdauer in Österreich (bzw. im "westlichen" Europa) fand demgemäß ihren Niederschlag im Auftreten (samt Auskünften) der BF2 bis BF5 in der mündlichen Verhandlung. Der Gesamteindruck ergab dabei keinesfalls das Bild einer bereits stark verinnerlichten "westlichen Orientierung" (zur Zulässigkeit der Einbeziehung der Aufenthaltsdauer siehe auch EGMR 20.07.2010, Appl. 23.505/09, N. gegen Schweden; im Anlassfall in der Länge von etwa sechs Jahren).“

2.3.2.2 VwGH weist Revision (des Asylwerbers/der Asylwerberin) ab oder zurück

- **VwGH 23.01.2018, Ra 2017/20/0286**

Betrifft: Frau mit möglicher westlicher Orientierung

Zusammenfassung: Wird einer Frau wegen ihrer westlichen Orientierung der Status einer Asylberechtigten zuerkannt, muss aus ihren Angaben während des Asylverfahrens ableitbar sein, worauf sich diese westliche Orientierung stützt.

„Im vorliegenden Fall stützte sich das BVwG für seine Feststellungen zur westlichen Orientierung der Erstmitbeteiligten auf ihr "durchwegs selbstbewusstes Auftreten" in der mündlichen Verhandlung. Das BVwG führte aus, dass die glaubhaft dargelegte Auffassung zum selbstbestimmten Leben, die bereits im Iran erworbene Ausbildung der Erstmitbeteiligten als Geburtshelferin sowie die im Bundesgebiet erworbenen Sprachkenntnisse "dahingehende Indizien" gewesen seien. Das **BVwG legt allerdings nicht nachvollziehbar dar, auf welche Angaben der Erstmitbeteiligten in der mündlichen Verhandlung es seine Feststellungen stützt.** Die Erstmitbeteiligte hat im gesamten Verfahren und auch in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG **keine eigenen Fluchtgründe vorgebracht.**

(...) Die Beurteilung eines Fluchtvorbringens, das die Antragsteller im Asylverfahren nicht erstattet haben, begründet eine **Rechtswidrigkeit der angefochtenen Erkenntnisse wegen Aktenwidrigkeit** (vgl. VwGH 9.9.2010, 2007/20/0558 bis 0560). Die Relevanz für das Verfahrensergebnis ist schon deshalb nicht auszuschließen, weil sich das BVwG mit den tatsächlich vorgebrachten Fluchtgründen der Mitbeteiligten inhaltlich nicht auseinandersetzte (VwGH 9.9.2010, 2006/20/0446 und 2007/20/0362).“

- **VwGH 23.01.2018, Ra 2017/18/0301**

Betraf (nach zusammenfassenden Angaben des BVwG): Frau, Mutter minderjähriger Kinder, kümmerte sich in Ö überwiegend um Haushalt, besuchte mehrere Deutschkurse, sprach kaum Deutsch, war als Köchin in einem Verein engagiert, nahm am Nähprojekt eines anderen Vereins teil, hatte gute Beziehung zu Gemeindemitgliedern, stand der Idee einer Zwangsverheiratung ihrer Töchter ablehnend gegenüber

Zusammenfassung: Der VwGH teilte die Ansicht des BVwG, dass die Frau nicht ausreichend westlich orientiert war, was in erster Linie mit dem als unselbständig beurteilten Lebensstil begründet wurde.

BVwG 16.06.2017, W231 2133801-1 (Dr. Havranek)

„Es konnte nicht glaubhaft dargelegt werden, dass die Erstbeschwerdeführerin während dieses relativ kurzen Aufenthalts in Österreich eine Lebensweise angenommen hätte, die einen deutlichen und nachhaltigen Bruch mit den allgemein verbreiteten gesellschaftlichen Werten in Afghanistan darstellen würde. Die Erstbeschwerdeführerin ist Analphabetin und erfuhr in Afghanistan keinerlei Schul- oder Berufsausbildung, weil den Frauen von den männlichen Familienangehörigen ein Schulbesuch bzw. eine Ausbildung verboten wurde. Sie war weder in Afghanistan noch in

VwGH 23.01.2018, Ra 2017/18/0301

„Nicht jede Änderung der Lebensführung einer Asylwerberin während ihres Aufenthalts in Österreich, die im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte, führt dazu, dass der Asylwerberin deshalb internationaler Schutz gewährt werden muss. (...)

Zuzustimmen ist der Revision, dass auch einer alleinerziehenden Mutter von mehreren minderjährigen Kindern nicht deshalb die Annahme einer selbstbestimmten Lebensweise in Österreich, die zu einem wesentlichen Teil ihrer Identität geworden ist, abgesprochen werden kann, weil sie den Haushalt führt und sich um die

Österreich erwerbstätig. Sie spricht noch nicht Deutsch und bedarf auch in Österreich bei alltäglichen Rechtsgeschäften und einer Vielzahl von Erledigungen der Unterstützung und Hilfe ihrer Kinder bzw. sonstiger Betreuungspersonen.

(...) In Afghanistan besteht Schulpflicht, wo ein Schulangebot faktisch auch vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund besteht **keine Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung, wenn die Erstbeschwerdeführerin ihren Töchtern eine grundlegende Bildung zukommen lässt.** Ebenso wenig besteht die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung, wenn die Erstbeschwerdeführerin eine zwangsweise Verheiratung ihrer Töchter ablehnt. (...)

Auch der **Kleidungsstil** der Erstbeschwerdeführerin in Österreich – sie trägt jedenfalls **Kopftuch, langen Rock und Hosen** darunter - **verstößt jedenfalls nicht in einer solchen Form gegen die sozialen Normen in Afghanistan, dass er eine (asylrelevante) Verfolgung auslösen würde.** Eine **vorübergehende intensivere Verhüllung** zur Vermeidung einer etwaigen sozialen Ausgrenzung wäre der Beschwerdeführerin im Übrigen **zumutbar.** (...)

Die Erstbeschwerdeführerin besucht seit August 2015 Deutschkurse bzw. Alphabetisierungskurse, **spricht aber faktisch kein Deutsch.** Sie kümmert sich auch in Österreich überwiegend um den Haushalt und ihre minderjährigen Kinder. **Sie ist zwar durchaus froh, dass alle ihre Kinder in Österreich in die Schule gehen,** kann aber nicht konkret angeben, in welcher Schulstufe alle ihre Kinder sind, welche Schulen die Kinder konkret besuchen, oder wie alle Pädagogen heißen. Die Kinder werden teilweise von Lehrern bzw. Betreuungspersonen zur Schule und wieder nach Hause gebracht, teilweise gehen sie schon selbst.

Die Erstbeschwerdeführerin **engagiert sich als Köchin für einen Verein und nimmt am Nähprojekt eines anderen Vereins teil.** Sie wird auch zu schulischen Aktivitäten ihrer Kinder oder Feiern der Gemeinde eingeladen. Sie hat eine **gute Beziehung zu den freiwilligen Helfern ihrer Gemeinde,** durch die sie im Alltag intensiv unterstützt wird. Sie bedarf auch der intensiven Unterstützung im Alltag durch ihre Kinder und (freiwillige) Helfer. (...)

Zusammenfassend kann somit im Falle der Erstbeschwerdeführerin festgestellt werden, dass

Kindererziehung kümmert. Das hat das BVwG mit dem angefochtenen Erkenntnis aber auch nicht getan. Es hat bei seiner Einschätzung, die Erstrevisionswerberin habe keinen zum Asylschutz führenden Lebensstil angenommen, auf die Lebenssituation der Erstrevisionswerberin als alleinerziehender Mutter durchaus Bedacht genommen. Es hat allerdings **hervorgehoben, dass die Erstrevisionswerberin in ihrer Lebensführung in hohem Maße unselbständig sei und in Österreich keine Lebensweise angenommen habe, die sie bei Rückkehr nach Afghanistan in dieser Weise nicht mehr aufrecht erhalten könnte.**“

diese eine "westlichen Orientierung", der eine selbstbestimmte und -verantwortliche Lebensweise immanent ist, weder verinnerlicht hat noch auch nur ansatzweise in ihrer alltäglichen Lebensführung verankert ist. Sie hat erst im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung vorgebracht, eine selbstbestimmte "westliche Lebensweise" anzustreben. Die Erstbeschwerdeführerin ist **eine zum Entscheidungszeitpunkt in hohem Maße unselbständige Frau, (faktisch) ohne Deutschkenntnisse, deren Lebensführung in Österreich sich insgesamt nicht wesentlich von jenem unterscheidet, welchen sie über Jahre in Afghanistan führte (Haushaltsführung und Kinderbetreuung)** und den sie – zumindest zu Lebzeiten ihres Ehemannes – auch nie als problematisch ansah. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und aus dem im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung gewonnenen Gesamteindruck, den die Erstbeschwerdeführerin an den Verhandlungstagen hinterlassen hat, lässt sich ein Bestreben bzw. eine Verinnerlichung einer "westlichen Lebensweise" nicht ableiten.“

- **VwGH 01.03.2018, Ra 2018/19/0039**

Betraf: Frau, zwei Jahre in Österreich, westliche Kleidung und westlicher Schminkstil vor BVwG, Wunsch nach selbständiger Lebensführung, ging teilweise alleine einkaufen, erst grundlegende Deutschkenntnisse, Wunsch Beruf auszuüben

Zusammenfassung: Das BVwG verneinte einen westlichen Lebensstil in Wesentlichen, weil die Frau erst kurze Zeit in Ö lebt und ihr Wunsch nach selbständigem Leben und Ausüben eines Berufes angesichts dessen, dass sie sich bislang kaum Deutschkenntnisse angeeignet hat, zu relativieren war. Eine Ansiedlungsmöglichkeit sah das BVwG in Kabul, wo Frauen nach Ansicht des BVwG vergleichsweise modern leben können. Der VwGH erachtete die Begründung des BVwG als nachvollziehbar und wies die Revision zurück.

BVwG 07.12.2017, W123 2151267-1 (Dr. Etlinger)

„Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführerin erst knapp zwei Jahre in Österreich befindet und erst seit kurzem Versuche unternimmt, sich an die Verhältnisse im "freien Westen" anzupassen (...).Demzufolge ist die Beschwerdeführerin noch am Tag der Einvernahme vor dem BFA mit einem Schleier erschienen und hat erklärt, dass sie den Schleier trage, weil es ihre Gewohnheit sei und sie das nicht so schnell ändern könne. Im Gegensatz dazu präsentierte sich die Beschwerdeführerin vor dem Bundesverwaltungsgericht mit **gefärbten**

VwGH 01.03.2018, Ra 2018/19/0039

„Das Bundesverwaltungsgericht hat das Vorliegen der Gefahr einer auf dem behaupteten "westlich orientierten Lebensstils" beruhenden Verfolgung fallbezogen nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung verneint. Es wurde unter Berücksichtigung des persönlichen Auftretens und des gesamten Vorbringens der Zweitrevisionswerberin **ausführlich dargelegt, warum das Bundesverwaltungsgericht nicht von der Annahme eines "westlich" orientierten Lebensstils durch die Zweitrevisionswerberin ausgeht.** Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht sowohl für als auch

Haaren (ohne Schleier), starker Schminke und einer Jeanshose. Eine "westliche Orientierung" allein aufgrund dieses Umstandes abzuleiten würde jedoch die Konsequenz zur Folge haben, dass sich Beschwerdeführerinnen – ungeachtet ihrer tatsächlichen inneren Einstellung – lediglich in "westlicher Mode" vor dem Gericht mit dem Hinweis präsentieren müssten, dass ein derartiges Auftreten in Afghanistan keinesfalls zulässig wäre und den Beschwerdeführerinnen demzufolge automatisch der Asylstatus zuzuerkennen wäre. (...)

Vom Bundesverwaltungsgericht wird nicht verkannt, dass die Beschwerdeführerin – seit ihres Aufenthaltes in Österreich – **auch in Zukunft ein selbständigeres Leben führen möchte**, als ihr das bei der Familie ihres Gatten im Dorf der Provinz Kapisa möglich war. Ferner, dass sie auch manchmal alleine einkaufen geht und über die lebensnotwendigsten Preise in den Supermärkten Bescheid weiß. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes sind jedoch – neben dem Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben – auch noch weitere Aspekte ausschlaggebend, um davon ausgehen zu können, dass Beschwerdeführerinnen ein "westliches Verhalten" bzw. eine "westliche Lebensführung" verinnerlicht haben. Die Beschwerdeführerin befindet sich seit Oktober 2015 in Österreich und lebt in der Nähe von Amstetten. Den ersten Deutschkurs für Anfänger hat die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 07.10.2016 bis 23.12.2016 besucht. Die weiteren (auf Sprachniveau A0!) erst vom 27.02.2017 bis 05.05.2017 bzw. 09.05.2017 bis 21.07.2017. (...)

Wäre die Beschwerdeführerin tatsächlich an einem selbstbestimmten Leben in Österreich interessiert, zu der nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls Deutschkenntnisse erforderlich sind, dann hätte sie sich nicht ein ganzes Jahr lang Zeit gelassen, um ihren ersten Deutschkurs zu besuchen. Gleiches gilt für ihren in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht geäußerten Wunsch, einen Beruf auszuüben. Eine Frau, die ein unabhängiges Leben anstrebt und eine solche Möglichkeit in Österreich grundsätzlich angeboten wird, lässt sich nicht zwei Jahre Zeit, um dann in der Verhandlung auszuführen, dass sie zuerst die Sprache erlernen möchte, um später als Friseurin arbeiten zu können. In diesem Zusammenhang ist überdies zu beachten, dass die Beschwerdeführerin (bisher) kinderlos geblieben

gegen das Vorliegen einer "westlichen Orientierung" sprechende Beweisergebnisse berücksichtigt. Zudem ist es insbesondere auf die bisherige und aktuelle Lebensführung und Lebensumstände, die Veränderung des Kleidungsstils und das Auftreten der Zweitrevisionswerberin eingegangen. Auch auf die Äußerungen der Zweitrevisionswerberin in Zusammenhang mit dem von ihr an den Tag gelegten Verhalten und die konkrete Ausgestaltung ihrer aktuellen Lebensweise wurde ausreichend Bedacht genommen. (...)

Da das Bundesverwaltungsgericht **nachvollziehbar** davon ausgeht, dass sich die Zweitrevisionswerberin keine "westliche Lebensweise" angeeignet hat, erübrigen sich auch hier weitere Feststellungen.“

ist und demzufolge umso mehr Zeit und Energie in Anspruch nehmen hätte können, um sich möglichst schnell an die Lebensverhältnisse einer durchschnittlichen Frau in Österreich anzupassen. Der Einwand der Beschwerdeführerin, wonach ihr von der Diakonie gesagt worden sei, dass nur jene Leute, die über Aufenthaltspapiere für Österreich verfügen würden, Deutschkurse besuchen könnten, ist vom Bundesverwaltungsgericht nicht nachzuvollziehen, da der erkennende Richter im Zuge seiner Tätigkeit mit vielen Asylverfahren die Erfahrung gemacht hat, dass eine große Anzahl von Asylwerbern (ebenfalls noch ohne Asylstatus) Initiativen ergreifen, um Deutsch zu lernen, Zertifikate zu erwerben bzw. generell an Weiterbildung interessiert sind. Die nunmehr vorgelegten Teilnahmebestätigungen stammen allesamt von Amstetten (= Wohnort der Beschwerdeführerin). Es ist also anzunehmen, dass derartige Kurse auch schon im Jahr 2015 bzw. 2016 in Amstetten angeboten worden wären. (...)

In Kabul wäre beispielsweise die Beschwerdeführerin nicht gezwungen, eine Burka zu tragen. So zeigen die Fotos aus der Anfragebeantwortung Frauen in urbanen Zentren in für afghanische Verhältnisse "lockerer" Bekleidung. (...) Aus der Anfragebeantwortung ergibt sich ferner, dass Frauen in urbanen Zentren in einer Vielzahl beruflicher Felder aktiv sind. Frauen arbeiten sowohl im öffentlichen Dienst, als auch in der Privatwirtschaft. Sie arbeiten im Gesundheitsbereich, in der Bildung, den Medien, als Polizistinnen und Beamtinnen usw. Zwar weist die Anfragebeantwortung gleichzeitig darauf hin, dass es immer wieder zu Diskriminierungen im beruflichen Alltag kommt, dennoch finden sich viele Beispiele erfolgreicher junger Frauen in den verschiedensten Berufen. Auch die Möglichkeit der Freizeitgestaltung für Frauen ist in urbanen Zentren gegeben. (...)

Zusammenfassend wäre es daher der Beschwerdeführerin in Kabul, gemeinsam mit ihrem Ehemann, **sehr wohl möglich, einen für afghanische Verhältnisse "modernem" Lebensstil in Kabul zu pflegen**, zumal das Bundesverwaltungsgericht aufgrund des persönlichen Eindrucks der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung zum Schluss kam, dass die Beschwerdeführerin derzeit noch nicht eine stark verinnerlichte "westlich-orientierte" Lebensweise angenommen hat.“

- *VwGH 03.05.2018, Ra 2018/19/0191*

Betraf: Frau, trat in Verhandlung ohne Kopftuch auf, nur rudimentäre Deutschkenntnisse, Arbeit überwiegend als Hausfrau, BVwG beurteilte Alltagsleben als „traditionell“, Freizeitaktivitäten lediglich in Wohnungsumgebung, war nicht in Vereinen oder in sportlicher oder kultureller Hinsicht irgendwo tätig, Berufswunsch – aus Sicht des BVwG aber noch kein wesentliches Engagement diesen in Zukunft auch verwirklichen zu können, äußerte Wunsch nach Selbständigkeit

Zusammenfassung: Das BVwG beurteilte das Privatleben und die Einstellungen der afghanischen Frau in Österreich dahingehend, dass kein unbedingter, auf eine selbständige Lebensführung gerichteter Wille erkennbar war und verneinte eine westliche Orientierung damit. Der VwGH hielt die Argumentation des BVwG für nicht unvertretbar und wies die Revision zurück.

<p><i>BVwG 21.02.2018, W249 2160416-1 (Mag. Zehetner)</i></p> <p>„Es konnte nicht festgestellt werden, dass BF2 eine Lebensweise angenommen hat, die einen deutlichen und nachhaltigen Bruch mit den allgemein verbreiteten gesellschaftlichen Werten in Afghanistan darstellen würde. BF2 ist nicht an dem in Europa mehrheitlich gelebten, allgemein als "westlich" bezeichneten Frauen und Gesellschaftsbild (selbstbestimmt leben zu wollen) orientiert. (...)</p> <p>Auch wenn BF2 zur mündlichen Beschwerdeverhandlung ohne Kopftuch erschienen ist (vgl. VP S. 5), gilt darauf hinzuweisen, dass ein derartiger Umstand für sich alleine betrachtet noch kein entscheidendes Kriterium für einen "westlichen" Lebensstil darstellt. (...)</p> <p>So hat BF2 in ihrem etwa zweijährigen Aufenthalt in Österreich zwar Sprachkurse besucht, aber noch keine Prüfung abgelegt und konnte in der Verhandlung die auf Deutsch gestellten, nicht übersetzten Fragen der Richterin nur rudimentär verstehen und teilweise rudimentärst auf Deutsch beantworten. Der Besuch eines Deutschkurses stellt jedoch keine besondere Aktivität dar, aus der geschlossen werden kann, dass es der unbedingte Wille von BF2 ist, eine "westliche Lebensweise" anzunehmen. (...)</p> <p>Ebenso weist der Tagesablauf der BF2 nicht auf ein Verhalten hin, das in Afghanistan verpönt ist oder die Gefahr einer Verfolgung aufgrund unterstellter politischer bzw. religiöser Gesinnung birgt. Ihr in Österreich gepflegter</p>	<p><i>VwGH 03.05.2018, Ra 2018/19/0191</i></p> <p>„Das Bundesverwaltungsgericht setzte sich nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausführlich mit der aktuellen Lebenssituation der Zweit- (...)revisionswerberin auseinander und kam letztlich zum Schluss, dass keine solche Lebensweise attestiert werden könne, welche dazu führen würde, dass (...) der Status der Asylberechtigten zuzuerkennen gewesen wäre. (...)</p> <p>In Bezug auf die damit in Zusammenhang stehende Rechtsfrage ist aber auch festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach darauf hingewiesen hat, dass nicht jede Änderung der Lebensführung einer Asylwerberin während ihres Aufenthalts in Österreich, die im Fall einer Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte, dazu führt, dass ihr deshalb internationaler Schutz gewährt werden müsste (...).Die anhand der getroffenen Feststellungen erfolgte Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts stellt sich nicht als unvertretbar dar.“</p>
--	---

Lebensstil stellt keinen nachhaltigen Bruch mit den in ihrem Herkunftsstaat verbreiteten gesellschaftlichen Werten dar. BF2 gab diesbezüglich an: "Wenn ich in der Früh aufstehe, bereite ich für die Familie das Frühstück. Nach dem Frühstück bringe ich die Kinder in die Schule. Dann komme ich zurück nach Hause und mache den Haushalt bzw. bereite ich das Mittagessen vor. Dann hole ich die Kinder von der Schule ab. Nachmittags lerne ich Deutsch. Wenn ich zu Hause etwas brauche, dann gehe ich gemeinsam mit meinen Kindern einkaufen und unterstütze mein jüngstes Kind bei Hausaufgaben. Wenn ich Zeit habe, gehe ich spazieren oder besuche ich die genannten Freunde und Freundinnen." (VP S. 8) Dies **entspricht insgesamt einem traditionellen Frauenbild.** (...)

BF2s Aktivitäten finden in der geschützten Sphäre ihres Wohnortes, einer kleinen Gemeinde in Österreich statt. Dass sie in dieser Umgebung ihre Wohnung verlässt, um in der geschützten Sphäre ihrer Wohnumgebung ihre Kinder zur Schule zu bringen, einkaufen oder zu Freunden zu gehen, ist als nach außen tretende Verhaltensweise keine ausreichende Grundlage für das Führen eines selbstbestimmten Lebens und lässt sich daraus auch nicht ableiten, dass ein freibestimmtes Leben Teil der Identität der BF2 geworden ist.

BF2 nimmt zudem die Möglichkeiten zu sportlichen oder kulturellen Aktivitäten oder die Mitgliedschaft in einem Verein nicht in Anspruch (vgl. VP S. 7) und **verfügt selbst für die alltägliche Kommunikation unzureichende Deutschkenntnisse** (vgl. VP S. 6-7). Nach eigenen Angaben treffe BF2 sich in ihrer Freizeit mit anderen Flüchtlingen, um voneinander die Schneiderei zu erlernen. Entscheidungen innerhalb der Familie werden zusammen mit ihrem Mann getroffen. Ebenso wird in Absprache mit ihrem Mann über das der Familie zur Verfügung stehende Geld bestimmt. Dies ist keine Lebensweise, die einen nachhaltigen Bruch mit den in ihrem Herkunftsstaat verbreiteten gesellschaftlichen Werten darstellen würde.

BF2 äußerte in der Beschwerdeverhandlung den **vagen Berufswunsch**, in Zukunft als Pflegerin arbeiten zu wollen (vgl. VP S. 8), wobei auffällt, dass sie mit dem AMS eine **Betreuungsvereinbarung** abgeschlossen hatte, in der das AMS sie bei der Suche nach einer Stelle als "Küchengehilfin" unterstützen möchte. Zwar sind die **Angaben der BF2, einen**

Berufswunsch zu haben, nachvollziehbar, ein besonderes eigenes Engagement und eine klare Vorstellung sowie eine konkrete Planung ihres Berufszieles waren in der mündlichen Beschwerdeführung jedoch nicht erkennbar.

Der grundsätzliche Wunsch nach einem Beruf kann jedoch keineswegs als ausschlaggebend für die Annahme einer Verinnerlichung einer "westlichen Lebensweise" gewertet werden.

Genauso wenig kann aus den sehr allgemeinen Aussagen vor dem BVwG, dass sie in Österreich frei leben könne, dorthin gehen könne, wohin sie möchte, wie sie möchte, sowie, dass sie in Afghanistan nicht das Autofahren lernen dürfe (VP S. 8-9, 20), weder abgeleitet werden, dass BF2 eine selbstbestimmte "westliche" Lebensweise anstrebt, noch kann dadurch eine Verinnerlichung einer "westlichen Lebensweise" angenommen werden. Derart stereotype Aussagen müssten ansonsten automatisch dazu führen, dass Beschwerdeführerinnen in jedem Fall Asyl aufgrund der sozialen Gruppe Frauen zu gewähren wäre (...).

Die Anstrengungen der BF2 stellen somit insgesamt keine besonderen Aktivitäten dar, aus denen geschlossen werden kann, dass es deren unbedingter Wille ist, eine selbstbestimmte Lebensweise anzunehmen.

Darüber hinaus haben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das nächste familiäre und soziale Umfeld (das heißt ihr Ehemann) es BF2 verunmöglichen würde, sich alleine in der Stadt zu bewegen, eine Ausbildung zu absolvieren und einen Beruf zu ergreifen.“

- **VwGH 12.06.2018, Ra 2018/20/0177**

Betraf: Frau, die früher bereits in Kabul gelebt hat, organisierte in Ö selbständig den Alltag, verfügte über elementare Deutschkenntnisse, besorgte alltägliche Erledigungen in Ö selbständig, verwaltete Vermögen in Ö gemeinsam mit Mann, Berufswunsch Frisörin (hat Erkundigungen zu Berufsweg bereits eingeholt), moderne Kleidung und moderner Schminkstil, Wunsch nach guter Zukunft für Töchter und deren freier Berufswahl, Ehemann sagte Frau Unterstützung für selbständige Lebensführung zu

Zusammenfassung: BVwG sah ausreichende Berufs- und Freizeigestaltungsmöglichkeiten für die Frau und ihre Töchter in Kabul, auch deshalb, weil die Frau dort bereits in der Vergangenheit gelebt hat. Der Wunsch Friseur zu werden und die moderne Kleidungswahl seien in Kabul, so der BVwG, zwar nicht realisierbar, beides ist aber noch nicht zu einem wesentlichen Teil der Gesamtidentität der Frau geworden. Der VwGH beanstandete die Ausführungen des BVwG nicht und wies die Revision zurück.

BVwG 02.01.2018, W270 2170488-1 (Dr. Grassl)

„Weiters ist zu berücksichtigen, dass - wie oben dargestellt - für die Beschwerdeführerin eine Rückkehr in die Stadt Kabul als ihre Heimatregion im Hinblick auf die Sicherheitslage wie auch die wirtschaftliche Lage möglich wäre.

In Kabul gibt es auch ein entsprechendes **Bildungsangebot für Frauen**, jedenfalls in jenem Ausmaß, wie es die Beschwerdeführerin in Österreich bereits durch Besuch eines Sprachkurses in Anspruch nimmt.

Auch **könnte** die Beschwerdeführerin nach den festgestellten Länderinformationen, ohne dass diesbezüglich aus den Informationen zur Lage in Kabul eine Verfolgungsgefahr abzuleiten wäre, durchaus **alleine** (d.h. ohne ständige Begleitung durch ihren Ehemann) - und zwar aufgrund einer eigenständigen Entscheidung - **einkaufen gehen, mit ihren Kindern den Arzt besuchen oder sich mit Freundinnen treffen**. Ebenso **kann** sie **dort bei der Verwaltung der Einkünfte der Familie mitentscheiden, ohne dass ihr deswegen Maßnahmen drohen würden**.

Auch ist aus dem **Wunsch der Beschwerdeführerin, dass sich ihre Töchter bilden und sich einen Beruf frei wählen können** - soweit dies überhaupt mit einer Verfolgungsgefahr aufgrund ihrer "Lebensweise" bzw. mit ihrem "Lebensstil" in Zusammenhang gebracht werden kann -, auch noch auf keine Gefahr einer Verfolgung in Kabul zu schließen. Den beiden Töchtern **steht in Kabul der Weg zu Bildung**, also dem Besuch einer Schule und - soweit dies im Entscheidungszeitpunkt überhaupt vorhergesagt werden kann - eine **Auswahl an Berufsmöglichkeiten jedenfalls offen**.

Weniger aussichtsreich stellt sich nach den Länderinformationen hingegen - auch in Kabul - die **angestrebte Berufswahl als Frisörin** dar, so sind doch nach wie vor die Berufschancen für Frauen zum überwiegenden Teil im Gesundheitswesen gegeben. Keinesfalls lässt sich den Länderberichten jedoch entnehmen, dass auch ein Berufsweg als Frisörin ausgeschlossen wäre. Zu schließen ist aus den Länderinformationen auf die absolut realistische Möglichkeit der Ergreifung anderer der handwerklichen Tätigkeit einer Frisörin durchaus vergleichbare, Berufe.

VwGH 12.06.2018, Ra 2018/20/0177

„Die in der Rechtsprechung behandelte Verfolgung von Frauen westlicher Orientierung wird darin gesehen, dass solche Frauen, obwohl ihr westliches Verhalten oder ihre westliche Lebensführung ein solch wesentlicher Bestandteil ihrer Identität geworden ist, dieses Verhalten unterdrücken müssten (...).

Im vorliegenden Fall hat sich das BVwG ausführlich mit den Lebensgewohnheiten der Zweitrevisionswerberin in Österreich im Vergleich zu der - auf entsprechende länderspezifische Feststellungen gestützten - zu erwartenden Situation in ihrem Herkunftsort Kabul auseinandergesetzt. **Dabei kam es in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass sich die Zweitrevisionswerberin lediglich in Bezug auf ihren - auch in Österreich noch nicht umgesetzten - Berufswunsch als Frisörin und hinsichtlich ihres Kleidungsstils in gewissem Umfang - den Feststellungen sei nicht zu entnehmen, dass das Anlegen eines Tschadors erforderlich sei - an die örtlichen Verhältnisse anpassen müsste. Diese Lebensbereiche seien jedoch für sich genommen noch nicht zum wesentlichen Bestandteil ihrer Gesamtidentität geworden.** Dem sonstigen, vom BVwG als wesentlich qualifizierten Teil ihrer gepflegten Lebensweise könnte die Zweitrevisionswerberin ohnehin im Rahmen ihrer Ehe mit dem Erstrevisionswerber in Kabul nachgehen. **Dieser Einschätzung des BVwG tritt die Zweitrevisionswerberin nicht substantiiert entgegen; sie zeigt insbesondere nicht auf, dass jene fehlerhaft wäre.**“

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die konkrete Situation entscheidend von den Faktoren Herkunft, Familie, Bildungsstand, finanzieller Situation und Religiosität abhängig ist. Dazu ist fallbezogen zu bemerken, dass schon die Tatsachen, dass die **Beschwerdeführerin bereits in Kabul gelebt hat und mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut** ist, ebenso gegen mögliche gegen sie gerichtete Maßnahmen spricht wie auch die Tatsache, dass ihr Ehemann XXXX für die Familie sorgen könnte und wie festgestellt weitere Unterstützungsmöglichkeiten gegeben sind. Wie festgestellt **ist davon auszugehen, dass XXXX seine Frau bei ihren Plänen und ihrer selbstständigen Lebensführung unterstützen würde.** Hazara sind nach den festgestellten Länderinformationen grundsätzlich Diskriminierungen ausgesetzt, allerdings ist zu bemerken, dass auch hier deutliche Fortschritte gemacht werden und in Kabul außerdem zahlreiche Hazara leben.

Insofern verkennt die Beschwerde (AS 224) nach den getroffenen Feststellungen zur Situation in Kabul, der Lebensweise bzw. dem Lebensstil der Beschwerdeführerin in Österreich und insbesondere der Rolle von XXXX die Situation wenn sie davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr aufgrund gesellschaftlicher Normen in eine Rolle als "nur Hausfrau" gedrängt wäre.

Mit dem "Weglaufen" von ihrer Familie hat die Beschwerdeführerin außerdem bereits zum Ausdruck gebracht, dass sie sich nicht von familiären, gesellschaftlichen oder religiösen Zwängen in Afghanistan bzw. auch von der Gesellschaft in Kabul selbst in ihrer Lebensführung einschränken lässt und damit bereits eine entsprechende Selbstständigkeit aufgezeigt: Daher ist zu erwarten, dass gerade sie die derzeit bereits verinnerlichten Aspekte des Lebensstils - im Rahmen der aufgezeigten Möglichkeiten und Grenzen - auch in Kabul wird leichter umsetzen können als andere Frauen.

Anpassen müsste die Beschwerdeführerin auch in Kabul jedenfalls ihren derzeitigen Kleidungsstil, wobei nach den Länderinformationen für Hazara-Frauen der **Kleidungsstil durchaus lockerer** ist. Jedenfalls ist den festgestellten Länderinformationen nicht zu entnehmen, dass ein Chador in Kabul getragen werden muss, um gegen eine Frau gerichtete Maßnahmen zu vermeiden. Betreffend die Ausführungen in der Stellungnahme vom 18.01.2017 ist festzuhalten, dass ein **"familiärer**

Zwang" einen Chador zu tragen im Fall der Beschwerdeführerin gerade nicht gegeben wäre: XXXX würde- wie festzustellen war - seine Frau dabei unterstützen, ein soweit wie möglich freibestimmtes Leben auch im Hinblick auf die Kleidungswahl zu führen. (...)

Jene Aspekte ihrer Lebensweise, welche die Beschwerdeführerin in einem gewissen Umfang anpassen müsste - im Wesentlichen der gepflogene Kleidungsstil und die - konkrete - handwerkliche Berufswahl - sind aus Sicht des erkennenden Gerichts für sich genommen außerdem - und dies folgt vor allem aus dem Zeitraum seit sie in Österreich lebt - **noch kein "wesentlicher Bestandteil" ihrer Gesamtidentität** geworden. Den wesentlichen Teil ihrer gepflegten Lebensweise bzw. ihres gepflegten Lebensstils könnte die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatort Kabul im Rahmen ihrer Ehe mit XXXX nachgehen. Die im gegenständlichen Fall bei der Beschwerdeführerin vorzunehmende Anpassung lässt aus Sicht des erkennenden Gerichts aber noch auf keine Verfolgung bzw. Verfolgungsgefahr iSd gesetzlichen Definition schließen.“

2.3.3 Rechtsprechung des BVwG

Der Sachverständige Dr. Rasuly hat jüngst in einer mündlichen Verhandlung ein neues Gutachten zur Situation westlich orientierter Frauen erstattet. Die Richterin (Dr. Putzer) stützte ihr Erkenntnis, mit dem der Status der Asylberechtigten zuerkannt wurde, u. a. auf dieses Gutachten. Das Gutachten, erstellt in einer mündlichen Verhandlung am 11.06.2018 (GZ W186 2162786-1), das die Situation einer verheirateten, westlich orientierten, modernen und gebildeten afghanischen Frau betraf und auch auf die Situation solcher Frauen in Kabul eingeht, lautet wie folgt:

„Die **Situation von Frauen außerhalb Kabuls und er Stadt Herat** ist weiterhin von **starker Diskriminierung, sogar Unterdrückung innerhalb der Familie** gekennzeichnet. (...) **Durch die Aktivität der Taliban in einer Provinz wird der Handlungsspielraum der Frau** durch die ganze Gesellschaft, aber auch durch ihre Familie stark und **noch weiter eingeschränkt**. Vor dem Hintergrund, dass die Taliban keine Vorwürfe erheben können sollen, dahingehend, dass die Frauen in die Schule gehen oder arbeiten und vor dem Hintergrund, dass die schlechte Sicherheitslage auch in den städtischen Teilen die Situation für die Frauen – wenn sie wie die BF2 modern, gebildet, selbständig und städtisch sozialisiert sind – unsicherer gemacht hat und die Belästigungen für solche Frauen und ihre Familie zunehmen, kommt es soweit, dass diese Frauen ihre Arbeit bzw. die Schulbesuche aufgeben und das Haus nicht mehr verlassen. Nachdem die BF2 eine **moderne und relativ gebildete Frau** ist – sie spricht Hochdari und in einer Manier, die darauf deutet, dass sie von einer gebildeten Familie abstammt, in der sie persönliche Entfaltungsmöglichkeiten hatte – wird sie **auch in Kabul Anpassungsschwierigkeiten** haben. In Kabul werden die Frauen, die wie die BF2 modern eingestellt sind, **von der traditionellen Geistlichkeit und von den Traditionalisten als aufmüpfig betrachtet** und weiterhin **auf den Straßen vom Pöbel belästigt**. Auch ihre **Familien können von Nachbarn und der Sippschaft angehalten und bedrängt werden, die Frau in ihrer Freiheit einzuschränken**. In Kabul gehen inzwischen tausende Frauen arbeiten und besuchen auch Schulen und Universitäten, aber sie müssen immer auf ihrem Weg zur Arbeit, Schule oder Universität zunehmend mit Belästigungen rechnen. Deshalb **geht die Zahl der Frauen, die Bildungsinstitutionen besuchen oder arbeiten, in Kabul zurück**. Wenn die BF2 in Kabul leben müsste, dann müsste sie **von ihre Selbständigkeit, die sie in Europa erlangt hat, Abstand nehmen, sonst bekäme sie von Seiten der Familie ihres Mannes Probleme; damit letzte wiederum keine Probleme von Seiten der Gesellschaft oder der Nachbarn bekommt**. Die Probleme beziehen sich vor allem auf die ‚Ehrenfrage‘. Wenn Familien sich zu sehr in ihrer Ehre verletzt sehen, oder diese in Gefahr sehen, schränken sie lieber ihre Tochter oder Frau ein und lassen sie nicht das Haus verlassen, als dass sie weiterhin die ‚unehrenhafte‘ Lebensform ihrer westlichen Familienmitglieder in Kauf nehmen. Meine Feststellung, dass die BF2 eine moderne und selbständige Frau aus einer gebildeten Familie ist, ist darauf zurückzuführen, dass sie **spontan angegeben hat, dass ihre Kinder noch klein sind und ihre Religion dann entscheiden können wenn sie groß sind**. Das ist eine **absolute Ausnahme** unter den afghanischen Frauen, so zu reagieren.

In Kabul müsste die BF2 ohne männliche Begleitung zuhause bleiben, könnte etwa nicht medizinische bzw. ärztliche Unterstützung für sich und ihre Kinder in Anspruch nehmen oder sonst Besorgungen machen. Ohne männliche Unterstützung **könnte sie ihren Alltag bzw. ihre alltäglichen Verrichtungen nicht mehr bewältigen**, ohne in große Schwierigkeiten zu geraten.“

Aus dem Erkenntnis des BVwG in jenem Fall, in dem auch das Gutachten erstattet wurde:

- *BVwG 25.10.2018, W186 2162786-1 (Dr. Putzer)*

„Die **Feststellungen zur Situation in Afghanistan beruhen** auf den angeführten Quellen des Länderinformationsblattes der **Staatendokumentation** vom 29.06.2018, sowie dem mündlich erstatteten **Sachverständigengutachten** in der hg. Verhandlung betreffend die Situation afghanischer Frauen in Afghanistan. (...)

Im Falle eine Rückkehr nach Afghanistan wäre die Erstbeschwerdeführerin zunächst mit einer **für sie prekären Sicherheitslage** konfrontiert. Das bedeutet, dass für sie **in fast allen Teilen Afghanistans ein erhöhtes Risiko besteht, Eingriffen in ihre physische Integrität und Sicherheit ausgesetzt zu sein**. Den Feststellungen zufolge ist dieses Risiko sowohl als generelle, die afghanischen Frauen betreffende Gefährdung zu sehen (Risiko, Opfer einer Vergewaltigung oder eines sonstigen Übergriffs bzw. Verbrechens zu werden) als auch als spezifische Gefährdung, bei nonkonformen Verhalten (d.h. bei Verstößen gegen gesellschaftliche Normen wie beispielsweise Bekleidungs Vorschriften) einer ‚Bestrafung‘ ausgesetzt zu sein. Am Beispiel der die Frauen betreffenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit wird anschaulich, dass **afghanische Frauen de facto einer Verletzung in grundlegenden Rechten ausgesetzt** sind. Es bestehen nach wie vor gesellschaftliche Normen dahingehend, dass Frauen sich nur bei Vorliegen bestimmter Gründe alleine außerhalb ihres Wohnraumes bewegen sollen. Widrigenfalls haben Frauen mit Beschimpfungen und Bedrohungen zu rechnen bzw. sind der Gefahr willkürlicher Übergriffe ausgesetzt. Für die Erstbeschwerdeführerin wirkt sich die derzeitige Situation in Afghanistan so aus, dass sie **im Falle einer Rückkehr einem Klima ständiger latenter Bedrohung, struktureller Gewalt und unmittelbaren Einschränkungen und durch das Bestehen dieser Situation eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt** ist.

Die Erstbeschwerdeführerin unterliegt allerdings einer **erhöhten Gefährdung**, in Afghanistan dieser Situation ausgesetzt zu sein, **weil sie als Frau nicht nach der konservativ-afghanischen Tradition lebt, sondern sich eine Lebensführung angeeignet hat, gegensätzlich zu dem in der afghanischen Gesellschaft weiterhin vorherrschenden traditionell-konservativen Rollenbild der Frau**. Der (in den Feststellungen oben unter Punkt 1.2 zitierten) Einschätzung des UNHCR, der Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH 16.01.2008, 2006/19/0182), zufolge sind **Frauen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen zu werden**, wenn ihr **Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition oder sogar vom Rechtssystem auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen** wird. Afghanische Frauen, die einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben, beispielsweise solche, die aus dem Exil im Iran oder in Europa zurückgekehrt sind, werden nach wie vor als soziale und religiöse Normen überschreitend wahrgenommen. Die Erstbeschwerdeführerin würde dadurch gegenwärtig in Afghanistan als Frau wahrgenommen werden, die sich als nicht konform ihrer durch die Gesellschaft, Tradition und das Rechtssystem vorgeschriebenen geschlechtsspezifischen Rolle benimmt; sie ist insofern einem besonderen Misshandlungsrisiko ausgesetzt (vgl. dazu EGMR, Case N. gegen Schweden, 20.07.2010 Application Nr. 23505/09, ebenfalls mit Hinweis auf UNHCR). Damit droht der Erstbeschwerdeführerin **Verfolgung aufgrund einer ihr unterstellten politischen Gesinnung (...)**.

Zudem steht das dargestellte **Verfolgungsrisiko auch im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit der Erstbeschwerdeführerin zu einer bestimmten sozialen Gruppe (...)**, zumal die persönliche und nach außen dargelegte westliche Lebenseinstellung der Erstbeschwerdeführerin im Gegensatz zu der in Afghanistan weiterhin vorherrschenden Situation für Frauen steht. Zwar stellen diese Umstände keinen Eingriff von ‚offizieller‘ Seite dar, das heißt, sie sind von der gegenwärtigen afghanischen Regierung nicht angeordnet, andererseits ist es der Zentralregierung auch nicht möglich, für die umfassende Gewährleistung grundlegender Rechte und Freiheiten der afghanischen Frauen Sorge zu tragen. Gegenwärtig besteht in Afghanistan kein funktionierender Polizei- und Justizapparat. Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass im Wirkungsbereich einzelner lokaler Machthaber effektive Mechanismen zur Verhinderung von Übergriffen und Einschränkungen gegenüber Frauen bestünden; ganz im Gegenteil, liegt ein derartiges Vorgehen gegenüber Frauen teilweise ganz im Sinne der lokalen Machthaber. Für die Erstbeschwerdeführerin ist damit nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie angesichts des sie als Frau westlicher Orientierung betreffenden Risikos, Opfer von Misshandlungen und Einschränkungen zu werden, ausreichenden Schutz im Herkunftsstaat finden kann. Die sie im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan bedrohende Situation ist in ihrer Gesamtheit von asylrelevanter Intensität.

Eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht für die Erstbeschwerdeführerin nicht, zumal im gesamten Staatsgebiet von Afghanistan von einer Situation auszugehen ist, wo sie deshalb einem erhöhten Sicherheitsrisiko und den daraus resultierenden Einschränkungen ausgesetzt wären.“

2.4 Abfall vom Islam und Konversion von Islam zu Christentum

2.4.1 Rechtsprechung des VwGH

- *VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0426*

Betraf: sich für das Christentum interessierender, noch nicht getaufter Mann

Zusammenfassung: Der VwGH betont die zentrale Bedeutung der Einvernahme eines Pastors als Zeuge für die Beurteilung, ob ein Asylwerber tatsächlich zum Christentum konvertiert ist

„Bei der **Beurteilung eines behaupteten Religionswechsels und der Prüfung einer Scheinkonversion** kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auf die aktuell bestehende Glaubensüberzeugung des Konvertiten an, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung **anhand einer näheren Beurteilung von Zeugenaussagen und einer konkreten Befragung des Asylwerbers zu seinen religiösen Aktivitäten zu ermitteln** ist (vgl. VwGH 2.9.2015, Ra 2015/19/0091-0092, mwN). (...)

Aufgrund des persönlichen Kontakts eines Pastors mit seinen Gemeindemitgliedern und seiner entsprechenden Ausbildung und Erfahrung konnte der Aussage des beantragten Zeugen die prinzipielle **Eignung zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalt** beizutragen, **nicht grundsätzlich abgesprochen** werden und erweist sich daher die **Annahme des BVwG, dass dieser über die ohnehin nicht in Abrede gestellten Gottesdienstbesuche und das vorhandene Glaubenswissen hinaus keine Auskünfte über die Ernsthaftigkeit der Hinwendung des Revisionswerbers zum Christentum geben könnte, als verfehlt**. Mit dieser Vorgangsweise nimmt das BVwG ein von ihm **vermutetes Ergebnis noch nicht aufgenommenen Beweise vorweg**, was sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als **rechtswidrig** erweist (vgl. dazu auch bereits VwGH 23.6.2015, Ra 2014/01/0117).“

2.4.2 Rechtsprechung des BVwG

- *BVwG 17.07.2018, W265 2173684-1 (Mag. Rettenhaber-Lagler)*

Betraf: junger Mann mit gefestigter, areligiöser Überzeugung, seit längerer Zeit aus islamischer Glaubensgemeinschaft ausgetreten

Zusammenfassung: BVwG erkannte den Status des Asylberechtigten zu, weil die areligiöse Überzeugung in Afghanistan als Apostasie gelten würde und der Asylwerber dort mit Gewalt von Seiten des afghanischen Staates bis hin zur Todesstrafe, aber auch mit Verfolgungshandlungen durch Privatpersonen und Familienangehörige sowie durch Taliban rechnen müsste

„In der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerdeführer glaubhaft ausgeführt, dass er keiner Religion folgt und sich frei gemacht hat von solchen Lehren, er nicht betet und auch im Iran nur gebetet hat, weil der konservative Vater das wollte. Er besucht keine Moshchee und fastet (auch im Ramadan) nicht. Er führte weiters glaubhaft aus, dass er über ein Menschen- bzw. Frauenbild verfügt, dass selbstbestimmt und liberal ist, er andere Menschen respektiert, egal welcher

Religionsbekenntnis sie angehören und wies ausdrücklich darauf hin, dass er nicht als Moslem bezeichnet werden will (...)

Dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Afghanistan auf Grund seiner **vollständigen Abwendung vom Islam (Apostasie) physische und/oder psychische Gewalt drohen** würde, ergibt sich aus den in das Verfahren eingeführten Länderberichten. Aus der **ACCORD-Anfragebeantwortung vom 01.06.2017 u.a. zur Situation von Apostaten** (Pkt. 2.1.) geht hervor, dass Apostaten **Verfolgung durch afghanische Behörden und Privatpersonen** fürchten müssen, wenn ihr Abfall vom Islam bekannt wird. Apostaten haben in Afghanistan mit sozialer Ausgrenzung und Gewalt (insbesondere) **durch Familien- und Gemeinschaftsangehörige** und **durch die Taliban** sowie mit **strafrechtlicher Verfolgung bis hin zur Todesstrafe** zu rechnen.

2.5 Zwangsrekrutierung

- *VfGH 13.12.2017, E2497/2016 ua*

Zusammenfassung: Der VfGH hatte sich in dieser Entscheidung damit zu befassen, inwieweit die Gefahr einer Zwangsrekrutierung durch Taliban vom BVwG berücksichtigt werden muss. Er betonte, dass Zwangsrekrutierung dann eine asylrelevante Verfolgung darstellen kann, wenn „(...) aufgrund ihrer Weigerung, sich dem Willen der Rekrutierenden zu beugen, rechnen müssen und ob in ihrem Verhalten eine – sei es auch nur unterstellte – politische oder religiöse oppositionelle Gesinnung erblickt wird.“⁹ Wird dieser Rechtsansicht nicht gefolgt und die Gefahr einer Zwangsrekrutierung nicht einmal im Rahmen der Frage, ob subsidiärer Schutz zuerkannt werden muss, berücksichtigt, liegt darin Willkür in zweierlei Hinsicht:

„Verfassungsrechtlich relevant wird (...), dass das Bundesverwaltungsgericht das Vorbringen der Zwangsrekrutierung auch bei der Beurteilung des subsidiären Schutzes nicht berücksichtigt, ja nicht einmal erwähnt (...). Das Bundesverwaltungsgericht hat also einerseits die **Rechtslage (bei der Anwendung des §3 AsylG 2005) verkannt** und andererseits gleichzeitig das Parteivorbringen der **Zwangsrekrutierung (bei der Anwendung des §8 AsylG 2005) ignoriert**, es hat damit den Erstbeschwerdeführer betreffend sowohl bei der Beurteilung des Status eines Asylberechtigten als auch des eines subsidiär Schutzberechtigten **Willkür** geübt.“

⁹ VfGH 13.12.2017, E2497/2016 ua Rz II.3.1.

2.6 Ehemalige Zusammenarbeit mit US-Streitkräften

- *VfGH 26.02.2018, E2292/2017*

Zusammenfassung: Ergibt sich aus Länderfeststellungen, dass eine Verfolgung von afghanischen Staatsbürgern, die ehemals mit US-Soldaten zusammengearbeitet haben, üblich ist, muss sich das BVwG damit auch auseinandersetzen, wenn sie über den Asylantrag eines solchen Staatsbürgers entscheidet. Es ist in einem solchen Fall nicht ausreichend auf die Gefährdung von Staatsbürgern, die nicht mit ausländischen Kräften zusammengearbeitet haben, abzustellen.

„Im Hinblick auf die im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes getroffenen Länderfeststellungen ist Folgendes festzuhalten: Das Bundesverwaltungsgericht weicht mit seinen diesbezüglichen Feststellungen ohne nähere Begründung von den Länderfeststellungen des vor dem Verwaltungsgericht in Beschwerde gezogenen Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl ab. In den Feststellungen des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl findet sich ein Abschnitt über Mitarbeiter von internationalen Organisationen und der US-Streitkräfte in Afghanistan (siehe S 41 f. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 27. Juni 2016). Diesem zufolge sind **konfliktbezogene Angriffe und Anfeindungen gegen aktuelle und ehemalige afghanische Angestellte der US-Streitkräfte durchaus üblich**. Es ist für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar, warum sich das Bundesverwaltungsgericht im Erkenntnis mit diesen Feststellungen nicht einmal ansatzweise auseinandersetze. (...)

Des Weiteren ging das Bundesverwaltungsgericht in seiner rechtlichen Beurteilung zu §8 AsylG 2005 – ohne Angaben von Quellen – davon aus, dass Kabul "für Normalbürger, die nicht mit Ausländern zusammenarbeiten, [eine] vergleichsweise sichere und über den jeweiligen Flughafen gut erreichbare Stadt [darstelle]" (siehe S 29 des angefochtenen Erkenntnisses). Gestützt auf diese Erwägung erklärte das Bundesverwaltungsgericht die Rückkehr des Beschwerdeführers in seine Heimatstadt Kabul ohne weitere Begründung für zumutbar.

Auch mit dieser Schlussfolgerung begibt sich das Bundesverwaltungsgericht in Widerspruch zu seinen Feststellungen und sonstigen Ausführungen im Erkenntnis: Während das Bundesverwaltungsgericht die (ehemalige) Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur "US Army" als erwiesen annahm, stützte es das Nichtvorliegen einer Gefährdung auf die – in keiner Weise auf Feststellungen gestützte – Annahme, dass "für Normalbürger, die nicht mit Ausländern zusammenarbeiten" keine Gefahr bestehe. Basierend auf den eigenen Feststellungen hätte das Bundesverwaltungsgericht vielmehr prüfen müssen, ob für (ehemalige) Mitglieder der "US Army" eine sichere Rückkehrmöglichkeit bestehe.

(...) Aus den genannten Gründen entbehrt das angefochtene Erkenntnis einer schlüssigen Begründung, warum dem Beschwerdeführer keine asylrelevante Verfolgung in Kabul drohe und eine Rückkehr dorthin sicher und zumutbar sei. Folglich ist das gegenständliche Erkenntnis mit **Willkür** belastet.“

- *VwGH 01.03.2018, Ra 2017/19/0425*

Zusammenfassung: Prüft das BVwG, ob für eine Person, die in der Vergangenheit mit US-Streitkräften zusammengearbeitet hat, eine Ansiedlungsmöglichkeit in Kabul besteht, muss es sich nicht bloß mit der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage in der Stadt befassen, sondern darüber hinaus konkret prüfen, ob die Person in der Stadt im Vergleich zur sonstigen Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet ist.

„Im vorliegenden Fall war es daher **nicht ausreichend** bei Prüfung des Vorliegens einer realen Gefahr im Sinn des § 8 Abs. 1 AsylG 2005 **nur die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan in den Blick zu nehmen** (vgl. in diesem Zusammenhang näher zur Prüfung der Verletzung von Art. 3 EMRK mangels Lebensgrundlage im Herkunftsstaat aufgrund exzeptioneller Umstände etwa VwGH 19.6.2017, Ra 2017/19/0095, mwN). Es bedurfte vielmehr im Sinn des Ausführungen im Vorerkenntnis Ra 2016/18/0267 einer **Auseinandersetzung damit, ob sich aufgrund der vom Revisionswerber vorgebrachten (früheren) Tätigkeit für die amerikanischen Streitkräfte im Sinn der dargestellten Rechtsprechung besondere in seiner persönlichen Situation begründete Gefährdungsmomente** ("special distinguishing features") **ergeben**.

17 Das hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch nicht beachtet. Dem angefochtenen Erkenntnis lässt sich erneut nicht mit ausreichender Deutlichkeit entnehmen, ob das Bundesverwaltungsgericht das Vorbringen des Revisionswerbers, er habe für ein mit den amerikanischen Truppen kooperierendes Transportunternehmen gearbeitet und sei auch einer Tätigkeit als Dolmetscher für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika nachgegangen, als glaubwürdig erachtet. Dem folgend hat das Bundesverwaltungsgericht sich auch erneut nicht ausreichend damit auseinandergesetzt, ob die vom Revisionswerber behauptete Tätigkeit für die amerikanischen Streitkräfte geeignet wäre, ihm ein besonderes Risikoprofil zu verleihen. Die dazu aufgrund von Länderberichten getroffenen Feststellungen sind nicht ausreichend deutlich, ob für eine Person wie den Revisionswerber, die die von ihm behaupteten Tätigkeiten ausgeübt hat, bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat (noch) eine reale Gefahr einer die Art. 2 und 3 EMRK verletzenden Behandlung besteht. Auch nach diesen Feststellungen wird aber offensichtlich von einer (nicht näher umschriebenen) Gefährdung insbesondere "lokaler Dolmetscher" auch nach Beendigung der Tätigkeit - zumindest bei bestimmten Verwendungen und nach einer gewissen Zeit der Tätigkeit - ausgegangen, wird ihnen doch nach den Berichten von den amerikanischen Streitkräften die "Mitnahme in die USA" angeboten. Im Übrigen stammen die vom Bundesverwaltungsgericht dazu zitierten Quellen erneut aus dem Jahr 2014. Eine Auseinandersetzung mit ihrer Aktualität hat das Bundesverwaltungsgericht nicht vorgenommen, obwohl der Verwaltungsgerichtshof im Vorerkenntnis darauf hingewiesen hat, dass zu der relevanten Fragestellung Berichte jüngeren Datums existieren.“

- **BVwG 10.09.2018, W104 2178462 (Dr. Baumgartner)**

Betraf: Mann, der als Dolmetscher für amerikanische Militäreinheiten in Afghanistan tätig gewesen war

Zusammenfassung: BVwG erkannte den Status des Asylberechtigten zu (mündlich verkündet), bedeutsam sind vor allem die Ausführungen dazu, dass bei einer Verfolgung durch Taliban wegen früherer Dolmetschertätigkeit für Militäreinheiten keine innerstaatliche Fluchtalternative offensteht

„Aus der Verhandlung ergibt sich, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei als **Dolmetscher für amerikanische Militäreinheiten** in Afghanistan tätig gewesen, glaubhaft ist. Sein Englisch ist gut, er kann seine Erlebnisse problemlos in dieser Sprache schildern. Vor dem Bundesverwaltungsgericht konnte er in Einzelheiten seine Erlebnisse während seiner Dolmetschertätigkeit schildern und die vorgelegten Fotos detailliert erklären. Es ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführer für die amerikanische Armee als Dolmetsch tätig war. (...)

Aus den ins Verfahren eingebrachten einschlägigen Länderberichten (EASO Country Guidance Afghanistan, S. 14, 143; EASO Country of Origin Information Report: Afghanistan – Individuals targeted by armed actors in the conflict, 35; Landinfo: Der Nachrichtendienst der Taliban und die Einschüchterungskampagne, August 2017; Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 15.2.2013: Fähigkeit der Taliban, Personen – insbesondere Dolmetscher, die für die US-Armee gearbeitet haben – in ganz Afghanistan aufzuspüren und zu verfolgen; UNHCR Eligibility Guidelines August 2018, S. 43) ergibt sich nämlich, wie auch der Beschwerdeführer am Schluss der Verhandlung eindringlich geschildert hat, Folgendes: **Dolmetscher, die für die amerikanische Armee gearbeitet haben, stellen herausragende Ziele der Taliban dar und können in ganz Afghanistan gefunden und mit dem Tod bedroht werden. Unabhängig von der vom Beschwerdeführer geschilderten besonderen Bedrohungssituation** würde sich der Beschwerdeführer daher bei seiner Rückkehr einer **exzeptionellen, akuten Bedrohungssituation durch regierungsfeindliche Kräfte** ausgesetzt sehen. Seine Furcht ist daher wohlbegründet, aus politischen Gründen verfolgt zu werden, **zumal der Staat ihm aufgrund der Fähigkeit des Taliban-Geheimdienstes, ihn aufzuspüren und der Durchsetzung des Staatsapparates mit Taliban-Spionen keinen effektiven Schutz gewähren kann.**

Dem Beschwerdeführer war daher gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen.

Eine **innerstaatliche Fluchtalternative besteht für ihn nicht, weil im gesamten Staatsgebiet von Afghanistan von einer derartigen Verfolgung auszugehen wäre. Die Taliban können ihn auch in größeren Städten aufspüren und würden angesichts der Art seiner Tätigkeit auch einen entsprechenden Aufwand betreiben.** Der Beschwerdeführer wäre **auch besonders gefährdet, bei Straßensperren aufgedeckt zu werden und Schaden zu nehmen.**“

2.7 Mahringer

2.7.1 Rechtsprechung des VwGH

In mehreren Revisionen an den VwGH brachten Rechtsanwälte vor, dass eine Entscheidung des BVwG alleine oder unter anderem aus dem Grund aufgehoben werden muss, weil sich das BVwG bei seiner Entscheidungsfindung auf das Gutachten des Sachverständigen Mahringer gestützt hatte. Der VwGH wies entsprechende Revisionen in den untersuchten Entscheidungen jeweils zu diesem Punkt mit der Begründung zurück, dass sich das BVwG nicht alleine auf das Gutachten des SV Mahringer, sondern darüber hinaus auch auf andere Länderberichte gestützt hatte. Vgl. hierzu etwa...

- VwGH 07.03.2018, Ra 2018/18/0103
- VwGH 21.03.2018, Ra 2018/18/0032
- VwGH 05.04.2018, Ra 2017/19/0538
- VwGH 06.06.2018, Ra 2018/01/0239
- VwGH 28.06.2018, Ra 2018/19/0266
- VwGH 10.09.2018, Ra 2018/19/0411
- VwGH 10.09.2018, Ra 2018/19/0386

2.7.2 Rechtsprechung des BVwG

Das BVwG wies Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die geltend machten, dass sich ein vormaliges Erkenntnis maßgeblich auf das Gutachten des Sachverständigen Karl Mahringer berufen hatte, in mehreren Fällen ab. Begründend wurde ausgeführt, dass das BVwG sich bei seiner vormaligen Einschätzung der Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Ansiedlung an einem bestimmten Ort in Afghanistan nicht alleine auf das genannte Gutachten, sondern auch auf andere Quellen gestützt hatte. Teilweise führt das BVwG auch aus, dass die im Wiederaufnahmeantrag vorgebrachten Argumente gegen das Gutachten des SV Mahringer schon früher, im dazumals noch offenen Asylverfahren, vorgebracht werden hätten müssen. Nachfolgend finden Sie zu dieser Rechtsprechung zwei Beispiele:

- **BVwG 13.03.2018, W251 2146158-2 (Dr. Senft)**

„Dem Wiederaufnahmeantrag ist entgegenzuhalten, dass sich das Verwaltungsgericht bei seiner Beurteilung zur Sicherheitslage und zu den allgemeinen Gegebenheiten in Mazar-e Sharif **nicht nur auf das Gutachten von Mag. MAHRINGER, sondern hauptsächlich auf das Länderinformationsblatt gestützt** hat. Die Feststellungen wonach es in Mazar-e Sharif einen Flughafen und Wohnraum gibt, sind ebenso im Länderinformationsblatt enthalten, worauf in der Beweiswürdigung auch hingewiesen wurde.

Die Ausführungen des Antragstellers, wonach sich das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf eine innerstaatliche Fluchtalternative tragend auf das Gutachten von Mag. MAHRINGER gestützt habe, sind nicht zutreffend. Die Ausführungen, wonach das Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen sei, dass sich aus dem Gutachten von Mag. MAHRINGER zweifelsfrei ergebe, dass derzeit keine exzeptionellen Umstände in Kabul, Mazar-e Sharif und Herat anzunehmen seien, die annehmen lassen würden, dass der Antragsteller dort keine Lebensgrundlage vorfinde und von ihm die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz nicht gedeckt werden können, sind ebenfalls nicht zutreffend.

Entgegen den Ausführungen im Wiederaufnahmeantrag trifft es nicht zu, dass das Gericht auf Grund des Gutachtens von Mag. MAHRINGER zum Schluss gekommen sei, dass eine Ansiedlung in der Stadt Mazar-e Sharif für den Antragsteller zumutbar und möglich ist.

Wie im Erkenntnis vom 08.01.2018 ausgeführt, ergibt sich die Zumutbarkeit und Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative und Ansiedlung in Mazar-e Sharif aus der im Länderinformationsblatt abgebildeten Sicherheits- und Versorgungslage und aus den persönlichen Umständen des Antragstellers, nämlich auf Grund von familiären Anknüpfungspunkte in Mazar-e Sharif, dem hohen Bildungsniveau, den vielfältigen Sprachkenntnissen, der Berufserfahrung, dem Alter, der Erwerbsfähigkeit, dem Gesundheitszustand und den Vermögensverhältnissen der Familie des Antragstellers (Erkenntnis vom 08.01.2018, Punkt 3.2.4., S. 27f).

Um eine Relevanz darzulegen hätte der Antragsteller nicht nur dem Gutachten von Mag. MAHRINGER sondern auch dem Länderinformationsblatt mit einem Wiederaufnahmegrund entgegen treten müssen. Dies hat der Antragsteller jedoch unterlassen.“

- **BVwG 28.02.2018, W256 2146658-2 (Mag. Kimm)**

Im vorliegenden Fall **hat sich das Bundesverwaltungsgericht** - entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers - **bei seiner Feststellung zur (Versorgungs)Lage in Afghanistan nicht allein (tragend) auf das Gutachten vonXXXX gestützt, sondern diesbezüglich auch die damit in Einklang stehenden Angaben im Länderinformationsblatt der Staatendokumentation herangezogen.** Da somit aber die vorliegende Entscheidung jedenfalls durch das - nicht in Zweifel

gezogene - Länderinformationsblatt getragen und damit auch gedeckt wird, kann das - das Gutachten von XXXX als völlig ungeeignet bezeichnende - Gutachten von XXXX keinesfalls als die Entscheidung geeignet zu widerlegen und damit als tauglicher Wiederaufnahmegrund gewertet werden.

Hinzu kommt, dass dem Beschwerdeführer bereits im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ausreichend Gelegenheit eingeräumt wurde, sich zum - ihm am 3. August 2017 übermittelten - Gutachten von XXXX zu äußern. Gründe, die den Beschwerdeführer daran gehindert hätten, das gegenständliche Gutachten zumindest bis zum Abschluss des Verfahrens am 19. Jänner 2018 in das Verfahren einzubringen, sind nicht hervorgekommen bzw. wurden solche auch gar nicht behauptet. Es kann daher im vorliegenden Fall nicht davon ausgegangen werden, dass das vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Gutachten im abgeschlossenen Asylverfahren nicht ohne sein Verschulden im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG geltend gemacht werden konnte, weshalb auch aus diesen Erwägungen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Wiederaufnahme nicht vorlagen (vgl. dazu die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 2012, 2010/08/0165 und vom 16. September 2009, 2005/10/0107 zur inhaltsgleichen Bestimmung des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG u.v.m.).

Eine nähere Auseinandersetzung damit, ob es sich beim vorliegenden Gutachten überhaupt um ein zur Wiederaufnahme taugliches neues Beweismittel handelt, konnte aufgrund der obigen Erwägungen daher unterbleiben (siehe dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. November 2016, Ra 2016/12/0096 m.w.H.).

2.8 Stahlmann

Aufschlussreich für die Frage, inwieweit das BVwG zu afghanischen StaatsbürgerInnen einer einheitlichen Rechtsprechung folgt, ist die Frage, inwieweit es sich in der Begründung seiner Erkenntnisse auf ein Gutachten von Friederike Stahlmann von März 2018 stützt.

Viele RichterInnen standen diesem Gutachten und auch der Gutachterin deutlich ablehnend gegenüber, wie eine Vielzahl von in Unterkapiteln 2.8.1 angeführter Rechtsprechungsbeispiele zeigt. Andererseits stützen mehrere RichterInnen die Notwendigkeit der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten auch u. a. auf dieses Gutachten, wie Unterkapitel 2.8.2 zeigt.

2.8.1 BVwG – Ablehnende Haltung

Mehrere RichterInnen des BVwG zeigten in Rechtsprechung der letzten Monate deutliche Kritik an Friederike Stahlmann bzw. einem ihrer Gutachten aus März 2018, in den im RIS abrufbaren Fällen von Mitte August bis Mitte September 2018¹⁰ gab das BVwG Informationen aus einem Bericht der Staatendokumentation des BFA, aber auch aus UNHCR-Richtlinien grundsätzlich Vorrang vor solchen aus einem Gutachten Fr. Stahlmanns von März 2018.

Als besonders vehementer Kritiker der Expertise und der Schriftstücke Friederike Stahlmanns zeigt sich Richter Dr. Grassl, der in Hinblick auf die Expertise Friederike Stahlmanns mehrmals kritisch angemerkt hat, dass sich diese zuletzt 2008 und 2009 aufgehalten hat und/oder ihre Quellen für einen Artikel, der 2017 in der Fachzeitschrift „Asylmagazin“ erschien, aus den Jahren 2012 und 2013 bezog, diese also nicht mehr hinreichend aktuell sind. Vgl. hierzu etwa

- ***BVwG 10.09.2018, W270 2170531-1 (Dr. Grassl)***
- ***BVwG 03.09.2018, W270 2158412-1 (Dr. Grassl) (siehe genauer unten)***

Kritisiert wird am Gutachten Friederike Stahlmanns von Richter Dr. Grassl unter anderem die Befundung, er kommt in weiterer Folge zu dem Schluss, dass das Gutachten im rechtlichen Sinne gar nicht als ein solches, sondern als zusätzliches Beweismittel zu werten ist. Siehe hierzu...

- ***BVwG 03.09.2018, W270 2158412-1 (Dr. Grassl)***

„Er hat jedoch in der mündlichen Verhandlung keine konkreten Bedrohungs- oder Verfolgungshandlungen im Zusammenhang mit einer "westlichen Lebenseinstellung" dargetan, sondern in seiner Beschwerde sowie den Stellungnahmen bloß auf die UNHCR-Richtlinien verwiesen sowie auf ein Gutachten von F. Stahlmann vom 28.03.2018 (abrufbar etwa unter: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/02/Gutachten-Afghanistan_Stahlmann_28.03.2018.pdf) (...)

Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass Schreiben oder, die lediglich Schlussfolgerungen enthalten, aber keinen Befund, aus dem diese Schlussfolgerungen nachvollziehbar ableitbar wären, keine "Gutachten" im Sinne des Verfahrensrechts sind (etwa VwGH 02.05.2001, 95/12/0260). Bezogen auf die vom Beschwerdeführer auszugsweise zitierten Ausführungen ist nun zu berücksichtigen, dass das **Dokument von F. Stahlmann auf S. 8 nur sehr rudimentäre Ausführungen zur Befundung** enthält. Im Befund sind jeweils die tatsächlichen Grundlagen, die für das Gutachten des Sachverständigen erforderlich sind, sowie die Art ihrer Beschaffung anzugeben (vgl. dazu etwa VwGH 04.04.2003,

¹⁰ Abgerufen am 06.11.2018.

2001/06/0115). Dies auch, falls der Sachverständige sein Gutachten auf Basis des Befunds anderer Sachverständiger erstellt (etwa VwGH 25.09.1990, 90/04/0058).

Vor diesem Hintergrund ist zu bemerken, dass in den ersten Absätzen des genannten Abschnitts betreffend mögliche Risiken als Rückkehrer aus dem Westen zu den dort aufgezählten Fakten lediglich zwei Quellen angegeben, wovon eine bereits aus dem Jahr 2012 stammt. Die andere Quelle beruht auf einer einzelnen Expertenstellungnahme welche für das Recherche-Netzwerk "Asylos" erstellt wurde, zu welcher dort selbst wiederum keine Quellenangaben geliefert werden (s. <https://asylos.eu/wp-content/uploads/2017/08/AFG2017-05-Afghanistan-Situation-of-young-male-Westernised-returnees-to-Kabul-1.pdf>, S. 41). **Es ist also für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar, wie die Befundaufnahme in Afghanistan erfolgte** (etwa indem die Anzahl von Fällen, der jeweilige Beobachtungszeitraum oder auch der Ort genannt werden). Lediglich der fünfte Abschnitt ist mit entsprechenden mehrfachen Quellen versehen; wobei die zitierten Ausführungen von EASO ohnedies gegenständlich Grundlage von getroffenen Feststellungen zur maßgeblichen Lage in Afghanistan waren. Der ebenso in der Stellungnahme vom 18.07.2018 zitierte sechste Absatz nennt als Quelle die Aussage einer einzigen Person; dies geht außerdem aus einer Quelle / Publikation aus dem Jahr 2013 hervor. Im zitierten Beitrag von Naber wiederum ist nicht ersichtlich, dass dieser sich mit religiösen Aspekten beschäftigt hätte.

Soweit im dreizehnten Absatz von - allgemein, d.h. nicht distriktspezifisch - auf vereinzelte Handlungen gegen Rückkehrern hingewiesen wird, so ergeben sich diese aus den zum Risiko als Rückkehrer aus dem Westen getroffenen Feststellungen.

Wenngleich zuzuerkennen ist, dass es sich bei F. Stahlmann um eine an einer wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Doktorandin handelt (s. <http://www.eth.mpg.de/3480980/cv>), welche sich seit vielen Jahren mit Afghanistan beschäftigt, andererseits ist im Hinblick auf den Beweiswert der von ihr gezogenen Schlussfolgerungen doch zu bedenken, dass sie nach ihren eigenen Angaben (s. S. 8 des "Gutachtens") **zuletzt in den Jahren 2008 bzw. 2009 in Afghanistan Feldforschung** betrieb.

Insgesamt kann daher - jedenfalls für den hier aufgrund des Vorbringens des Beschwerdeführers relevanten Abschnitts des "Gutachtens" von F. Stahlmann - der Schluss gezogen werden, dass die **Anforderungen an ein "Gutachten" weder im engeren noch im weiteren Sinn als erfüllt anzusehen** sind. Doch sah sich das erkennende Gericht im Hinblick auf obige Erwägungen auch nicht bei Wertung der Ausführungen als sonstiges Beweismittel i.S.d. § 46 AVG veranlasst, andere bzw. zusätzliche Feststellungen zur maßgeblichen Situation im Herkunftsstaat betreffend ein mögliches Risiko als Rückkehrer aus dem Westen bzw. wegen einer "Verwestlichung" zu treffen.“

Dabei berücksichtigte das Gericht insbesondere auch, dass das "Gutachten" bzw. die als sonstiges Beweismittel anzusehenden Ausführungen von F. Stahlmann keinen - jedenfalls keinen erkennbaren - qualitätssichernden Prozess zur Gewinnung von Herkunftsstaatsinformationen nach COI-Standards (s. etwa unter: <https://www.ecoi.net/de/coi-ressourcen/qualitätsstandards/>), dies im Gegensatz zu Berichten der Staatendokumentation, von EASO oder von UNHCR, durchlaufen hätte.

Die Richterin Mag. Natascha Gruber führte im August 2018 aus, dass auch aus einem (im Erkenntnis nicht näher datierten) Gutachten Fr. Stahlmanns nicht abgeleitet werden kann, dass alleinstehenden, arbeitsfähigen Männern grundsätzlich keine Rückkehr nach Afghanistan möglich ist:

- ***BVwG 31.08.2018, W133 2204459-1 (Mag. Gruber)***

„Wenn die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers auf das Gutachten von Friederike STAHLMANN bezüglich der Gefährdung von Rückkehrern nach Afghanistan verweist, ist festzuhalten, dass dieses Gutachten die Lage in Afghanistan bzw. in der Stadt Kabul näher darstellt und die allgemeine Situation

von Rückkehrern in unterschiedlicher Art und Weise beschreibt. Dieser Quelle ist zu entnehmen, dass unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (wie z.B. familiäre Anknüpfungspunkte, Schul- und Berufsausbildung, Wohn- und Arbeitssituation, usw.) eine Rückkehr nach Afghanistan (Kabul) von alleinstehenden leistungsfähigen Männern im berufsfähigen Alter nicht als generell unmöglich dargestellt wird ("grundsätzlich in Frage gestellt" betreffend alleinstehende junge Männer bedeutet noch keine Unmöglichkeit), allerdings mit Härten, insbesondere bei fehlenden sozialen Netzwerken am Rückkehrort bzw. Ort einer Wiederansiedlung verbunden ist. Hinsichtlich der individuellen Situation des Beschwerdeführers wird unten im Rahmen der rechtlichen Beurteilung eine einzelfallbezogene - das heißt auch die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers in Betracht ziehende - Prüfung vorgenommen.“

Der Richter Dr. Keznickl kritisiert an einem Gutachten Fr. Stahlmanns von März 2018 bzw. in Zusammenhang damit die Bezugnahme dieses Gutachtens auf manche älteren Berichte, Schlussfolgerungen aus subjektiven Wahrnehmungen, vermeintlich verallgemeinernde Aussagen und dem Umstand, dass sich Fr. Stahlmann zuletzt 2014 in Afghanistan aufgehalten hat.

- *BVwG 30.08.2018, W148 2140859-1 (Dr. Keznickl)*

„Insoweit in der Beweismittelvorlage vom 24.05.2018 auf ein Gutachten von Friederike Stahlmann vom 28.03.2018 verwiesen wird, ist dazu festzuhalten, dass die Autorin sich darin eingehend mit der Situation in Afghanistan auseinandersetzt. **Die im Gutachten herangezogenen Quellen beziehen sich teils auf ältere Berichte, als jene im Länderinformationsblatt, Gesamtaktualisierung 29.06.2018.** Weiters **beruhen die Schlussfolgerungen von Frau Stahlmann teils auf subjektiven Wahrnehmungen, anhand derer sie verallgemeinernde Aussagen trifft**, wie z.B. zu Unterstützungsleistungen. Auch muss hier miteinfließen, dass **Frau Stahlmann zuletzt 2014 selbst in Afghanistan gewesen** ist. Die Länderfeststellungen, die auf dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation gründen, sind Herkunftsländerinformationen (COI) umfassende Dokumente, die aufgrund der Erfordernisse der Bedarfsträger mittels Aufarbeitung, Zusammenfassung und allenfalls Analyse vorrangig öffentlich verfügbarer und verlässlicher Informationen erstellt werden. Ziel der Produkte ist es, im Sinne des § 5 BFA-G zur raschen und qualitätsvollen Führung von Verfahren beizutragen. Amtliche Länderberichte müssen den Anforderungen des Asylverfahrens entsprechen (Methodologie der Staatendokumentation 20.12.2016). Es gilt das Primat des Fachwissens, zu denen Länderberichte der Staatendokumentation zählen, gegenüber länderkundlichen Gutachten. Auf Grund dieser Ausführungen weist das Gutachten von Frau Stahlmann für den erkennenden Richter nicht denselben Beweiswert auf bzw. ist weniger geeignet wie das Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, welches einen qualitätssichernden Objektivierungsprozess für die Gewinnung von Informationen zur Lage im Herkunftsstaat durchlief. Zu den in dem Gutachten vorgenommenen rechtlichen Bewertungen wird auf die rechtliche Beurteilung verwiesen.“

Deutlich ablehnende Worte fand etwa auch die Richterin Dr. Schneider:

- *BVwG 27.08.2018, W204 2191126-1 (Dr. Schneider)*

Soweit vom BF Ausschnitte aus einem 413 Seiten starken **Gutachten von Friederike Stahlmann** vom 28.03.2018 zur Gesamtlage in Afghanistan für das Verwaltungsgericht Wiesbaden zitiert beziehungsweise darauf verwiesen wurde, das dort der Schluss gezogen wird, dass alleine aufgrund der Anwesenheit in Afghanistan die Gefahr eines ernsthaften Schadens hinsichtlich des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit bestünde, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um **eine - einzelne - Gutachterin** handelt, die **selbst im Dezember 2014 zuletzt in Afghanistan** war, **eine subjektive**

Quellenauswahl (unter Heranziehung von teilweise auch veralteten Quellen) und Quelleninterpretation vorgenommen hat und dieses Gutachten für das erkennende Gericht nicht denselben Beweiswert aufweist, wie die zitierten aktuellen länderkundlichen Informationen, die einen qualitätssichernden Objektivierungsprozess für die Gewinnung von Informationen zur Lage in Herkunftsstaat durchliefen. Dieses Gutachten ist zudem bereits, ebenso wie die in der Beschwerde vorgelegten Berichte, mangels Aktualität nicht heranzuziehen, da die der Entscheidung zugrunde gelegten Informationen auf aktuelleren Quellen basieren. Im Übrigen handelt es sich bei der Frage, ob eine derartige Gewaltsituation vorherrscht, die eine Verletzung der nach § 8 AsylG genannten Rechte befürchten lässt, um eine Rechtsfrage (VwGH 05.04.2018, Ra 2017/19/0616), die daher einer Beurteilung durch Sachverständige nicht zugänglich ist, sondern vom **erkennenden Gericht** - basierend auf entsprechenden Feststellungen - **zu lösen** ist (siehe daher auch die entsprechenden Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung).

Etwas differenzierter in seiner Kritik zeigte sich der Richter Mag. Eppel, der auch positiv zu wertende Aspekte an dem Gutachten Fr. Stahlmanns von März 2018 hervorhebt:

- **BVwG 24.08.2018, W255 2166182-1 (Mag. Eppel, MA)**

„Für den erkennenden Richter kann das zitierte Gutachten zwar grundsätzlich im Hinblick auf bestimmte Teile des Gutachtens als **nützliche zusätzliche Quelle für Länderfeststellungen** dienen, die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in Asylsachen zugrunde gelegt werden, **insbesondere dort, wo Friederike Stahlmann detaillierter auf ausgewählte Themen eingeht, als es beispielsweise die Staatendokumentation des BFA in Länderinformationsblättern tut.** Dies deshalb, da augenscheinlich ist, dass sich Friederike Stahlmann seit vielen Jahren intensiv mit Afghanistan auseinandersetzt und ihre Ausführungen (teils) von Staaten bzw. Behörden und Gerichten der Europäischen Union berücksichtigt werden.

Aus Sicht des erkennenden Richters bietet ihr Gutachten vom 28.03.2018 jedoch zu bestimmten Teilen auch Anlass für Kritik und Zweifel. Aus Sicht des erkennenden Richters **beruft sie sich viel zu oft auf ihre eigenen Erfahrungen aus ihrem Aufenthalt in einem kleinen Teil Afghanistans, die ca. 10 Jahre zurückliegen.** Diese - lang zurückliegende und örtlich sehr eingeschränkte - Erfahrung kann für die Beurteilung der heutigen Lage seriöser Weise aber **nicht mehr als derart sichere Quelle** eingestuft werden.

Als weiteres Beispiel für die Kritik ist jene Aussage zu nennen, auf die sich der rechtsfreundliche Vertreter des BF stützt und die oben wiedergegeben wurde. Zahlreiche anerkannte internationale Medien, Nichtregierungsorganisationen und staatliche Stellen berichten übereinstimmend, dass die Sicherheitslage in Afghanistan grundsätzlich schlecht ist. Fast alle Quellen stimmen jedoch überein, dass sehr wohl regionale als auch individuelle Umstände die jeweilige Person betreffend, wie beispielsweise ihr soziales/familiäres Netzwerk (auch als Informationsquelle für potentiell Gefährdungspotential), ihr Gesundheitszustand, ihre örtlichen und kulturellen Kenntnisse Afghanistans usw. bei der Einschätzung der Gefährdungslage zu berücksichtigen sind. **Die pauschale Behauptung** - unter Außerachtlassung der örtlichen Unterschiede und der individuellen Umstände der betroffenen Person -, **es bestehe im gesamten Staatsgebiet die Gefahr, allein aufgrund der Anwesenheit in Afghanistan einen ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit zu erleiden, ist mit den vielen öffentlich zugänglichen Berichten nicht in Einklang zu bringen und schmälert aus Sicht des erkennenden Richters die Nachvollziehbarkeit des Gutachtens, obwohl sich die Verfasserin des Gutachtens** - wie aus dem Gutachten ersichtlich - intensiv mit Afghanistan befasst hat und fraglos über viel Wissen über Afghanistan verfügt. Daran ändert auch die weitere Ausführung, dass "in ihrer relativen Gewichtung manche dieser Gefahren von den jeweils akut vor Ort herrschenden Machtverhältnissen abhängig" seien, nichts, da die pauschale bejahende Beantwortung der obigen Frage damit aufrecht bleibt.

Aus diesem Grund wird jener Teil des Gutachtens, auf den sich der ehemalige rechtsfreundliche Vertreter des BF bezieht, der gegenständlichen Entscheidung nicht zugrunde gelegt.“

Einzelne RichterInnen verweisen darauf, dass von einem deutschen Landesgericht (Baden-Württemberg) aus einem Gutachten Fr. Stahlmanns abgeleitet wurde, dass arbeitsfähige Männer sich auch ohne Vorhandensein eines familiären oder sozialen Netzwerks in Afghanistan ohne Gefahr einer Verletzung von Art 3 EMRK ansiedeln können, sofern nicht besondere exzeptionelle Umstände vorliegen. Vgl. hierzu etwa...

- **BVwG 06.09.2018, W124 2182088-1 (Mag. Felseisen)**

So kommt auch das Landesverwaltungsgericht Baden-Württemberg in einer Entscheidung vom 11.04.2018, A 11 S 1729/17, zu dem Schluss, dass auch unter Beachtung des Gutachtens von Stahlmann derzeit im Falle leistungsfähiger, erwachsener Männer ohne Unterhaltsverpflichtungen und ohne familiärem oder sozialem Netzwerk bei der Rückkehr aus dem westlichen Ausland in Kabul die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK nicht erfüllt sind, sofern nicht spezifische individuelle Einschränkungen oder Handicaps festgestellt werden können.

Solche Verweise auf die Entscheidung des genannten deutschen Landesverwaltungsgerichts finden sich auch in Rechtsprechung anderer RichterInnen, z. B. BVwG 03.09.2018, W261 2167337-1 (Mag. Gastinger) o. BVwG 17.08.2018, W263 2179777-1 (Mag. Kerschbaumer).

2.8.2 BVwG – auf ein Gutachten Friederike Stahlmanns gestützte Erkenntnisse

In einzelnen Fällen stützen sich Richter zur Begründung der Notwendigkeit der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten u. a. auf ein Gutachten Fr. Stahlmanns von März 2018, z. B.

- **BVwG 14.08.2018, W244 2112267-2 (Dr. Jedliczka-Messner)**
- **BVwG 07.08.2018, W191 2109677-1 (Dr. Rosenauer)**
- **BVwG 20.07.2018, W246 2172546-1 (Dr. Verdino)**